DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

65. Jahrgang | BERLIN, 12. JUNI 1942 | NR. 23/24 – 233

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Reichsvereinigung und Großraumkartell.

In den letzten Monaten ist eine Reichsvereinigung nach der anderen gegründet worden. Der Reichsvereinigung Chemische Fasern folgte die Reichsvereinigung Textilveredlung sowie die Reichsvereinigung Bastfasern, und schließlich ist mit der Reichsvereinigung Eisen, wie Reichsminister Dr. Funk sagte, der Hauptpfeiler der Kriegsproduktion einheitlich zusammengefaßt worden. Die Reichsvereinigung ist eine neue Organisationsform der Wirtschaftslenkung, die neben die Fach- und Wirtschaftsgruppen auf der einen und die Reichsstellen auf der anderen Seite tritt. Ihre Aufgaben decken sich weitgehend mit den Aufgaben der Fach- und Wirtschaftsgruppen. Ihre Befugnisse sind größer und eher mit denen der Reichsstellen zu vergleichen. Die Reichsvereinigungen haben eine Weisungsbefugnis, wie sie bisher nur dem Reichswirtschaftsminister zustand. Im Gegensatz zu den Reichsstellen sind sie aber keine Behörde, sondern Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Die für die einzelnen Reichsvereinigungen festgesetzten Aufgabengebiete umfassen: 1. Aufstellung von Erzeugungs- und Einfuhrplänen, 2. leistungssteigernde Maßnahmen, insbesondere Förderung neuer technischer Verfahren, 3. Erzeugungsplanung und Zuteilung von Roh- und Hilfsstoffen, 4. Verkehrsplanung für Roh- und Hilfsstoffe, 5. Lenkung des Absatzes im In- und Ausland und Verteilung der Erzeugnisse, 6. marktregelnde Vereinbarungen mit Händlern und Weiterverarbeitern, 7. Preisregelung, 8. Interessenausgleich zwischen den Mitgliedern, 9. Erfahrungsaustausch, 10. Vereinfachung des Organisationswesens, 11. Förderung des Auslandsabsatzes und Vereinbarungen mit den entsprechenden Unternehmungen und Zusammenschlüssen anderer Länder.

Wie Staatssekretär Landfried ausführte, ist eine Errichtung von Reichsvereinigungen nur für ganz bestimmte Industriezweige gedacht. Es ist keineswegs in Aussicht genommen, auf allen Gebieten der industriellen Wirtschaft nun neben den bestehenden Wirtschafts- und Fachgruppen noch Reichsvereinigungen aufzuziehen. Die Reichsvereinigungen sollen ja der Verwaltungsvereinfachung dienen, durch Ordnung und Lenkung eines Marktgebietes auf Grund ihrer höheren Machtbefugnisse die Leistung steigern. Sie sind also nur dort am Platze, wo durch sie wirklich eine Vereinfachung und eine bessere Ordnung erzielt wird, nicht aber dort, wo die vorhandenen Einrichtungen allen Anforderungen genügen.

Eine der Hauptaufgaben der Reichsvereinigungen ist der richtige Einsatz der auf dem betreffenden Marktgebiet bestehenden Kartelle. Die bisherige Organisation der gewerblichen Wirtschaft hatte nicht die Befugnis, ordnend in das Kartellwesen einzugreifen, während die Reichsvereinigungen gerade zu diesem Zweck geschaffen worden sind. Es ist kein Zufall, daß ihr Name an die schon seit 1933 bestehenden Hauptvereinigungen auf dem Ernährungsgebiet anklingt. Staatssekretär Backe bezeichnet bei der Gründung der Reichsvereinigung Bastfasern den Gedanken des vertikalen Zusammenschlusses von Erzeuger, Verteiler und Weiterverarbeiter als wesentlichen Bestandteil jeder künftigen Wirtschaftslenkung. Eine wirkliche Lenkung der Wirtschaft wird nur durch eine umfassende Marktordnung gewährleistet. Grundlage der Marktordnung auf industriellem Gebiet aber sind die Kartelle. Bisher fehlte hier eine umfassende Regelung. Es bestand ein Nebeneinander zahlreicher Unternehmerzusammenschlüsse in jeglicher Form, von der losesten Absprache bis zur festesten Verkaufsgemeinschaft. Die Kartelle selbst waren keineswegs umfassend. Neben ihnen gab es noch zahlreiche Außenseiter. Wenn es jetzt möglich ist, die Kartelle aufeinander abzustimmen, durch Auflösungen und Neugründungen eine Generalbereinigung durchzuführen, dann ist das totale Kartell verwirklicht und auch auf industriellem Gebiet eine Leistungsgemeinschaft geschaffen, wie sie auf dem Ernährungsgebiet schon lange besteht.

Insofern verwirklichen die Reichsvereinigungen nichts anderes als die schon früher vorgeschlagenen Marktgemeinschaften, die sämtliche Funktionen der Marktordnung zentralfachlich ausüben. Der Vorschlag befindet sich u. a. in einer bei Meinhold Verlagsgesellschaft, Dresden, 1941 erschienenen Schrift „Das Großraumkartell". Hier hat Arno Sölter den Versuch gemacht, das gesamte Gebiet der Marktordnung systematisch darzustellen und ein geschlossenes System der Wirtschaftslenkung aufzuzeigen. Eine Marktordnung hat nur einen Sinn, wenn sie wirklich total ist, sowohl fachlich wie räumlich. In fachlicher Beziehung muß sie alle Erzeuger und Verteiler umfassen, in räumlicher Beziehung, muß sie sich über den gesamten Großraum erstrecken. So verlangt Sölter die Ausdehnung der Marktordnung auf ganz Europa. Im Großraumkartell sollen sich die einzelnen nationalen Kartelle vereinigen, um eine Standorts- und Kapazitätsordnung, technische Produktionsordnung, eine Absatzordnung nach Gebieten, Mengen und technischen Verfahren sowie eine Preisordnung durchzuführen. Dieser Gedanke eines Großraumkartelles findet jetzt bei der Aufgabenumreißung für die einzelnen Reichsvereinigungen den ersten Ansatzpunkt zu seiner Verwirklichung.

Auf dem Chemiegebiet war die industrielle Gemeinschaftsarbeit von jeher besonders umfassend und vielseitig. Unter den Inlandskartellen ist die Chemie zahlenmäßig mit weitem Vorsprung führend, von den internationalen Kartellen fällt auf diesen Industriezweig allein mehr als die Hälfte; darunter rechnen das Stickstoff- und Teerfarbenkartell zu den größten und interessantesten Weltkartellen überhaupt. Wenn bereits vor dem Kriege etwa 60% des deutschen Chemie-Exportes sich im Rahmen internationaler Marktabsprachen abwickelten, kann man die Bedeutung der Marktordnungsaufgabe ermessen, die sich für diesen Industriezweig nunmehr in der europäischen Großraumwirtschaft ergibt. Auf welche Weise die Aufgaben gelöst werden, ob auch auf dem Chemiegebiet noch Reichsvereinigungen gegründet werden oder die bestehenden Wirtschafts- und Fachgruppen die Führung und Lenkung übernehmen, ist dabei weniger wichtig. Die Hauptsache bleibt, daß die Aufgabe erkannt und in Angriff genommen wird. (1266)

Reform der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft.

Seit einigen Monaten läuft im Deutschen Reich eine großangelegte Aktion zur weiteren Konzentration und Rationalisierung der Industrie zwecks verstärkter Ausrichtung der Produktion auf die dringendsten Bedürfnisse der Kriegswirtschaft. Sinn und Zweck dieser Aktion ist es in erster Linie, in einzelnen Unternehmen durch Rationalisierungsmaßnahmen zu einer Einsparung von Arbeitskräften zu gelangen. Sie zieht aber zwangsläufig auch die Stillegung einer weiteren größeren Anzahl von Unternehmen nach sich. Zum Teil bleiben diese Unternehmen trotz Stillegung ihrer Produktion mit dem Absatz der nunmehr an anderer Stelle für sie mit hergestellten Erzeugnisse weiterhin in das Wirtschaftsleben eingeschaltet und werden auch weiterhin durch die ihnen verbleibende Tätigkeit ihr Auskommen finden. Eine ganze Anzahl von Betrieben ist aber infolge vollständiger Stillegung gezwungen, die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft in Anspruch zu nehmen, die damit erhöhte Bedeutung bekommt.

Wir haben über die Praxis und die Inanspruchnahme der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft wiederholt an dieser Stelle berichtet. Zuletzt konnten wir (S. 70) über die Ausdehnung der Gemeinschaftshilfe auf erheblich eingeschränkt arbeitende Betriebe hinweisen, eine Neuordnung, die wahrscheinlich für das Jahr 1942 durch die jetzt laufenden Maßnahmen ebenfalls an Bedeutung gewinnen wird.

Nachdem einerseits rund zwei Jahre praktischer Erfahrung mit der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vorliegen und andererseits durch die jetzt notwendigen Maßnahmen, die unbehindert von irgendwelchen materiellen Hemmungen zur Durchführung kommen müssen, mit einer verstärkten Inanspruchnahme der Gemeinschaftshilfe zu rechnen ist, ist der Zeitpunkt gekommen, die im Jahre 1940 erlassenen Beihilferichtlinien der Reichsgruppe Industrie einer Ueberprüfung mit dem Ziel der Verbesserung zu unterziehen.

Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß die verantwortlichen Stellen seinerzeit bei Einführung der Gemeinschaftshilfe und Festlegung der Bedingungen für ihre Gewährung hinsichtlich des voraussichtlichen Umfanges ihrer Inanspruchnahme und der benötigten Mittel, nur auf ganz rohen Schätzungen aufbauen konnten. Es hat sich dann bald gezeigt, daß erfreulicherweise die tatsächliche Inanspruchnahme stark hinter den damaligen Erwartungen zurückblieb. Dieser Tatsache kommt bei der Durchführung der Reformmaßnahmen insofern Bedeutung zu, als sich jetzt genauer übersehen läßt, welche finanziellen Auswirkungen die bisherigen Bestimmungen haben und bei verstärkter Inanspruchnahme infolge weiterer Stillegungen voraussichtlich haben werden.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände haben sich die zuständigen Stellen auf Veranlassung des Leiters der Reichsgruppe Industrie, Herrn Generaldirektor Zangen, in der letzten Zeit mit den notwendigen und möglichen Reformmaßnahmen beschäftigt und dabei eine Reihe wichtiger Aenderungen der bisherigen Bestimmungen beschlossen.

Fortfall der Verpflichtung zum Einsatz eigenen Kapitals.

Nach § 2 der Beihilferichtlinien vom 25. 6. 1940 durfte eine Beihilfe nicht gewährt werden, soweit dem antragstellenden Unternehmen zur Zeit der Stillegung Mittel zur Verfügung standen, die das zur Wiederinbetriebnahme erforderliche eigene Kapital überstiegen. Dazu hatte der Arbeitsausschuß bei der Reichsgruppe Industrie bereits früher ergänzend beschlossen, daß diese Frage nur dann zu prüfen sei, wenn der Betriebsmittelüberschuß, der sich aus der Gegenüberstellung des vorhandenen Umlaufvermögens und der kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren ergibt, 50 000 RM überschreitet. Dadurch wurden in der Praxis alle kleineren und eine große Anzahl der mittleren Unternehmen von vornherein aus dieser Bestimmung ausgenommen.

Es kann heute gesagt werden, daß dieser Bestimmung aber auch in allen übrigen Fällen fast keine Bedeutung zugekommen ist. Der Einsatz eigenen Kapitals brauchte nur in einer ganz verschwindend kleinen Anzahl von Fällen gefordert zu werden, wobei sich aber bald ergab, daß diese Fälle eigentlich nicht diejenigen waren, an die man bei Erlaß dieser Bestimmung in erster Linie gedacht hatte.

Diese Anrechnungsbestimmung hat dann auch in sehr weiten Kreisen Unzufriedenheit mit der Gemeinschaftshilfe herbeigeführt und vor allem trotz aller aufklärenden Bemühungen der beteiligten Organisationen in erheblichem Umfange zu Mißverständnissen geführt, die ihrerseits in vielen Fällen Veranlassung gaben, von einem Beihilfeantrag ganz Abstand zu nehmen. In der Praxis wurde unrichtigerweise immer wieder behauptet, daß ja die Antragstellung keinen Erfolg haben könne, da das stillgelegte Unternehmen nach § 2 der Richtlinien keine Beihilfe bekommen könne, solange ihm noch irgendwelche eigenen Mittel zur Verfügung ständen. Vor allem zeigte sich aber, daß in den wenigen Fällen, in denen auf Grund dieser Bestimmung ein Einsatz eigenen Kapitals gefordert werden mußte, dies sehr ungerecht war. Betroffen wurden von dieser Bestimmung in erster Linie mittelgroße Familienunternehmen, in denen seit jeher eine besonders starke Eigenkapitalisierung bei bescheidenster Inanspruchnahme der vorhandenen Mittel für persönliche Zwecke betrieben worden war. Diese Unternehmen, die mit hohen eigenen Mitteln ohne wesentliche Verbindlichkeiten arbeiteten, mußten nun eigene Kapitalien zur ganzen oder teilweisen Deckung der Stillegungskosten einsetzen, während andere Betriebe, deren Inhaber unter voller persönlicher Entnahme der erzielten Gewinne gewirtschaftet und vielfach sogar bei weitestgehender Ausnutzung der bestehenden Kreditmöglichkeiten eine Expansionspolitik betrieben hatten, von dieser Beihilfebestimmung nicht betroffen wurden und sogar durch die Beihilfefähigkeit für die Schuldzinsen noch darüber hinaus besser gestellt waren.

Die Bestimmung ist jetzt aufgehoben worden. Ein Einsatz eigenen Kapitals wird nicht mehr gefordert. Der Beschluß ist mit rückwirkender Kraft ergangen, so daß dementsprechend in denjenigen Fällen, in denen bereits der Einsatz eigenen Kapitals gefordert wurde, nunmehr eine nachträgliche Berichtigung der früheren Entscheidung erfolgen wird. Der neue Beschluß bedarf zwar noch der Genehmigung behördlicher Stellen, die zur Zeit noch aussteht, aber voraussichtlich in aller Kürze ergehen wird, so daß dann auch die notwendigen Nachzahlungen in den genannten Berichtigungsfällen vorgenommen werden können.

Da allerdings doch in der weiteren Praxis der Beihilfegewährung Fälle auftreten können, in denen nach Lage der Verhältnisse ein mehr oder weniger starker Einsatz eigenen Kapitals zur Deckung der Stillegungskosten notwendig erscheinen und billigerweise verlangt werden kann, ist § 7 der Beihilferichtlinien gleichzeitig in der Richtung ergänzt worden, daß in besonders gelagerten Einzelfällen auf Grund dieses Paragraphen der Einsatz eigener Mittel gefordert werden darf. In der überwiegenden Anzahl der Beihilfeverfahren wird also diese Frage endgültig ausgeschaltet; eine Heranziehung eigener Mittel kommt nur noch in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen in Frage, so daß also nunmehr auch alle irrtümlichen Auslegungen und die dadurch hervorgerufene negative Beurteilung des Beihilfeverfahrens ein Ende finden.

Aenderungen bei der Gewinnanrechnung.

Gemäß § 4 Absatz IV der Richtlinien sind steuerpflichtige Gewinne aus der Zeit, für die die Beihilfe benötigt wird, bei der Beihilfefestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Diese Bestimmung führte zu Schwierigkeiten, wenn die Stillegung im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgt war. Es konnte dann im allgemeinen nur schwer festgestellt werden, inwieweit der für dieses Geschäftsjahr ausgewiesene Gewinn vor bzw. auch noch nach der Stillegung erzielt worden war. Die gleiche Frage ergab sich umgekehrt bei Beendigung der Stillegung. In der Praxis wurde deshalb in jedem Falle der Gewinn des ganzen Jahres angerechnet, da nach den Richtlinien des Arbeitsausschusses jede Beihilfezahlung unterbleiben sollte, die direkt oder indirekt zu einer Erhöhung der Steuerzahlungen führte.

Die bisherige Regelung führte in vielen Fällen zu Ungerechtigkeiten und machte vor allem die Gewinnanrechnung im Jahre der Stillegung stark abhängig von den Zufällig-

keiten des Stillegungstermins und des Bilanztermines. An sich wäre eine gerechtere Handhabung möglich, indem für den Stillegungstermin die Aufstellung einer steuerlichen Gesichtspunkten entsprechenden Zwischenbilanz vorgenommen und diese zur Grundlage der Beihilfeentscheidung für das Stillegungsjahr gemacht würde. Dementsprechend müßte auf Grund einer Zwischenbilanz für den Zeitpunkt der Wiederingangsetzung die Beihilfeentscheidung für die letzten Monate der Stilllegung erfolgen. Da aber hiermit für alle Beteiligten umfangreiche Arbeiten verbunden wären, ist nunmehr zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten beschlossen worden, daß der im Stillegungsjahr ausgewiesene Gewinn bei der Beihilfefestsetzung in vollem Umfang unberücksichtigt bleibt. Es wird dabei unterstellt, daß der im Stillegungsjahr bzw. im Wiederingangsetzungsjahr zum Ausweis kommende Gewinn in vollem Umfange vor bzw. nach der Stillegung entstanden ist und durch die Stillegungskosten bereits im Ausmaß der nun zur Gewährung kommenden Beihilfe durch einen in den Stilllegungsmonaten eingetretenen Verlust wieder verringert worden war.

Auch diese Bestimmung wird rückwirkend angewandt; dadurch werden eine ganze Reihe von Berichtigungen früherer Entscheidungen notwendig, die von Amts wegen durchgeführt werden, sobald die noch ausstehende, aber in Kürze zu erwartende Zustimmung der zuständigen Ministerien vorliegt.

Für diejenigen Geschäftsjahre, in denen das Unternehmen während der ganzen Dauer stilliegt, bleibt die bisherige Bestimmung über die Gewinnanrechnung gemäß § 4 der Beihilferichtlinien unverändert in Kraft.

Vergütung von während der Stillegungszeit nicht durchgeführten Reparaturen.

Es ist in der letzten Zeit in steigendem Maße beobachtet worden, daß die an sich notwendigen und nach den Richtlinien beihilfefähigen Reparaturen nicht mehr ausgeführt werden können, da die notwendigen Materialien und die Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen. Es war nun nach den bisherigen Bestimmungen nicht zulässig, diese Arbeiten, wenn sie nach Wiederanlauf des Unternehmens ausgeführt werden, noch als beihilfefähig anzusehen, da die Beihilfegewährung grundsätzlich auf die Zeit der Stillegung beschränkt ist. Weiterhin ist damit zu rechnen, daß eine Reihe nicht unwesentlicher Schäden, die ausschließlich auf die Stillegung zurückzuführen sind, erst festgestellt werden kann, wenn der Betrieb wieder anlaufen soll. Auch diese Reparaturen wären nach den bisherigen Bestimmungen nicht mehr von der Gemeinschaftshilfe übernommen worden.

Es ist nun beschlossen worden, daß die jetzt nicht ausführbaren Reparaturen auch nach Wiederanlauf des Unternehmens als beihilfefähige Angaben anerkannt werden. Das gleiche gilt für diejenigen Schäden, die erst nach Wiederingangsetzung des Unternehmens sichtbar werden, sofern die Feststellung der Schäden innerhalb von 6 Monaten erfolgt und der Nachweis geführt wird, daß es sich um einen echten Stillegungsschaden handelt.

Um die Bezahlung dieser Reparaturen, die auf die Ausgaben in den ersten 12 Monaten nach Wiederanlauf beschränkt ist, nach Möglichkeit zu vereinfachen, werden diese Kosten in der Regel pauschal abgedeckt werden. Die Pauschalierung erfolgt in der Weise, daß jedes stillgelegte Unternehmen vom Jahre 1942 ab für jedes volle Beihilfejahr 3½% des Anlagevermögens abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Fremdschulden erhält. Dabei wird von den Wertansätzen der jeweils letzten Vermögenssteuerbilanz ausgegangen. Die Pauschalbeträge werden ohne Zwischenzinsen ausgezahlt, sobald die Wiederingangsetzung des Unternehmens beabsichtigt ist.

Werden die Reparaturkosten der vorstehend geschilderten Art durch die Pauschalbeträge der Beihilfezeit vom Jahre 1942 bis zur Ingangsetzung nicht gedeckt, so werden die darüber hinausgehenden nachgewiesenen Reparaturkosten gesondert durch die Gemeinschaftshilfe übernommen werden.

Anpassung des Unternehmerentgeltes an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten.

Das Unternehmerentgelt ist bisher nach festen Richtsätzen gezahlt worden, die in vielen Fällen zwar ausreichend waren, in einer Reihe von Fällen aber in keiner Weise den tatsächlichen Lebenshaltungskosten der Inhaber stillgelegter Unternehmen entsprachen, ja diesen gegenüber soweit zurückblieben, daß die Differenz auch durch weitgehende Einschränkungen nicht eingespart werden konnte.

Im Hinblick auf die in jedem einzelnen Fall sehr unterschiedlich gelagerten Kosten der Lebenshaltung ist nunmehr unter Aufrechterhaltung der bisher gültigen Grundsätze für die Zahlung eines Unternehmerentgeltes und in Angleichung an die Bestimmungen des Einsatz-Familienunterhalts die Festsetzung des Unternehmerentgeltes neu geregelt worden. Danach wird das Unternehmerentgelt jetzt aufgeteilt 1. in einen Betrag für die fixen Kosten der Lebenshaltung wie z. B.: Miete, Kosten des Eigenheims, Versicherungen, Krankenkassenbeiträge, Schul- und Studiengelder, Hausmädchen usw. und 2. in einen reinen Unterhaltsbetrag, der durch die entscheidende Gruppe in Anpassung an den jeweils vorliegenden Einzelfall festgesetzt wird.

Diese Neuregelung wird mit Wirkung vom 1. 1. 1942 ab angewandt. Sie darf als eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Handhabung angesehen werden. Wenn auch in sehr vielen Fällen die bisherigen Unternehmerentgelte in unveränderter Höhe bestehen bleiben, so wird doch nunmehr eine Reihe von Ungerechtigkeiten, die bisher unvermeidbar waren, beseitigt. Wenn sich aus der Anwendung dieser Neufassung ergibt, daß in einzelnen wenigen Fällen auch eine Senkung der bisherigen Unternehmerentgeltsbeträge notwendig ist, so zeigt das ebenfalls, daß die jetzige Handhabung zu einer gerechteren Entscheidung führt. Vor allem ist nunmehr auch den in einzelnen Fällen vorliegenden besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Die bisherigen Grundsätze, in welchen Fällen ein Unternehmerentgelt überhaupt gewährt werden darf, bleiben unverändert bestehen. Im Regelfalle muß gefordert werden, daß der Inhaber eines stillgelegten Unternehmens sich für die Dauer der Stillegung an anderer Stelle im Arbeitsprozeß einschaltet und auf diese Weise seine Arbeitskraft der Kriegswirtschaft nutzbar macht. Ein Unternehmerentgelt kann nur dann gewährt werden, wenn der Inhaber des stillgelegten Unternehmens während der Dauer der Stillegung in vollem Umfange in seinem Betrieb noch tätig sein muß und dadurch eine andere Arbeitskraft erspart wird. Außerdem kann das Unternehmerentgelt dann gewährt werden, wenn dem Unternehmer eine anderweitige Tätigkeit aus irgendwelchen Gründen, wie z. B. hohes Alter, Krankheit oder ähnliches, nicht zugemutet werden kann.

*

Außerdem sind noch eine Reihe von weiteren Steuererleichterungen für die stillgelegten Unternehmen vorgesehen. Einzelheiten hierüber können noch nicht mitgeteilt werden, da die diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Finanzministerium noch nicht abgeschlossen sind. Es ist im übrigen beabsichtigt, demnächst die Bestimmungen über Steuererleichterungen aller Art, die von stillgelegten Unternehmen in Anspruch genommen werden können, in Form eines Merkblattes bei der Reichsgruppe Industrie zusammenzufassen; dieses Merkblatt wird dann allen beihilfeempfangenden Unternehmen zugestellt werden.

Im übrigen befaßt sich der Arbeitsausschuß Gemeinschaftshilfe bei der Reichsgruppe Industrie noch mit einer Reihe von Aenderungsvorschlägen, die einzelne bisher nicht beihilfefähige Unkosten betreffen, so z. B. Unterstützungszahlungen der Betriebe an eingezogene Gefolgschaftsmitglieder, die in Zukunft in beschränktem Umfange als beihilfefähig angesehen werden sollen. Zum Teil sind auch durch die vorstehend behandelten grundsätzlichen Aenderungen Abweichungen von der bisherigen Handhabung hinsichtlich einzelner Unkosten notwendig geworden. So wirkt sich z. B. die Nichtanrechnung des Gewinns in den Jahren der Stillegung und des Wiederanlaufs auf die etwaige Beihilfefähigkeit von Grund- und Hauszinssteuerbeträgen, die dem Unternehmen nicht erlassen werden, aus.

Unter Berücksichtigung der in der Zeit von zwei Jahren Beihilfegewährung in allen Teilen der deutschen Industrie gesammelten umfangreichen Erfahrungen und der jetzt zur Durchführung kommenden Reformbeschlüsse darf behauptet werden, daß die Gemeinschaftshilfe nunmehr in weitestem Umfange allen sachlich berechtigten und anerkennbaren Wünschen gerecht wird. Sie wird sich in Zukunft mehr noch als in der Vergangenheit als ein Instrument erweisen, das in der Lage ist, die gestellten Aufgaben zu erfüllen, nämlich die im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen zur Stillegung kommenden Unternehmen in ihrer Leistungsfähigkeit und Einsatzfähigkeit so zu erhalten, daß sie zu gegebener Zeit als wertvolle Glieder der kommenden Friedenswirtschaft wieder zur Verfügung stehen. [1267]

Union Carbide and Carbon.

Friedens- und Kriegsleistungen eines amerikanischen Chemiekonzerns.

Von den drei führenden Konzernen der nordamerikanischen Chemie ist die Union Carbide and Carbon Co. sowohl ihrer Entstehung wie ihrem Produktionsprogramm nach als der jüngste und modernste zu bezeichnen. Im Gegensatz zu Dupont und der Allied Chemical and Dye-Gruppe hat der Aufstieg der Union Carbide and Carbon Co. in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg begonnen und sich erst seit 1929 voll entfaltet. Die Duponts hatten schon um die Jahrhundertwende das Monopol in der Sprengstoff- und Pulverindustrie an sich gerissen; in der gleichen Zeit begannen die ersten großen Ammoniaksodawerke der späteren Allied Chemical and Dye Corp. den amerikanischen Markt zu beliefern. Das Gründungsjahr der Union Carbide and Carbon Co. dagegen fällt in das erste Jahr der amerikanischen Weltkriegsbeteiligung, in das Jahr 1917; ihre Bedeutung für den Kriegseinsatz kann nicht entfernt mit der der beiden anderen Gruppen verglichen werden. Ihren eigenen Beitrag zu der Entwicklung der amerikanischen Chemiewirtschaft leistete die Union Carbide and Carbon Co. vielmehr erst zehn Jahre später, als die Erzeugung von synthetischen aliphatischen Chemikalien aus Kohlenwasserstoffen anzulaufen begann. Auf diesem Gebiet hat der Konzern Pionierarbeit geleistet. Wenn heute auch andere Firmen — u. a. Dupont und die großen Erdölkonzerne — die chemische Verwertung von Erdölgasen in großem Stil durchführen, so ist doch der gewaltige Aufschwung, den die Erzeugung von synthetischen aliphatischen Chemikalien im letzten Jahrzehnt genommen hat, ganz entscheidend auf die Leistungen der Union Carbide and Carbon Co. zurückzuführen. Heute übertrifft die Produktion von aliphatischen Chemikalien bei weitem die von synthetischen organischen Erzeugnissen aus Steinkohlenteer; im Jahre 1940 stand einer Produktion von 400 000 t Zwischenprodukten und 260 000 t Fertigerzeugnissen aus Steinkohlenteer eine Rekordproduktion von rund 2 Mill. t aliphatischer Verbindungen gegenüber.

In dem seit 1941 angelaufenen Rüstungsprogramm der Vereinigten Staaten nimmt die Union Carbide and Carbon Co. auf den ersten Blick nur einen untergeordneten Platz ein. Sie baut weder neue Stickstoffwerke, wie Dupont und die Allied Chemical and Dye Corp., noch ist ihr Name unter den Firmen zu finden, die den Bau von Toluolanlagen auf der Grundlage von Erdöl durchführen; ihr unmittelbarer Beitrag für die Aufrüstung beschränkt sich auf den Bau einiger Elektrohütten für Ferrolegierungen und Aluminium. Trotzdem greift sie mit ihren vielseitigen Produktionsinteressen auf fast alle Gebiete der Aufrüstung über. Die von ihr hergestellten aliphatischen Chemikalien werden nicht nur als Lösungsmittel in gewaltigen Mengen benötigt, sondern dienen daneben als Ausgangsstoffe für plastische Massen, synthetischen Kautschuk, Teerfarben, Arzneimittel und zahlreiche andere Fertigprodukte. Bei den großen Werken der Union Carbide and Carbon Co. handelt es sich daher in der Tat um ganz unentbehrliche Schlüsselstellungen der chemischen Aufrüstung in den Vereinigten Staaten. Der Umfang ihrer Beteiligung an der Rüstungskonjunktur ergibt sich aus der Tatsache, daß die Investitionen für Neubauten im Jahre 1941 auf 35 Mill. $ gegen nur 10 Mill. $ im Jahre 1939 gestiegen sind.

Finanzen und Organisation des Konzerns.

Die Geschäftsabschlüsse der Firma spiegeln den Aufstieg wieder, den der Konzern in dem vergangenen Jahrzehnt genommen hat. Ihrer Ertragskraft nach hat die Union Carbide and Carbon Co. heute die Allied Chemical and Dye Corp. weit überholt und 1941 fast die Hälfte der von Dupont erzielten Gewinne erreicht. Einzelheiten über die Entwicklung der Reingewinne der drei führenden nordamerikanischen Chemiekonzerne ergeben sich aus der folgenden Uebersicht.

Die Reingewinne der drei führenden nordamerikanischen Chemiekonzerne im Zeitraum 1935—1941.

	(in Mill. $) Dupont[1])	Union Carbide and Carbon	Allied Chemical and Dye
1935	62,09	27,25	21,70
1936	83,56	36,85	25,32
1937	88,03	42,78	24,77
1938	50,19	25,17	13,11
1939	93,20	35,84	21,04
1940	89,60	42,50	20,89
1941	90,40	42,00	

[1]) Ohne Erträge aus der Beteiligung General Motors.

Entsprechend der starken Zunahme der Reingewinne ist die Dividendenausschüttung seit 1935 Jahr für Jahr heraufgesetzt worden. 1935 wurden je Aktie — die Aktien haben keinen Nennwert, verkörpern jedoch bei der gegenwärtigen Kapitalisierung der Firma in Höhe von rund 180 Mill. $ eine bilanzmäßige Quote von rund 20 $ — eine Dividende von 1,70 gewährt, die in den beiden folgenden Jahren auf 2,60 bzw. 3,20 erhöht wurde und nach einem leichten Rückgang im nächsten Jahr 1939 den Stand von 3,86 $ erreichte. Im Jahre 1940 erfolgte eine bisher noch nicht erreichte Rekordausschüttung von 4,55 $, die trotz der stark gestiegenen Steuerlasten 1941 nur leicht auf 4,53 $ gesenkt wurde.

Die Union Carbide and Carbon Co. ist eine reine Holding, die das Kapital einer großen Zahl von Produktionsgesellschaften im allgemeinen mit 100 % hält. Organisatorisch gliedert sich der Konzern in folgende fünf große Gruppen: Die Synthetic Organic Chemicals Devision (wichtigste Herstellerfirma: Carbide and Carbon Chemicals Corp.); Alloys and Metals Devision (Electro Metallurgical Co., Haynes Stellite Co., United States Vanadium Corp. und andere Firmen); Calcium Carbide and Gases Devision (u. a. Union Carbide Co., The Linde Air Products Co. und The Prest-O-Lite Co., Inc.); Bakelite Devision (Bakelite Corp.) und als letzte Gruppe die Electrodes, Carbons and Batteries Division (National Carbon Co., Inc. und Acheson Graphite Corp.).

Synthetische aliphatische Chemikalien.

Die drei großen Werke der **Carbide and Carbon Chemicals Corp.**, New York City, befinden sich in South Charleston, W. Va., Whiting, Ind., und in Niagara Falls, N. Y. Die letztere Anlage stellt im wesentlichen nur synthetisches Methanol her und verwertet dafür die Abgase der benachbarten Carbidöfen der Union Carbide Co.; mit diesem Werk, dessen Inbetriebnahme 1929 erfolgte, gehört die Carbide and Carbon Chemicals Corp. zu den führenden Herstellern von synthetischem Methanol.

Die große Anlage in South Charleston geht auf die Arbeiten einer 1920 unmittelbar nach der Gründung der Carbide and Carbon Chemicals Corp. errichteten Versuchsanlage in Clendenin, nördlich von Charleston gelegen, zurück. In diesem Werk wurden fünf Jahre hindurch die Verfahren des Konzerns für die Herstellung aliphatischer Chemikalien aus Kohlenwasserstoffen erprobt, bis 1925 die Erzeugung in großtechnischem Umfang in einem neuen Werk in South Charleston aufgenommen wurde.

Auf beiden Ufern des Kanawha-River, der den südlichen Teil des Staates West-Virginia durchzieht und von den Alleghanies kommend in den Ohio mündet, sind in den beiden letzten Jahrzehnten dichtbesiedelte neue Industriezentren entstanden, deren Grundlage die reichen Erdgas- und Kohlenvorkommen an der Westabdachung des Gebirges bilden. Die stärkste Zusammenballung von Industriebetrieben findet sich am Nordufer des Kanawha zwischen Nitro und Belle, während am Südufer die wichtigsten Werke ihren Standort in

South Charleston haben. Geht man von Westen kommend am Nordufer des Kanawha stromaufwärts, so trifft man zunächst auf die Stadt Nitro, in der im ersten Weltkrieg von der Hercules Powder Co. in Zusammenarbeit mit der Regierung eine der größten Pulverfabriken errichtet worden war; nach dem Waffenstillstand wurde das Werk abgebrochen und die Vorräte an Baumwollinters von der American Viscose Corp. für die Herstellung von Cellulose übernommen. Heute betreibt diese Firma in Nitro ein großes Kunstfaserwerk. Von weiteren in dieser Stadt domizilierenden Fabriken ist noch eine Anlage der Monsanto Chemical zu erwähnen, die hier vor allem Kautschukchemikalien erzeugt. Weiter östlich finden sich zwischen Nitro und Charleston zunächst mehrere große Glasfabriken, darunter ein Werk der Libbey-Owens-Ford Glass Co., sowie einige Erdölraffinerien. Ueber Charleston und den östlich angrenzenden Ort Belle hinaus führt der Weg auf das Stickstoffwerk des Dupont-Konzerns zu, das mit seiner Kapazität von 100 000 t N zu den beiden führenden Ammoniaksynthesen der Vereinigten Staaten gehört. Daran anschließend arbeitet eine Chloralkalielektrolyse, die sich im Besitz der Belle Alkali Co. befindet. Auch am Südufer des Kanawha sind mehrere bedeutende Industriewerke entstanden, darunter Erdölraffinerien, Glasfabriken usw.

In dies Industriezentrum mit seinen vielfältigen Produktionsinteressen und seiner mannigfaltigen Nachfrage an Chemikalien aller Art hat die Carbide and Carbon Chemicals Corp. ihr erstes großes Werk hineingestellt. Die Standortwahl fiel dabei auf die Insel Blaine, südwestlich von Charleston und das am Südufer des Kanawha gegenüberliegende Gelände. Außerdem entstanden hier mehrere Hilfsbetriebe, die den Verbrauch des Werkes an verschiedenen Chemikalien decken sollten. So errichtete die Westvaco Chlorine Products Corp. unmittelbar anschließend an das Werk der Carbide and Carbon Chemicals Corp. eine Chloralkalielektrolyse, aus der Chlor in das Werk der letzteren hinübergepumpt wird. Am gleichen Ort gibt es auch Fabriken der The Linde Air Products Co. und der The Prest-O-Lite Co., Inc., für die Erzeugung von technischen Gasen. Die Gewinnung der ungesättigten Kohlenwasserstoffe, die das Ausgangsmaterial für die Herstellung von synthetischen aliphatischen Chemikalien bilden, erfolgt in einer zweiten am Nordufer des Kanawha flußaufwärts gelegenen Anlage, die ihren Standort östlich anschließend an das Stickstoffwerk des Dupont-Konzerns gefunden hat. Das Rohmaterial liefern sowohl Erdgas und Erdöl wie Kohle.

Mit der wachsenden Nachfrage nach ihren Erzeugnissen entschloß sich die Carbide an Carbon Chemicals Corp. bald nach der Ueberwindung der Weltwirtschaftskrise, eine weitere Fabrik zu errichten, die 1935 in Betrieb genommen wurde. Die Standortwahl fiel auf die Stadt Whiting im Staate Indiana am Südufer des Michigan-Sees, unweit von Chicago gelegen. Als Ausgangsmaterial für die Herstellung aliphatischer Chemikalien dienen hier die Crackgase aus der benachbarten Erdölraffinerie der Standard Oil Co. of Indiana. Ein drittes Werk schließlich ist für das texanische Erdölgebiet geplant, wo es in Texas City im Anschluß an die Raffinerieanlagen der zum Konzern der Standard Oil Co. of Indiana gehörigen Pan-American Petroleum Co. errichtet werden soll. Mit dem Bau dieser Fabrik wurde 1940 begonnen; im September 1941 ist hier die Produktion angelaufen.

Das Produktionsprogramm der Carbide and Carbon Chemicals Corp. umfaßt u. a. folgende Verbindungen:

Säuren und Anhydride: Essigsäure und -anhydrid, Buttersäure und -anhydrid, Capronsäure.

Alkohole: Butylalkohol, Aethylalkohol, Aethylbutylalkohol, Isopropylalkohol, Methanol, Methylamylalkohol, Oktylalkohol.

Aldehyde: Butyraldehyd, Crotonaldehyd, Oktaldehyd.

Amine: Acetoacetanilid, Aethylamin, Isopropanolamin, Phenyläthanolamin.

Chlorierte Kohlenwasserstoffe: Aethylenchlorhydrin, Aethyldichlorid, Propylenchlorhydrin, Propylendichlorid, Trichloräthylen, Vinylchlorid.

Ester: Butylacetat, Dibutylphthalat, Diäthylsulfat, Dimethylphthalat, Aethylacetat, Aethylacetoacetat, Glykoldiacetat, Isopropylacetat, Methylacetat, Methylacetoacetat, Methylamylacetat, Oktylacetat, Triglykoldihexoat.

Aether und Oxyde: Butyläther, Dichloräthyläther, Aethyläther, Isopropyläther, Aethylenoxyd, Propylenoxyd.

Glykole: Aethylenglykol, Diäthylenglykol, Triäthylenglykol, Propylenglykol, Dipropylenglykol.

Ketone: Aceton, Methylaceton, Metylamylketon, Methylisobutylketon.

Die Aufzählung dieser Erzeugnisse, die nur einen Bruchteil aus dem Produktionsprogramm der Carbide and Carbon Chemicals Corp. darstellen, vermittelt bereits eine Vorstellung von den zahllosen Absatzgebieten, die von der Produktion der Firma erfaßt werden. Sie liefert Lösungsmittel für alle technischen Zwecke, Frostschutzmittel, Ausgangsmaterialien für zahlreiche Kunststoffe und für synthetischen Kautschuk, Stabilisatoren für die Sprengstoffindustrie, Vulkanisationsbeschleuniger, Emulsionsbildner, Zwischenprodukte für Arzneimittel, Teerfarben, Kampfstoffe und vieles andere mehr. In einigen Fällen ist die Firma auch dazu übergegangen, das Fertigprodukt aus den von ihr gelieferten Ausgangsstoffen zu produzieren. Das gilt vor allem für die recht bedeutende Erzeugung an Vinylharzen, die auf der

Fünfjahresplan in Ungarn.

Die Aufgaben, die der ungarischen Wirtschaft durch den Krieg und die territorialen Rückgliederungen gestellt sind, haben die Regierung veranlaßt, einen Fünfjahresplan zur Förderung der Landwirtschaft und Industrie aufzustellen.

Das **landwirtschaftliche Programm** sieht u. a. Flurbereinigungen, erhöhte Verwendung von Mineraldünger und Verbesserung bisher nur als minderwertiges Weideland verwendbarer Sodaböden durch Tiefpflügen und Kalken vor. In Uebereinstimmung mit dem 1940 abgeschlossenen deutsch-ungarischen Abkommen über Zusammenarbeit auf landwirtschaftlichem Gebiet wird vor allem der Anbau von Oelsaaten gefördert. Infolge der Dringlichkeit der Ertragssteigerung entschloß man sich hier zum erstenmal zu Zwangsmaßnahmen, durch die eine Vervielfältigung der Ernte an Oelfrüchten erzielt werden soll. An sonstigen technischen Kulturen ist u. a. der Anbau von Faserpflanzen und Kautschukträgern vorgesehen.

Der Fünfjahresplan in der **Industrie** dient vor allem dem Aufbau einer eigenen Rüstungswirtschaft. Die Erweiterung des inneren Marktes infolge der Gebietsvergrößerungen sowie die staatliche Investitionstätigkeit haben bereits in den letzten Jahren zu einer beschleunigten Industrialisierung Ungarns geführt. Am 1. Oktober 1940 zählte man im vergrößerten Ungarn (ohne die neuen Südgebiete) 4835 arbeitende und 161 stillgelegte Betriebe mit einem Gesamtkapital von 2360 Mill. P. Dies bedeutet gegenüber 1929 eine Vermehrung der Unternehmen um 1923 und eine Erhöhung des Produktionswertes um 1,7 Mrd. P. oder 59,8%. An der industriellen Gesamterzeugung waren 1940 beteiligt:

Industriezweig	Grundkapital in Mill. P.	% des industriellen Ges.-Kap.
Bergbau- und Hüttenindustrie	284	13,6
Elektrische Kraftwerke	497	22,0
Glas- und Keramische Industrie	158	7,0
Textilindustrie	250	11,1
Papierindustrie	46	2,0
Chemische Industrie	237	10,5

Das Jahr 1941 brachte gegenüber dem Höchststand von 1939 einen leichten, durch Rohstoffschwierigkeiten bedingten Rückgang der Gesamterzeugung von 2—3%.

Der Fünfjahresplan sieht vor allem eine erheblich weiter gesteigerte Aluminiumerzeugung auf der Grundlage der einheimischen Bauxitlager vor. Die Erzeugung von Cellulose, Kunstfasern, synthetischem Kautschuk und Magnesium soll gesteigert, bzw. in Gang gebracht werden. Zur Deckung des erhöhten Energiebedarfs ist eine Steigerung der Kohlenförderung um 20% sowie der Neubau von Elektrokraftwerken vorgesehen. (1241)

Grundlage der in den eigenen Anlagen hergestellten Vinylverbindungen erfolgt.

Man kann danach feststellen, daß die Carbide and Carbon Chemicals Corp. nicht nur Pionierarbeit auf dem Gebiete der Erdölchemie in den Vereinigten Staaten geleistet hat, sondern heute noch darin unbestritten führt, obwohl inzwischen der Dupont-Konzern sowie die Standard Oil- und Shell-Gruppe gleichfalls mit der Erzeugung von aliphatischen Chemikalien auf der Grundlage von Crackgasen begonnen haben. Daneben spielt der Konzern aber auch auf dem Gebiet der Acetylenchemie eine wichtige Rolle, die vor allem im Anschluß an die Carbidwerke in Niagara Falls entwickelt worden ist. Die Union Carbide and Carbon Co. kontrolliert die **Niacet Chemicals Corp.**, Niagara Falls, die seit 1927 Acetylenderivate herstellt und dafür Carbid aus dem am gleichen Ort gelegenen Werk der Union Carbide Co. verarbeitet. Von der Firma werden vor allem Essigsäure sowie Acetaldehyd, Paraldehyd, Crotonaldehyd, Crotonsäure, verschiedene Acetate und synthetische Gerbstoffe hergestellt. Außerdem steht der Konzern in engen geschäftlichen Beziehungen zu der **Shawinigan Chemicals, Ltd.**, Montreal, die u. a. als Verkaufsgesellschaft für die Produkte der Carbide and Carbon Chemicals Corp. in Canada fungiert. Die Shawinigan Chemicals, Ltd., verarbeitet einen großen Teil der Carbiderzeugung, die in ihren Werken in Shawinigan Falls, Que., erfolgt, auf Essigsäure und andere Acetylenprodukte; sie ist der weitaus bedeutendste Erzeuger von synthetischen aliphatischen Verbindungen in Canada. Eine Tochtergesellschaft, die Canadian Resins & Chemical Co., hat 1941 in Zusammenarbeit mit der Carbide and Carbon Chemicals Corp. die Errichtung einer Vinylharzfabrik in Shawinigan Falls in Angriff genommen.

Metallegierungen.

Die Erzeugung von Metallegierungen liegt bei der 1906 gegründeten Tochtergesellschaft **Electro Metallurgical Co.**, New York City, deren Produktionsanlagen sich in Niagara Falls (teilweise in gemeinsamem Besitz mit der Union Carbide Co.), sowie in Glen Ferris und Alloy, beide in West - Virginia, befinden. Hergestellt werden zahlreiche Ferro- und andere Metallegierungen. Das Produktionsprogramm umfaßt u. a.: Ferrochrom, Chrommetall, Chromkupfer; Spiegeleisen, Ferromangan, Ferromangansilicium, Mangankupfer, Manganmetall, Siliciummangan; Ferrosilicium, Siliciumkupfer, Siliciummetall, Calciumsilicium, Calciummangansilicium, Calciumaluminiumsilicium; Ferrovanadium, Vanadiumoxyd, Ammoniummetavanadat; Ferrowolfram und andere Wolframlegierungen; Ferroniob; Aluminiumzirkonium, Nickelzirkonium, Siliciumzirkonium, Zirkoniumferrosilicium. Eine Tochtergesellschaft, die **Haynes Stellite Co.**, stellt in Kokomo, Ind., Wolframcarbide und verschiedene Speziallegierungen her.

Die beiden wichtigsten Werke der Electro Metallurgical Co. befinden sich in Niagara Falls und Alloy. Die letztere Elektrohütte liegt am nördlichen Ufer des Kanawha-River und wird durch das von der Firma gebaute Wasserkraftwerk des Hawks Nest-Dammes versorgt, dessen installierte Kapazität sich auf 140 000 PS beläuft; außerdem steht in Alloy noch ein eigenes Dampfkraftwerk mit einer Leistungsfähigkeit von 70 000 PS zur Verfügung, das aus eigenen Kohlevorkommen gespeist wird. Bei der kleinen Elektrohütte von Glen Ferris, gleichfalls am Nordufer des Kanawha-River, unweit von Alloy gelegen, handelt es sich um die Pionieranlage der Electro Metallurgical Co.; heute steuert dieses Werk nur noch einen verhältnismäßig geringen Teil zu der Gesamterzeugung des Konzerns an Ferrolegierungen bei. Die Produktion in West-Virginia erfolgt im wesentlichen in der Hütte von Alloy, die in der letzten Zeit wiederholt ausgebaut worden ist.

Im Ausland betreibt der Konzern jetzt nur noch ein bedeutendes Ferrolegierungswerk, das sich im Besitz der **Electro Metallurgical Co. of Canada, Ltd.**, befindet und seinen Standort in Welland, Ont., hat. Daneben besaß der Konzern noch umfangreiche Produktionsinteressen in der Ferrolegierungsindustrie von Norwegen. Hier gehörten vor allem die Meraker Smelteverk A.S. sowie die Electric Furnace Products Co., Ltd., zu seinem Interessenkreis; die letztere Firma erhielt den von ihr benötigten elektrischen Strom von der gleichfalls zur Union Carbide and Carbon Co. gehörigen Saudefaldene A.S.

Zu der Rohstoffversorgung der Elektrohütten trägt u. a. die **United States Vanadium Corp.**, New York City, bei, deren Kapital sich ausschließlich im Besitz der Muttergesellschaft befindet. Die Firma, die der wichtigste Erzeuger von Vanadium in den Vereinigten Staaten ist, betreibt eine Vanadiumhütte in Uravan, Col., in der Erze aus eigenen Vorkommen verarbeitet werden. Daneben beutet die Gesellschaft noch Wolframerzvorkommen in Bishop, Cal., aus.

Carbid und technische Gase.

Die führende Rolle, die der Konzern in der Erzeugung von Calciumcarbid spielt, geht auf eine seiner Stammgesellschaften, die 1898 gegründete **Union Carbide Co.**, New York City, zurück. Im Besitz dieser Firma befindet sich das älteste Calciumcarbidwerk der Vereinigten Staaten, das seinen Standort in Sault St. Marie, Mich., hat. Außerdem betreibt die Firma zusammen mit der Electro Metallurgical Co. ein weiteres Carbidwerk in Niagara Falls; die Kapazität der beiden Fabriken beläuft sich zusammen auf rund 100 000 t jährlich. Ueber eine Tochtergesellschaft, die Union Carbide Co. of Canada, hat der Konzern Einfluß auf die canadische Carbiderzeugung genommen; im Besitz dieser Firma befindet sich eine in Welland, Ont., gelegene Fabrik mit einer Jahreskapazität von 50 000 t Calciumcarbid. Damit kontrolliert der Konzern rund ein Drittel der Gesamtleistungsfähigkeit der nordamerikanischen und canadischen Carbidindustrie; die beiden anderen Drittel entfallen auf die American Cyanamid Co. und die Shawinigan Chemicals, Ltd. Wenn man berücksichtigt, daß zwischen der letzteren Firma und dem Konzern der Union Carbide and Carbon Co. enge Beziehungen bestehen, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen, die Shawinigan Chemicals, Ltd., in weiterem Sinne zum Interessenkreis der Union Carbide and Carbon Co. zu zählen, so wird deutlich, daß der Konzern eine absolut führende Rolle in der nordamerikanischen Carbidversorgung einnimmt.

Vom Carbid aus war der Weg zu der Interessennahme auf einige Herstellerfirmen von technischen Gasen vorgezeichnet. So befindet sich im Besitz des Konzerns das gesamte Aktienkapital der 1907 gegründeten **The Linde Air Products Co.**, und der 1913 ins Leben gerufenen **The Prest-O-Lite Co., Inc.**, beide mit dem Sitz in New York City. Diese Firmen betreiben an allen wichtigen Industriezentren der Vereinigten Staaten Anlagen für die Herstellung von Acetylen, Sauerstoff und anderen Gasen sowie von Apparaten für autogenes Schweißen und Schneiden. Ein drittes Unternehmen, die 1912 gegründete **Oxweld Acetylene Co.**, New York City, besitzt gleichartige Anlagen u. a. in Newark, N. J., und Los Angeles, Cal. Neben technischen Gasen werden von der The Linde Air Products Co. auch einige Edelgase, u. a. Argon, Helium und Krypton produziert.

In Canada betreibt der Konzern gleichfalls mehrere Fabrikanlagen für technische Gase. So besitzt die **Dominion Oxygen Co., Ltd.**, Werke in Montreal und Toronto; die **Prest-O-Lite Co. of Canada, Ltd.**, betreibt drei Fabriken, die ihren Standort in Shawinigan Falls, Que., Merritton, Ont., und St. Boniface, Man., haben.

Kunstharze.

Ueber die Interessen des Konzerns auf dem Gebiet der Vinylharze wurde bereits bei der Darstellung der Carbide and Carbon Chemicals Corp. berichtet. Daneben hat er sich durch den 1939 erfolgten Erwerb der **Bakelite Corp.** einen wichtigen Platz in der nordamerikanischen Erzeugung von Phenolharzen, Styrolharzen und Celluloseacetatmassen gesichert. Die Transaktion erfolgte im Wege des Aktienumtausches, wobei für eine Bakelite-Aktie 1¼ Aktien der Union Carbide and Carbon Co. gegeben wurden. Die hierfür verwendeten 187 500 Aktien ohne Nennwert notierten zum Zeitpunkt der Fusion mit 80 $ je Papier, so daß das Fusionsobjekt auf einen Wert von 15 Mill. $ zu beziffern ist.

Die Bakelite Corp., New York City, deren Fabrikanlagen sich in Bound Brook, N. J., südwestlich von Newark befinden, ist 1922 durch die Fusion der 1910 gegründeten General Bakelite Co. mit der Redmanol Chemical Products Co. und der Condensite Co. of America errichtet worden. In den folgenden Jahren wurden die

von den Stammfirmen übernommenen Werke nach und nach stillgelegt, bis 1932 die gesamte Erzeugung in den neuen Anlagen in Bound Brook konzentriert wurde. Die Gesellschaft besitzt einen großen Verkaufsapparat in den Vereinigten Staaten, und es wurde angenommen, daß vor allem diese Tatsache für die Union Carbide and Carbon Co. bei dem Erwerb des Unternehmens ausschlaggebend mitgesprochen hat. Neben der eigenen Produktion ist die Bakelite Corp. noch an mehreren anderen nordamerikanischen Firmen beteiligt, die im wesentlichen der Gruppe der kunstharzverarbeitenden Industrie angehören. Zu nennen sind die **Bakelite Dental Products Co.**, die **Bakelite Building Products Co.**, die **Bakelite-Rogers Co., Inc.**, die **Autopoint Co.** und die **Halowax Corp.**

In verschiedenen anderen Ländern hat die Bakelite Corp. Produktionsgesellschaften errichtet, die dort eine führende Rolle in der Kunstharzindustrie spielen. In Großbritannien betreibt die **Bakelite, Ltd.**, ein bedeutendes Kunstharzwerk in Birmingham. In Canada werden Phenolharze von **Bakelite Corp. of Canada, Ltd.**, in Toronto hergestellt. Von den kontinentaleuropäischen Interessen der Gesellschaft ist die **Compagnie La Bakelite** in Bezous (Seine) hervorzuheben. Die **Nippon Bakelite K. K.** (Japanische Bakelit A.-G.) hat ein Kunstharzwerk in Mukojima bei Tokio errichtet.

Kohle und Graphitprodukte.

Mit dem wachsenden Elektrodenbedarf erschien es dem Konzern ratsam, auf einige Firmen der nordamerikanischen Elektrodenindustrie Einfluß zu bekommen. Von den verschiedenen mit der Union Carbide an Carbon Co. fusionierten Firmen dieses Wirtschaftszweiges spielen heute nur noch zwei Unternehmungen eine Rolle: die 1899 gegründete **National Carbon Co., Inc.**, Cleveland, O., und die 1896 gebildete **Acheson Graphite Corp.**, New York City. Die Produktionsanlagen der ersteren Firma befinden sich in Cleveland, Clarksburg und Natco, W. Va., die der letzteren, die über die National Carbon Co., Inc., in den Interessenkreis des Konzerns eingegliedert worden ist, in Niagara Falls, N. Y. Die National Carbon Co., Inc., stellt vor allem Trockenbatterien und Kohleelektroden her. Von der Acheson Graphite Corp., die als erstes Unternehmen mit der Erzeugung von künstlichem Graphit aus pennsylvanischem Anthrazit begonnen hat, werden Graphitelektroden sowie andere Graphitprodukte, beispielsweise Graphitpulver und Graphitanoden für Elektrolyseanlagen produziert.

Außerhalb der Vereinigten Staaten besitzt der Konzern über die National Carbon Co., Inc., zahlreiche weitere Produktionsanlagen. So besitzt die **Canadian National Carbon Co., Ltd.**, eine Fabrik in Toronto, in der vor allem Trockenbatterien hergestellt werden. Batterieanlagen werden weiter in Australien, Neuseeland, Britisch Indien, China, Java, der Union von Südafrika, Mexiko und Argentinien betrieben.

Der Konzern im Kriege.

Obwohl die Union Carbide and Carbon Co. an dem amerikanischen Rüstungsprogramm im engeren Sinne nicht unmittelbar beteiligt ist, soll sie doch einen wesentlichen Beitrag zu der Kriegsleistung der nordamerikanischen Industrie liefern. Eine wichtige Rolle spielt dabei vor allem das bereits erwähnte neue Werk der Carbide and Carbon Chemicals Corp. in Texas City, das in einem ersten Abschnitt im September 1941 in Betrieb genommen worden ist. Wie in den älteren Fabriken in South Charleston und Whiting sollen hier eine große Zahl synthetischer aliphatischer Chemikalien aus Crackgasen hergestellt werden, die von der benachbarten Raffinerie der Pan American Petroleum Co. geliefert werden. In South Charleston selbst befindet sich eine Anlage für die Erzeugung von Butadien im Bau, das für die Herstellung von synthetischem Kautschuk dienen soll. Ein drittes Projekt der Carbide and Carbon Chemicals Corp. sieht die Errichtung einer Fabrik für die Produktion von Vinylverbindungen in Bound Brook, N. J., vor.

Auch die Electro Metallurgical Co. hat mehrere Neubauten in Angriff genommen. Neben dem bereits Ende 1939 eröffneten neuen Ferrolegierungswerk in Sheffield, Ala., wird eine weitere Elektrohütte in Portland, Ore., gebaut, deren Stromversorgung durch den Bonneville-Damm erfolgen soll. In Spokane, Wash., soll in Anlehnung an den Grand-Coulée-Damm eine Aluminiumhütte mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 27 000 t errichtet werden. Auch in den alten Anlagen der Firma in Niagara Falls sind Erweiterungsarbeiten im Gange. Interesse verdient vor allem der Plan, hier eine Kobaltraffinerie zu errichten, in der Kobalterze afrikanischer Herkunft verarbeitet werden sollen. Die United States Vanadium Corp. schließlich trägt sich mit der Absicht, eine seit längerer Zeit stillgelegte Vanadiumhütte in Rifle, Col., wieder in Betrieb zu nehmen.

Alle diese Projekte werden natürlich in ihrer Durchführung durch den wachsenden Mangel an Maschinen, elektrischem Strom und Facharbeitern stark behindert. Dazu kommt als weitere Schwierigkeit für die Union Carbide and Carbon Co. mit ihren ausgedehnten Interessen auf dem Gebiet der Metallegierungen noch die außerordentlich kritische Versorgungslage der Vereinigten Staaten bei den wichtigsten Stahlveredlern. Wie in dieser Zeitschrift bereits mehrfach hervorgehoben wurde, fehlen Chromerze auf dem amerikanischen Kontinent fast ganz; von dem nordamerikanischen Manganerzverbrauch kann in Amerika selbst höchstens ein Viertel gedeckt werden. Auch mit der Wolframversorgung ist es seit dem Fortfall der Bezugsmöglichkeiten aus China und Südostasien schwierig bestellt. Selbst wenn die geplanten Werke in absehbarer Zeit in Betrieb gesetzt werden können, so besteht doch für sie unter diesen Umständen die Gefahr nicht ausreichender Rohstoffanlieferungen. Die Union Carbide and Carbon Co., die im bisherigen Verlauf des Krieges bereits fast alle ihre Auslandsinteressen außerhalb des Britischen Reiches eingebüßt hat — ein Verlust, den sie im Hinblick auf die amerikanische Rüstungskonjunktur zur Zeit vermutlich nicht sehr schwer empfindet —, kann daher in der Zukunft sehr wohl in eine recht kritische Lage kommen. Für einen Konzern, dessen Produktion in einem so erheblichen Umfang von der ungestörten Zufuhr ausländischer Rohstoffe abhängig ist, stellt die ständig wachsende Wirkung der deutschen Blockademaßnahmen gegen die nordamerikanischen Versorgungswege eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar. (1057)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Absatzregelung für stickstoffhaltige Düngemittel.

Der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, veröffentlicht im „Reichsanzeiger" Nr. 124, vom 30. 5. 1942 folgende **Anordnung Nr. 38 der Reichsstelle „Chemie"** über Absatzregelung für stickstoffhaltige Düngemittel vom gleichen Tage:

§ 1. (1) Verteiler (Händler und Genossenschaften) sämtlicher Stufen (Groß-, Zwischen- und Kleinverteiler) dürfen für die Zeit vom 1. Juni 1942 bis 31. Mai 1943 stickstoffhaltige Düngemittel, berechnet auf den Gehalt an Reinstickstoff (N), nur in Höhe von 90% ihres Bezuges bzw. Absatzes in der Zeit vom 1. Juni 1940 bis 31. Mai 1941 (Vergleichszeit) beziehen und absetzen.

(2) Als Bezug bzw. Absatz in der Vergleichszeit gelten nur

a) die auf Grund des für den Bezug und den Absatz festgesetzten Satzes von 85% bzw. 100% bzw. 115% berechtigt bezogenen und gelieferten Mengen (§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. 22 vom 14. Mai 1940 „Chem. Ind. N." 1940, S. 306),

b) die auf Grund der von den Landes- bzw. Kreisbauernschaften ausgestellten Bezugsanweisungen bezogenen und gelieferten Mengen (§ 6 der Bekanntmachung Nr. 22).

(3) Die gemäß Absatz 1 bezogenen Mengen dürfen von den Verteilern nur an Abnehmer abgegeben werden, die in der Vergleichszeit von ihnen beliefert worden sind. Dabei dürfen auch jeweils an den einzelnen Abnehmer nur 90% der in der Vergleichszeit gelieferten Mengen abgegeben werden. Auch Verbraucher dürfen für die Zeit vom 1. Juni 1942 bis zum 31. Mai 1943 nur 90% der in der Vergleichszeit abgenommenen Mengen beziehen.

§ 2. Bis zum 15. November 1942 dürfen nur 45% der in § 1 festgesetzten Mengen bezogen und abgesetzt werden.

§ 3. Für Mischdünger mit einem Gehalt von Phosphorsäure und Stickstoff gilt die Anordnung Nr. 37 der Reichsstelle „Chemie" (Absatzregelung für phosphorsäurehaltige Düngemittel) vom 28. April 1942 („Chem. Ind. N.", S. 183); der in diesen Mischdüngern enthaltene Reinstickstoff ist bei der Berechnung der stickstoffhaltigen Düngemittel, die auf Grund dieser Anordnung bezogen und abgesetzt werden dürfen, in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Verteiler sämtlicher Stufen sowie Abnehmer haben die Lieferung der Mengen an stickstoffhaltigen Düngemitteln, die nach dieser Anordnung bezogen werden dürfen, spätestens bis zum 15. April 1943 in Auftrag zu geben. Mengen, die bis zum 15. April 1943 nicht in Auftrag gegeben sind, dürfen nicht geliefert werden.

§ 5. Die Verteilung zusätzlicher Mengen an stickstoffhaltigen Düngemitteln über den im § 1 genannten Umfang hinaus kann im Einvernehmen mit der Reichsstelle „Chemie" in besonderen Bedarfsfällen durch die zuständigen Landes- bzw. Kreisbauernschaften nach Richtlinien des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers erfolgen.

§ 6. (Strafvorschriften.)

§ 7. Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft. Sie gilt nicht für die eingegliederten Ostgebiete.

Ausgabe von Düngemitteln im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 15. 5. 1942 ist eine **Kundmachung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. 5. 1942** über die Ausgabe von Düngerbezugskarten und über die Ausgabe von Handelsdüngern veröffentlicht.

Hiernach dürfen Kali-, Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel, ihre Mischungen und Kombinationen von Verbrauchern nur noch auf Düngerbezugskarten bezogen werden. Als Verbraucher gelten diejenigen, die in der Verbrauchsperiode 1941/42 mindestens 20 kg von einer der angegebenen Sorten bezogen haben. Nicht hierunter fallen die, denen außerordentliche Zuteilungen für besondere Zwecke (z. B. Anbauflächenerweiterung) gewährt worden sind. An diese Verbraucher werden eigene Düngerbezugskarten ausgegeben.

Die Düngerbezugskarten erhalten die Verteiler auf Grund von Anmeldungen, die an die Arbeitsgemeinschaft der Düngerindustrie beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Prag zu richten sind. In die Karten müssen vom Verteiler die Grundansprüche der einzelnen Verbraucher eingetragen werden. Der Grundanspruch ist jene Menge von Reinnährstoff in kg ausgedrückt, die der Verbraucher in der Verbrauchsperiode 1941/42 bezogen hat. Die Karten sind jeweils nach Gemeinden geordnet in die Verzeichnisse A einzutragen, die für die zuständigen Bezirksbehörden bestimmt sind. Ein Sammelverzeichnis B auf Grund der Verzeichnisse A erhält die Arbeitsgemeinschaft der Düngerindustrie. Eine Zweitschrift aller Verzeichnisse bleibt beim Verteiler. Ferner sind die vom Verbraucher bestätigten Bestellungen in ein Verzeichnis C einzutragen. Aus den Verzeichnissen C muß ein Verzeichnis D in dreifacher Ausfertigung zusammengestellt werden, von denen eine an den Großverteiler und eine an die Arbeitsgemeinschaft geht, während eine beim Verteiler bleibt. Die Verbraucher erhalten ihre Bezugskarten sodann bei den Gemeindeämtern oder deren Organen, die aber selbst keinesfalls Verteiler von Handelsdüngemitteln sein dürfen. Ein Anspruch auf Lieferung bestimmter Düngesorten besteht nicht. Dem Handelsdüngererzeuger ist gestattet, in der Zeit vom Beginn der Verbrauchsperiode, die jedes Jahr neu festgesetzt wird, bis zum 15. bzw. 30. Dezember den Verteilern bzw. Großverteilern vorschußweise Dünger nach dem Grundanspruch seiner Abnahme im vorhergegangenen Verbrauchsjahre zu liefern. Diese Menge darf jedoch ein Fünftel des Grundanspruches nicht übersteigen.

Die Kundmachung ist am Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Bezugsausweis für Handelsdünger im Protektorat.

Mit Kundmachung Nr. 279 (Chem. 49) vom 25. 4. 1942, die im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 30. 4. 1942 veröffentlicht ist, sind die Ausgabetermine für Düngerbezugskarten (vgl. S. 167) jeweils um einen vollen Monat verschoben worden. Die ersten Ausweise werden demnach zum 1. 6. 1942 ausgehändigt.

Bewirtschaftung von chemischen Erzeugnissen im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 5. 5. 1942 ist die am gleichen Tage in Kraft getretene **Kundmachung Nr. 277 (Chem. 48) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit** über die Warensicherstellung auf dem Gebiet der Chemie veröffentlicht. Hier wird bestimmt, daß Flußsäure, Natriumthiosulfat und Celluloselacke aus der Anlage 3 in die Anlage 2 der Kundmachung Nr. 46 vom 26. 1. 1940 (Jahrg. 1940, S. 66) zu übertragen sind. Die Kundmachung Nr. 46 entspricht bekanntlich vollkommen der Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie" (Beschlagnahmeanordnung). Für sonstige, in der Anlage 3 der Kundmachung Nr. 46 angeführte Waren wird die Wirksamkeit der Bestimmungen der Kundmachung Nr. 189 (vgl. Jahrg. 1941, S. 437) vom 19. 7. 1941 außer Kraft gesetzt.

Absatz von Gärungsessig im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 1. 5. 1942 ist die **Kundmachung Nr. 47 des Böhmisch-Mährischen Verbandes für Kartoffeln und Stärke** vom 1. 5. 1942 über die Regelung des Absatzes von Gärungsessig veröffentlicht.

Als Vergleichszeitraum für die Absatzregelung legt die Kundmachung die Zeitspanne vom 1. 10. 1940 bis 30. 9. 1941 fest. Unter Abnehmer von Gärungsessig versteht sie denjenigen, der den Bezug von Gärungsessig in der maßgeblichen Zeit nachweisen kann und gewerbsmäßig berechtigt ist, mit Gärungsessig zu handeln oder diesen bei seiner Erzeugung zu verwenden. Der Essigerzeuger, -einführer und -verteiler ist berechtigt und verpflichtet, einem Abnehmer Gärungsessig zu liefern, der in der maßgebenden Zeit bei ihm oder seinem Vorgänger bezogen hat, ferner denen, die ihm vom Verband zugeteilt werden. Kleinhändler darf er nur bis zu 50 km im Umkreis seines Unternehmens beliefern. Entscheidend für die Zuteilung von Gärungsessig ist die Monatsgrundlage aus dem maßgeblichen Bezugsjahr, ausgedrückt in der Essigmenge mit 10% Grädigkeit. Von der Monatsgrundlage dürfen 75% ausgeliefert werden. Jede Ablieferung muß jedoch 5 Tage vorher schriftlich dem Verband gemeldet werden. Die Abgabe von Gärungsessig an Essigerzeuger, essigverarbeitende Industrien und solche Essigverteiler, die vom Verbande die Bewilligung zum Verdünnen, zur Zubereitung und zum Abfüllen von Gärungsessig haben, ist mit einer 8 und 10%igen Grädigkeit gestattet. Die übrigen Abnehmer dürfen nur mit 4%igem Gärungsessig beliefert werden.

Anspruch auf Belieferung besteht nur bei rechtzeitiger Anmeldung, und zwar bis zum 24. des vorangehenden für den kommenden Monat. Die Essigerzeuger, -einführer und -verteiler sind verpflichtet, über ihren Absatz an Gärungsessig Buch zu führen (vgl. Jahrg. 1941, S. 556), außerdem ein Verzeichnis ihrer Abnehmer und deren Monatsgrundlagen anzulegen. Die Kundmachung ist am 2. 5. 1942 in Kraft getreten.

Verwendungsverbot für Hartgewebe im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 21. 5. 1942 ist die **Kundmachung Nr. 284 (Chem. 52) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 19. 5. 1942** über das Verwendungsverbot für Hartgewebe veröffentlicht. Die Kundmachung deckt sich vollinhaltlich mit der gleichnamigen Anordnung Nr. 36 der Reichsstelle „Chemie" vom 13. 4. 1942 (S. 162) und ist am Tage der Verkündung wirksam geworden. (1126)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Großbritannien.

Wie berichtet wird, ist eine Rationierung von Kohle, Gas und elektrischem Strom in Aussicht genommen, und zwar unter Anwendung eines Punktsystems, das den Verbrauchern die Möglichkeit geben soll, selbst die Gesamtpunktzahl, die auf Grund der Anzahl der Wohnräume und der Bewohner errechnet wird, auf die verschiedenen Wärme- und Lichtquellen aufzuteilen.

Der Zinnverbrauch, insbesondere für Lagermetalllegierungen, soll um 65% herabgesetzt werden. An Stelle von Zinn soll bis zu einem gewissen Grade Aluminium verwendet werden. Das Ministry of Supply hat ferner kürzlich eine Verordnung erlassen, die die Herstellung jeder Art von Wolframstahl von einer Genehmigung abhängig macht. Vorher waren Wolframstähle bis zu 14% Wolframgehalt nicht der Zwangsbewirtschaftung unterworfen.

Der Petroleumpreis ist vor kurzem um 1 d je Gall. erhöht worden; als Grund für diese Maßnahme wurden die erhöhten Frachtsätze angegeben.

Frankreich.

Der französische Minister für Industrieerzeugung hat kürzlich die Schaffung von 17 regionalen **Wirtschaftskammern** angekündigt, deren Aufgaben etwa denjenigen der deutschen Gauwirtschaftskammern entsprechen. Die neuen Kammern stützen sich auf die Industrie- und Handelskammern, jedoch gehören ihnen neben der Industrie und dem Handel auch das Handwerk und die Landwirtschaft an. Außerdem werden auch die regionalen Sozialkomitees vertreten sein, die auf Grund der Charte de travail geschaffen worden sind oder zur Zeit gebildet werden. Da für die 21 Wirtschaftsregionen zunächst nur 17 Wirtschaftskammern vorgesehen sind und sich die Zahl der Handelskammern zur Zeit auf 165 beläuft, wird die neue Regelung voraussichtlich eine wesentliche Vereinfachung der bezirklichen Gliederung der Organisation der Wirtschaft mit sich bringen.

Durch eine am 10. 5. veröffentlichte Verordnung kann die Zuständigkeit der einzelnen Sektionen des **Office Central de Répartition** durch Entscheidung des Sekretärs für die Bewirtschaftung auf jedes bearbeitete Erzeugnis ausgedehnt werden, dessen Bewirtschaftung sich als notwendig herausstellt. Die Sektion Erdöl des Office Central hat durch eine am 16. 5. erschienene Verordnung den Namen „Sektion Erdöl und Treibstoffe" erhalten.

Durch eine am 13. 5. veröffentlichte Verordnung ist eine Finanzkontrolle des Zentralkomitees und der kolonialen beruflichen Organisationen durch das Staatssekretariat für Kolonien eingerichtet worden.

Die öffentliche Verwaltung, die Unternehmungen des Handels, der Industrie und des Handwerks und das Publikum sind durch eine am 13. 5. veröffentlichte Verordnung angewiesen worden, ihre **Nichteisenaltmetalle** zu sammeln und den zum Handel mit Altmetallen zugelassenen Organisationen zur Verfügung zu stellen. Die eingehenden Bestimmungen erstrecken sich sowohl auf Metallabfälle wie auch auf gebrauchte Metallgegenstände und Ausschußware.

Durch eine am gleichen Tag veröffentlichte weitere Verordnung ist das **Verzeichnis der Abfälle und Altstoffe**, deren Wegwerfen, Verbrennen oder Vernichten verboten ist, durch zerbrochene oder ausgespielte Grammophonplatten und -zylinder ergänzt worden. Die Verordnung enthält Einzelheiten über die zum Sammeln der Platten und Rollen zugelassenen Organisationen und über den Handel mit dem Altmaterial.

Da die französische Papierindustrie in erster Linie aus Kohlenmangel zur Zeit nur etwa 20% ihrer Vorkriegsproduktion erzeugt, sind Maßnahmen eingeleitet worden, um eine Wiederverwendung von gebrauchtem Verpackungsmaterial zu erreichen. Insbesondere bemüht man sich, gebrauchte Säcke für Zement und Holzkohle länger als bisher im Verkehr zu belassen. Auch auf anderen Gebieten sucht man Einsparungen im Verbrauch von Papier und Pappe herbeizuführen, so z. B. bei Druck-, Reklame- und Durchschlagpapier sowie bei Verpackungsmaterial für Parfümerien, Lebensmittel usw. Durch eine im „Journ. Off." kürzlich veröffentlichte Verordnung ist eine Kontrollkommission für Verleger gebildet worden, die die Verwendung von Papier in Buch- und Zeitschriftenverlagen zu überwachen hat.

Um die Zuckerrübenerzeugung in Nordafrika zu fördern, hat die französische Regierung beschlossen, eine Rübenzuckerfabrik in Algerien durch Subventionen zu unterstützen. Die Soc. d'Industrie Agricole de Meaux, Nantes et Algérie, ist beauftragt worden, ihre Anlagen für die Bearbeitung von Zuckerrüben herzurichten.

Niederlande.

Auf Grund der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 25. 11. 1941 hat der Generalsekretär im Ministerium für Handel, Industrie und Schiffahrt bestimmt, daß in jeder Provinz eine **Industrie- und Handelskammer** gebildet wird, deren Gebiet mit dem der Provinz zusammenfällt. Die Kammern haben ihren Sitz in Leeuwarden, Groningen, Meppel, Hengelo, Arnhem, Maastricht, Tilburg, Middelburg, Rotterdam, Utrecht und Amsterdam. Weiter werden in 27 Städten Zweigstellen der Kammern errichtet.

Die Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die **Dienstverpflichtung** und die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 28. 2. 1941 ist durch eine Verordnung vom 23. 3. 1942 dahingehend abgeändert worden, daß die Dienstverpflichtung in Zukunft nicht auf das niederländische Gebiet beschränkt ist, so daß eine Verpflichtung auch für außerhalb der Niederlande liegende Orte durchgeführt werden kann.

Schweiz.

Durch Verfügung der Sektion für Chemie und Pharmazeutika ist mit Wirkung vom 20. 4. 1942 die **Bewirtschaftung von Insulin** eingeführt worden. Sämtliche injizierbaren Pankreas-Hormon-Präparate, alle mit dem Namen Insulin bezeichneten Präparate dürfen nur gegen Bezugsausweise an die Verbraucher abgegeben oder von diesen bezogen werden. Das Sekretariat des schweizerischen Apothekervereins Zürich stellt im Auftrag der Sektion die Bezugsbewilligungen auf Grund ärztlicher Zeugnisse aus. Das ärztliche Zeugnis muß die volle Anschrift des Patienten, die Notwendigkeit einer Insulinbehandlung und die tägliche Gabe des Insulins angeben. Einführer, Erzeuger und Großhändler haben regelmäßig jeden Monat Vorräte, Erzeugung, Eingang und Abgang von Insulin zu melden.

Mit Wirkung vom 1. 5. 1942 wurden von der eidgenössischen Alkoholverwaltung neue Kontingente für den **Verkauf gebrannter Wasser** festgesetzt. Als Grundlage dient der Jahresdurchschnitt der Bezüge in der Zeit vom 1. 7. 1939 bis 30. 6. 1941. An verbilligtem Sprit werden den öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten sowie den Apotheken 100%, den Herstellern pharmazeutischer Erzeugnisse 70%, den übrigen Beziehern 60% des Grundkontingentes freigegeben. Brennspiritus und Industriesprit kann bis zu 70% bezogen werden.

Durch Verfügung des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes ist die **Bewirtschaftung von Torf** eingeführt worden. Die Verschwelung, Verkokung, Destillation oder Brikettierung sowie die Verwendung von Trockentorf in Gasgeneratoren sind demnach bewilligungspflichtig.

Neustoffe aller Art für die Schuhfabrikation und die Schuhreparatur dürfen nur noch mit einer Bewilligung der Sektion für Schuhe, Leder und Kautschuk verwendet werden. Die Neustoffe müssen vorher von der eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt auf ihre Verwendbarkeit geprüft werden.

Das Kriegs-Industrie und -Arbeits-Amt hat bestimmt, daß Abgabe und Bezug bestimmter Sorten von Schmier- und Isolierölen vom 1. 5. 1942 ab nur mit Bewilligung der Sektion für Kraft und Wärme vorgenommen werden dürfen.

Das Kriegsernährungsamt hat verschiedene Firmen bekanntgegeben, die **verdorbene Speisefette** und Speiseöle aus privaten oder kollektiven Haushalten regenerieren. Bei Ablieferung werden 50 bis 70% frisches Oel und Fett ohne Kostenberechnung zurückerstattet.

Zur strafferen Regelung der Versorgung mit **Gummireifen** ist ein Sonderbeauftragter für die Landesversorgung mit Gummireifen berufen und gleichzeitig ein Fachausschuß für die Reifenbewirtschaftung bestellt worden. Der Fachausschuß soll von Vertretern der Abteilung für Heeresmotorisierung, der kriegstechnischen Abteilung und von Verkehrsverbänden beschickt werden.

Mit Wirkung vom 21.5. 1942 ist die Verwendung von **Holzkohle** und Holzkohlenbriketts zu Heiz- und Kochzwecken mit bestimmten Ausnahmen untersagt worden.

Mit Wirkung vom 26. 5. 1942 ist die Papiererzeugung erheblichen Einschränkungen unterworfen worden.

Am 16. 5. 1941 ist eine Bestandsaufnahme für Trockeneipulver einschließlich sämtlicher Vollei-, Eigelb- und Eiereiweißersatzprodukte jeder Art durchgeführt worden.

Dänemark.

In Dänemark wird eine Stearinsammlung durchgeführt.

Norwegen.

Auf Grund einer Verordnung vom 16. 5. 1942 wurde die Zündholzsteuer von 1 Oere für die Normalschachtel auf 2 Oere erhöht.

Schweden.

Mit Wirkung vom 1. 5. 1942 ist eine Rationierung von Fahrradbereifungen durchgeführt worden. Beim Einkauf von Fahrradbereifungen ist eine Lizenz erforderlich, und außerdem muß die gleiche Zahl von gebrauchten Decken und Schläuchen abgegeben werden. Wiederverkäufer, Hersteller und Importeure von Fahrradbereifungen hatten ihre Vorräte an Bereifungen bis zum 5. 5. 1942 anzumelden. Gleichzeitig wurden Normalpreise für Fahrradbereifungen eingeführt.

Mit Wirkung vom 5. 5. 1942 wurde eine Regelung des Handels mit Brenntorf und Torfbriketts durchgeführt.

Ungarn.

Durch eine am 17. 5. in Kraft getretene Verordnung des Versorgungsministers sind die Hersteller von Toiletteseife, Rasierseife und Waschmitteln verpflichtet, ihre Vorräte an **Seife und Waschmitteln** monatlich anzumelden. Dieselbe Verfügung betrifft den Großhandel. Die angemeldeten Vorräte unterliegen der Zwangsbewirtschaftung. An den Verbraucher kommen monatlich 100 g Waschseife oder 250 g Waschmittel und jeden zweiten Monat 1 Stück Toiletteseife zur Verteilung. Kinder, Aerzte und Kranke erhalten zusätzliche Mengen. Rasierseife wird 1 Stück vierteljährlich an männliche Personen über 14 Jahre abgegeben. Die Wäschereien werden mit 70% der im Jahr 1941 verwendeten Seifen und Waschmittel beliefert.

Durch Verordnung vom 8. 5. besteht Anmeldepflicht für Reifen abgestellter Lastkraftwagen und Personenwagen.

An Stelle von Kupfervitriol will das Landwirtschaftsministerium größere Mengen an Schmierseife (Kaliseife) zur Verteilung bringen. Die ungarische Seifenindustrie ist verpflichtet, zu diesem Zweck 200 t Kaliseife herzustellen.

Der Versorgungsminister hat eine Textilzentrale ins Leben gerufen mit dem Ziel: 1. den zivilen Bedarf der Bevölkerung sicherzustellen und 2. die Verteilung der unbearbeiteten Textilwaren an die verarbeitende Industrie durchzuführen.

Auf ministerielle Anregung plant die Budapester Handels- und Gewerbekammer die Organisation einer allgemeinen Brennesselsammlung. Die Brennessel soll auf Grund neuer Verfahren als Austauschstoff für Baumwolle verwendet werden. Es wird mit einem Jahresertrag von 1000 Waggons getrockneter Brennesseln gerechnet.

Rumänien.

Alle **Aktien- und Kommanditgesellschaften** müssen dem Wirtschaftsministerium genaue Angaben über das eingezahlte und gezeichnete Kapital und den Wert der Investitionen machen und eine Aufstellung der Aktionäre mit Angabe der Staatsbürgerschaft, Volkszugehörigkeit usw. einreichen. Ausländische Unternehmungen mit Zweigstellen oder Vertretungen in Rumänien müssen die Höhe ihres in Rumänien befindlichen Kapitals sowie die entsprechenden Angaben ihrer Vertreter und sonstiger Beauftragter in Rumänien einreichen.

Durch Gesetz vom 10. 5. 1942 wurde die **„Oficiul Cauciucului"** in Bukarest mit einem Kapital von vorläufig 600 000 Lei gegründet, die unter Aufsicht des Ministeriums für Landesverteidigung die Kautschukbewirtschaftung zu regeln hat. Der Gründung gehören die Uzinele Chimice Române S. A., Bukarest (AK. 25 Mill. Lei), die „Banloc" Rumänische Aktiengesellschaft für Erzeugung und Handel mit Kautschuk, Bukarest (AK. 200 Mill. Lei) und die Fabrica de Cauciuc S. A. pentru Industria Electrică si Chimică, Bukarest (AK. 15 Mill. Lei), an. Es können auch weitere Unternehmungen der Kautschukstelle beitreten.

Lt. Verordnung vom 21. 5. 1942 darf **Kolophonium** für Toilette- und Medizinalseifen höchstens zu 5% im Verhältnis zu den übrigen schäumenden Fetten verwendet werden. Zur Herstellung von Wasch- und Industrieseife ist die Verwendung von Kolophonium verboten. In der Papierindustrie darf es nur für solche Papiere verwendet werden, die ausschließlich für Druckzwecke verwendet werden, ferner für Schreibmaschinenpapier, einfaches Packpapier und schreibfeste Papiere.

Um die Rohstoffversorgung für **Cellulose- und Papierfabriken** sicherzustellen, wurden auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums 10% der Erzeugung von Weichrundhölzern sämtlicher Forstunternehmungen sowie ein gewisser Prozentsatz der Weichholzabfälle in den Sägewerken blockiert. Das Holz ist den zu bestimmenden Cellulosefabriken zum amtlich festgesetzten Höchstpreis abzuliefern.

Kroatien.

Nach einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums dürfen in Zukunft nur typisierte Seifen und Waschmittel erzeugt werden. Die Erzeugung ist von einer Genehmigung des Wirtschaftsministeriums abhängig.

Laut Verordnung ist Gasöl der Bewirtschaftung unterstellt und darf nur auf Bezugschein an die Verbraucher abgegeben werden.

Der Handel mit Leim, Glycerin, Aetznatron, Terpentinöl (ausgenommen das sogenannte künstliche Terpentin) und White Spirit ist der Aufsicht der Fachgemeinschaft für technische Fette unterstellt worden.

Die Fachgemeinschaft für Oelfrüchte hat alle Landwirte aufgefordert, den Anbau von Sonnenblumen für die Oelerzeugung zu steigern. Die Fachgemeinschaft verfügt über ausreichende Mengen von Sonnenblumensamen und stellt sie den Landwirten zum Einkaufspreis von 8 Kuna je kg zur Verfügung.

Der Wirtschaftsminister hat für Kupfer, Nickel, Messing, Blei, Zinn, deren Legierungen und Zinkblech eine Reihe von Verwendungsverboten erlassen.

Bulgarien.

Um dem Kupfermangel zu steuern, wird in Bulgarien eine Altkupfersammlung durchgeführt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Auf die im Januar d. J. erfolgte Kürzung des Gummireifenbedarfs um 80 % folgte im März eine weitere Einschränkung bis auf 5% des Bedarfs. Die Folge davon ist, daß ein illegaler Handel an gebrauchten Reifen eingesetzt hat zu einem Preis von 15 bis 20 $; der amtliche Höchstpreis beträgt 5 $ je Reifen.

Türkei.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1942 ist der freie Verkauf von Chinin untersagt. Sämtliche Vorräte an Chinin in Pulver- und Tablettenform sind anmeldepflichtig und werden vom Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege und soziale Fürsorge aufgekauft.

Die türkischen Staatsämter sowie Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung wurden auf Kriegsdauer von der Pflicht, ihre Ein- und Verkäufe im Wege öffentlicher Wettbewerbe zu tätigen, befreit.

Australien.

Die Regierung hat Maßnahmen zu einer starken Einschränkung des Verbrauchs von Kautschuk für Fahrradbereifungen, Schuhsohlen und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs getroffen. Die Herstellung entbehrlicher Kautschukwaren ist verboten; der Verkauf ist um 25 bis 75% eingeschränkt. Die Errichtung neuer Fabriken ist untersagt. (1240)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Zahlungsverkehr mit der Ukraine.

Nach Runderlaß 37/42 werden vom 1. 6. ab alle Zahlungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Reichskommissariat Ukraine über das Reichsmarkkonto der Zentralnotenbank Ukraine in Rowno Nr. 4069 bei der Deutschen Verrechnungskasse Berlin abgewickelt. (1239)

Verlängerung von Devisenlizenzen in Norwegen.

Laut Entscheidung des Handelsdepartements dürfen Waren nicht verzollt werden, für die die Gültigkeit der Devisenlizenz abgelaufen ist. Dies gilt auch in dem Falle, daß die Waren vor Ablauf dieser Frist bezahlt worden sind. Kann eine Devisenlizenz nicht vor Ablauf der Gültigkeitsfrist ausgenutzt werden, so hat der Importeur einen Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit an das Clearinginstitut zu stellen. Dazu ist anzugeben, wann die Einfuhr der Waren erwartet wird und ob die Ausfuhrlizenz und andere Formalitäten im Ausfuhrlande in Ordnung sind. Ferner sind Nummer und Datum der Ausfuhrlizenz, soweit dies möglich ist, anzugeben. Sind die Waren bereits im voraus bezahlt, so ist das Verzollungsexemplar zwecks Verlängerung an das Clearinginstitut einzusenden. Solche Gesuche können unter besonderen Umständen auch telegraphisch dem Clearinginstitut vorgelegt werden. (1040)

Zahlungsabkommen zwischen Frankreich und Rumänien.

Im französischen „Journ. Off." vom 19. 5. wird eine Anweisung zu einem am 28. 2. unterzeichneten Protokoll über den französisch-rumänischen Zahlungsverkehr veröffentlicht. Das Protokoll ist am 1. 3. 1942 in Kraft getreten und in Frankreich durch Gesetz vom 25. 4. ratifiziert worden. Unter das Abkommen fallen ausschließlich Zahlungen aus dem Warenverkehr zwischen Frankreich und Rumänien, die nach dem 28. 2. durchgeführt werden. Die Zahlungen werden in Frankreich von dem Kompensationsamt beim Office des Changes abgewickelt unter Zugrundelegung eines Kurses von 3 Lei je Fr. Einzahlungen in das Clearing haben keine befreiende Wirkung. (1238)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Zollabfertigung von Basisplatten.

Im „Reichszollblatt" A Nr. 23 vom 5. 5. 1942 ist eine amtliche Zollauskunft über die Zollabfertigung von Basisplatten, d. h. Platten zur Abnahme von Gebißabdrucken veröffentlicht. Die Ware, die in dunkelbraunen Platten gehandelt wird, besteht aus Glimmerpulver und Schellack und wird zur Abnahme von Gebißabdrucken verwendet. Die Platten sind also für einen planmäßigen Arbeitsvorgang bestimmt. Trotzdem wurde entschieden, daß es sich nicht um einen Formerstoff, sondern um eine Formerarbeit handelt, da die Abdruckmasse bereits vor der Einfuhr in eine gefällige, für den Handel geeignete Plattenform gebracht wird. Ware der angegebenen Beschaffenheit ist daher nach Tarifnr. 264 mit 36,— *RM* je dz bei der Einfuhr zu verzollen. (1216)

AUSLAND.

Frankreich.

Bewirtschaftung von Insulin. Um das verfügbare Insulin für den dringendsten Bedarf sicherzustellen und dem Comité d'Organisation der pharmazeutischen Industrie die ihm übertragenen Aufgaben zu erleichtern, ist durch eine im „Journ. Off." vom 19. 5. veröffentlichte Verordnung angeordnet worden, daß die Insulinverteilung durch örtliche Zentralstellen überwacht wird, die jeweils eine oder mehrere Sanitätsregionen zu betreuen haben. Der Sitz und der Zuständigkeitsbereich dieser zentralen Verteilungsstellen wird von dem Generalsekretär für die Gesundheit auf Vorschlag der regionalen Gesundheitsämter bestimmt. Jeder Zuckerkranke muß zum Zweck seiner Versorgung mit Insulin bei der für ihn zuständigen Verteilungsstelle seine Eintragung beantragen. Die Anträge müssen genaue Angaben über die Grundlage der Therapie enthalten. Die Verteilungsstelle bestimmt in jedem Falle entsprechend dem verfügbaren Insulinkontingent die Dosis, die täglich abgegeben werden darf. Sie stellt gleichzeitig einen Insulingutschein aus mit der Höchstmenge Insulin, die innerhalb eines Monats erforderlich ist. Die Gutscheine werden nur auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes und einer Urinanalyse erneuert. Die Apotheker dürfen Insulin an Kranke und Aerzte nur gegen Ueberlassung der Gutscheine abgegeben. Sie können sich ihrerseits Insulin nur gegen Ablieferung von Gutscheinen beschaffen. Die Verteilungsstellen teilen monatlich dem Comité d'Organisation der pharmazeutischen Industrie die Menge mit, für die sie Gutscheine ausgestellt haben. Wenn der behandelnde Arzt gezwungen ist, in besonderen Eilfällen die erforderliche Insulindosis zu verschreiben, kann der Apotheker die Verschreibung ohne Gutscheine ausführen, jedoch darf in diesem Falle die Dosis 200 Einheiten nicht übersteigen. Der Verbrauch von Insulin in den öffentlichen Krankenhäusern wird von den regionalen Gesundheitsämtern überwacht. Der Verbrauch ist ausschließlich den Kranken vorbehalten, die üblicherweise in Krankenhäusern unterzubringen sind. Er ist grundsätzlich der gleichen Regelung unterworfen wie der sonstige Verbrauch, und zwar können sich auch die Krankenhäuser nur auf Grund von Gutscheinen der Kranken mit der entsprechenden Insulinmenge versorgen. Die Gesundheitsämter können jedoch, wenn sie es für zweckmäßig halten, einzelne öffentliche Krankenhäuser von der Regelung befreien. Sie haben in diesem Falle alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang und die Schwankungen der monatlichen Insulinverabreichung in den Krankenhäusern festzustellen und die Beschränkung der Abgabe von Insulin auf Zuckerkranke sicherzustellen. Die Bestimmungen der Verordnung treten endgültig erst in Kraft, wenn die Verteilungsstellen eingerichtet sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die einzelnen Verteilungsstellen wird den Departementsärzteräten und den Apothekerkammern der Departements von den zuständigen regionalen Gesundheitsämtern bekanntgegeben. In dem diesem Zeitpunkt folgenden Monat haben die öffentlichen und privaten Krankenkassen durch die Sanitätsinspektionen den regionalen Gesundheitsämtern eine Erklärung über ihre Insulinvorräte abzugeben. (1235)

Anmeldung von Mineralien und Metallen in den Zollagern. Nach einer im „Journ. Off." vom 5. 5. 1942 veröffentlichten Verordnung ist die Meldepflicht seitens der Zollbehörde für in Zollagern befindliche Erzeugnisse auf folgende Mineralien und Metalle ausgedehnt worden:

Gold; Silber; Platin und Platinmetalle; Zinn, Kupfer, Nickel, Kobalt und Quecksilber (Metall und Mineral), goldhaltige Aschen, Steinsalz, roh und bearbeitet, Wismut, Bergkristall, Uransalze, Uranoxyd, Radium und radiumhaltige Erzeugnisse, seltene Elemente für Ferrolegierungen, Kupferlegierungen und andere Zwecke.

Die vorstehenden Erzeugnisse müssen von den örtlichen Zollstellen den Bergwerkschefingenieuren des mineralogischen Bezirks gemeldet werden, in dem die Zollstelle ihren Sitz hat. (1236)

Schweiz.

Umgang mit bleihaltigen Anstrichstoffen. Vom schweizerischen Bundesrat wurde eine Reihe von Vorschriften zur Verhütung von Bleivergiftungen bei der Herstellung und Verwendung bleihaltiger Anstrichstoffe erlassen. Betroffen werden hiervon sämtliche dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstehenden Betriebe, in denen bleihaltige Anstrichstoffe hergestellt oder verarbeitet werden. Als pflichtmäßig der Unfallversicherung zugehörend sind auch solche Unternehmen erklärt worden, die die Ausführung gewerblicher Malerarbeiten zum Gegenstand haben. Es sollen Waschgelegenheiten geschaffen, Ueberkleider getragen und Merkblätter über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen von den Betriebsinhabern ausgegeben werden. Die Unfallversicherungsanstalt erhält die Befugnis, periodisch ärztliche Untersuchungen durch-

zuführen. Jugendliche und weibliche Personen dürfen mit der Herstellung und Verwendung bleihaltiger Anstrichstoffe oder der Entfernung alter Anstriche nicht beschäftigt werden.

Die Herstellung bleihaltiger Anstrichstoffe soll in geschlossenen Apparaten, die an eine künstliche Entlüftung angeschlossen sind, erfolgen. Wo sich Staubbildung im Bereich von Personen nicht ganz vermeiden läßt, sind die Arbeiter durch Gesichtsmasken mit künstlicher Frischluftzufuhr zu schützen. Soweit irgend möglich, sollen überhaupt bleifreie Farben, d. h. solche mit nicht mehr als 2% metallischem Blei, verwendet werden. Bleiweiß und Bleisulfat dürfen nur in Pastenform oder als gebrauchsfertige Farbe Anwendung finden. (1221)

Norwegen.

Wertverzollung. Bei der Berechnung des Verzollungswertes soll gewöhnlich ein Abzug für den „Wiederverkaufsrabatt" gewährt werden, wenn ein solcher in der betreffenden Branche üblich ist und genügend dargelegt wird, daß die Ware in fester Rechnung gekauft wurde. In Zweifelsfällen entscheidet das Finanz- und Zolldepartement. (1116)

Lizenzgebühr bei Wareneinfuhr. Mit Wirkung vom 8. 4. 1942 ist bestimmt worden, daß bei der Einfuhr von Waren auf Grundlage einer Verzollungserlaubnis des Handelsdepartements dieselbe Lizenzgebühr wie bei der Einfuhr auf Grundlage einer gewöhnlichen Devisenbewilligung zu erheben ist. Soweit in einzelnen Fällen eine Befreiung von dieser Gebühr zugestanden wird, soll die Verzollungserlaubnis mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. (1117)

Zollagergebühren. Mit Wirkung vom 1. 5. 1942 wurde die Gebührenfreiheit für die auf Zollager aufgelegten Waren, für die noch keine Devisenlizenz erteilt wurde, soweit es die Zollämter außerhalb von Oslo betrifft, aufgehoben. Die Zollagergebühr ist von diesem Tag an nach den Bestimmungen des § 9 des Zolltarifes für die ganze Lagerzeit im Zollager zu berechnen, jedoch nicht für die Zeit vor dem 1. 5. 1942. (1118)

Verzollung von photographischen Entwicklern. Bei der Abfertigung von photographischen Entwicklern in Spezialverpackungen, die zwei verschiedene Stoffe, teils zollfreie Salze, teils wertzollpflichtige Waren enthalten, soll der Verzollungswert des wertzollpflichtigen Teils vom Zollamt geschätzt werden, vorausgesetzt, daß die betreffende Faktur nicht eine ausreichende Angabe über den Wert des zollpflichtigen Teils enthält. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß der Wert des zollpflichtigen Teils im allgemeinen bedeutend höher als der des zollfreien Teils anzunehmen sei. (1042)

Schweden.

Für staatliche Lieferungen zugelassene Farbwaren. In „Svensk Kemisk Tidskrift" Nr. 3 ist eine Liste der für staatliche Lieferungen während des Jahres 1942 zugelassenen Normaltinten, Farbbänder, Stempelfarben und Kohlepapiere veröffentlicht. Die Liste enthält an Normaltinten und Stempelfarben nur inländische Erzeugnisse, während unter den Farbbändern und Kohlepapieren auch amerikanische, deutsche und englische Fabrikate vertreten sind. (1176)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

Gelatinekapseln, Knoblauchsaft enthaltend: 123 (40). — Handschuhfarbe, Lösung von Teerfarbstoff in Aethylalkohol u. a.: 253, 2 (40 zuzüglich Luxussteuer von 20% v. W.). — Haarwaschpulver aus Seifenpulver und Borax mit Zusatz einer geringen Menge eines Schwefel- oder Teerpräparates mit beiliegendem Spülmittel, aus Borsäure und Citronensäure oder Aluminiumsulfat und Kaliumbitartrat: 262 (500 zuzüglich Luxussteuer von 20% v. W.). — „Weichmipolam": 324, 1 (15). (1088)

Slowakei.

Zollermäßigungen für Kunstseide. Auf Grund einer Verordnung vom 28. 4. 1942 ist der Zoll für Kunstseidegarn der Pos. 244 (verschiedene Zölle) bis zu einer Menge von 100 t auf 150 Ks. je 100 kg herabgesetzt worden. (1152)

Ungarn.

Zentralisierte Kunstfasereinfuhr. Zur Regelung der ungarischen Kunstfasereinfuhr aus Italien ist eine Gesellschaft gegründet worden, die allein die Einfuhrbewilligungen erhalten und die Preise sowie die Verteilung der Kunstfasern überwachen wird. (1102)

Rumänien.

Feststellung von Einfuhrkontingenten. Um die erforderlichen Einfuhrkontingente sicherstellen zu können, mußten sämtliche Einführer bis zum 20. 5. 1942 eine Aufstellung über bereits eingeführte Waren, in Zollagern liegende Waren, anrollende Waren und Bestellungen, die zwar aufgegeben, aber noch nicht durchgeführt wurden, einreichen. Diese Angaben waren für Deutschland nach dem Stand vom 1. 10. 1941 zu machen. (1194)

Eintarifierungen. Auf Grund einer Entscheidung der Generalzolldirektion werden die folgenden technischen Präparate in die Pos. 1732 eingereiht und mit 2250 Lei je 100 kg verzollt:

Bukanol-grund, Glycinal, Katanol, Lenokal, Metachrombeize, Preventol und Rapidogenentwickler.

Die nachstehenden synthetischen Erzeugnisse werden folgendermaßen eintarifiert:

Mipolam: Pos. 809 (100 Lei je 100 kg); Phtalopal: Pos. 848 (350 Lei je 100 kg); Tamol: Pos. 1729 b (250 Lei je 100 kg); I. G. Wachs: Pos. 854 b (750 Lei je 100 kg). (1153)

Neue Vorschriften für Ausfuhrgenehmigungen. Mit Wirkung vom 19. 3. 1942 werden Ausfuhrbewilligungen nur von der Direktion zur Regelung der Ausfuhr des Wirtschaftsministeriums erteilt. Sie gelten nur für 60 Tage vom Tage der Erteilung an. Bei ihrer Beantragung sind gleichzeitig folgende Unterlagen einzureichen: der Ausfuhrvertrag in vierfacher Ausfertigung, eine Proformafaktur in vierfacher Ausfertigung mit Angabe des Warenwertes in Lei und ein Schlußschein oder Kaufvertrag bzw. ein entsprechendes Beweisdokument. Von diesen Bestimmungen sind mit dem Staat über das Zentralgenossenschaftsinstitut abgeschlossene Verträge sowie Exportabkommen, für die eine besondere ministerielle Genehmigung erteilt wurde, und Exporte im Rahmen von Holzgeschäften ausgeschlossen. (1139)

Bulgarien.

Handelsabkommen mit Italien. Mit Italien wurde ein neues Handelsabkommen unterzeichnet, das bis zum 1. Juli 1943 Gültigkeit hat. Das Abkommen sieht eine Umsatzerhöhung auf 1 Mrd. Lire vor. Italien wird hauptsächlich Zellwolle, Kunstfasern und andere Textilien, Chemikalien und Maschinen liefern und dafür Lebensmittel und Tabak beziehen. (1260)

Italien.

Zollbefreiung für Kaliumamylxanthat. Durch Ministerialerlaß vom 22. 3. 1942, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 101 vom 28. 4. 1942, ist Kaliumamylxanthat zur zollfreien Einfuhr gemäß Gesetzdekret vom 27. 3. 1939 XVII Nr. 594 auch dann zugelassen, wenn es zur Flotation von goldarsenhaltigen Mineralien bestimmt ist. Hierbei finden die durch Ministerialerlaß vom 7. 11. 1928 vorgeschriebenen Formalitäten Anwendung. Durch diesen Erlaß wurde die zollfreie Einfuhr von Kaliumxanthogenat zur Flotation von Blei- und Zinkmineralien gestattet. (1165)

Verwendungsverbot für Bariumsulfat. Nach einem Ministerialerlaß vom 4. 5. 1942 ist mit sofortiger Wirkung die Verwendung von Bariumsulfat zur Herstellung der künstlichen Rinde von Gorgonzola-Käse verboten. (1156)

Portugal.

Aenderung von Ausfuhrwerten. Der Finanzminister hat durch Erlaß vom 1. 4. 1942 für eine Reihe ausfuhrzollpflichtiger Waren neue Ausfuhrwerte festgesetzt. Darunter befinden sich folgende Erzeugnisse (Werte in Esc. je t, falls nicht anders angegeben):

Mutterkorn 80 je kg, Weinhefe 750, Calciumcarbid 2100, Salz 200, Weinstein 3000, Fischmehl 1700, Fischguano 1000, hydrophile Watte 18 je kg, Zündhölzer 10 je kg, Seife 2.80 je kg, Schreibtinte 4 je kg und Kerzen 6 je kg. (1038)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Fischmehl-Industrie Ost gegründet.

Zur Ankurbelung der notwendigen Fischmehl-Industriebetriebe der neuen Gebiete des Ostens wurde auf Veranlassung der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft und der Fachgruppe Futtermittelindustrie eine „Fischmehl-Industrie Ost GmbH." gegründet. Als Sitz der neuen Gesellschaft ist Hamburg bestimmt worden. Der Aufgabenkreis umfaßt: die Erzeugung und die Be- und Verarbeitung von Fischmehl und Tran in den besetzten Ostgebieten; die Nutzung der anfallenden Nebenprodukte sowie die Durchführung aller damit verbundenen Handelsgeschäfte, die Erfassung, Verwaltung, Nutzbarmachung und gegebenenfalls der Erwerb von Fischmehl- und Tranfabriken in den Ostgebieten, soweit sie sich mit einer der erwähnten Tätigkeiten befassen oder daran beteiligt sind und die Neuerrichtung von Fischmehl- und Tranfabriken in den Ostgebieten. (1137)

Anbau von Kok-Sagys im Generalgouvernement.

Wie Pressemeldungen berichten, werden in diesem Jahre zum erstenmal im Generalgouvernement Anbauversuche mit Kok-Sagys gemacht, die über das wissenschaftliche Versuchsstadium hinausgehen. Untersuchungen, die in der Landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Pulawy bereits seit 1936 durchgeführt werden, haben ergeben, daß die Pflanze eine Rohkautschukausbeute zwischen 100 und 250 kg je ha ergibt. (1183)

Gesundheitsanstalt des Protektorats.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 4. 5. 1942 ist eine Kundmachung vom 13. 4. 1942 über die Einordnung der Heilmitteluntersuchungsanstalt in Prag und der Allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel an der tschechischen Karlsuniversität in die Gesundheitsanstalt des Protektorats Böhmen und Mähren veröffentlicht. Der Uebergang ist am 1. 5. 1942 vollzogen worden. Gleichzeitig sind bei der Gesundheitsanstalt eine Abteilung für Heilmitteluntersuchung und eine Abteilung für Lebensmitteluntersuchung neu errichtet worden. (1129)

Verkehr mit Schlachttierblut.

Auf Grund eines Runderlasses des Reichsministers des Innern, der im „Ministerialblat des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" vom 20. 5. 1942 veröffentlicht ist, darf bis auf weiteres für den Transport von dem Gewinnungsort bis zum Orte der Trocknung dem flüssigen Blutplasma, das zur Herstellung von Trockenblutplasma für Eiersatzstoffe (Eiaustauschstoffe) bestimmt ist, 2% 25%ige Ammoniakflüssigkeit vom spezifischen Gewicht 0,910 zugesetzt werden.

Für die Blutkörperchenmasse zur Bereitung von Trockenblutkörperchenmasse, die zur Herstellung von Würze bestimmt ist, ist ein Zusatz von 3% Ammoniakflüssigkeit der gleichen Zusammensetzung erlaubt. (1220)

Staatliche Prüfung der Diphtherie-Impfstoffe.

Durch Runderlaß des Reichsministers des Innern, der im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" vom 27. 5. 1942 veröffentlicht wurde, ist die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Diphtherie vereinfacht worden. Künftig braucht einem einheitlich in einem Behälter gewonnenen Impfstoff, der später auf verschiedene Gefäße verteilt worden ist, nur einmal eine Probe entnommen und den vorgeschriebenen Vorprüfungen und Prüfungen unterworfen zu werden, und zwar eine Probe aus der Gesamtmenge vor der Verteilung. Die Prüfungen sind nur noch in solchen Fällen mit Proben aus allen Einzelgefäßen durchzuführen, in denen ein Impfstoff durch Herstellung gleichartig zusammengesetzter Mischungen in mehreren Behältern gewonnen ist. Ferner brauchen die Prüfungen nur noch mit 10 anstatt mit 20 Meerschweinchen vorgenommen zu werden. (1217)

Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Im „Reichsgesundheitsblatt" Nr. 18 vom 6. 5. 1942 ist ein Nachtrag zum Verzeichnis der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln veröffentlicht. (1127)

Verkehr mit Giften im Protektorat.

In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 8. 4. 1942 ist eine Regierungsverordnung vom 12. 3. 1942 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 21. 4. 1876 in der Fassung der Regierungsverordnung vom 24. 10. 1940 (Jahrg. 1940, S. 148) betreffend den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten veröffentlicht. Hiernach wird die Liste der als Gifte erklärten Stoffe durch Methylalkohol (Methanol, Holzgeist) ergänzt. Gewerbliche Berechtigungen, die nach den bisherigen Vorschriften erworben wurden und auf Grund deren es den keine Konzession besitzenden Gewerbetreibenden gestattet ist, Methanol herzustellen, zu bearbeiten und zu verkaufen, behalten ihre Gültigkeit. Die Besitzer dieser Berechtigungen sind jedoch verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung von 1876 in der Fassung der sie abändernden und ergänzenden Vorschriften zu beachten. Diese Verordnung ist zwei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft getreten. (1128)

Genehmigte Rattenvertilgungsmittel im Protektorat.

Auf Grund einer Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. 4. 1942, die im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" Nr. 84 vom 10. 4. 1942 veröffentlicht ist, wurden folgende Erzeugnisse zur allgemeinen Tilgung von Ratten und Wanderratten zugelassen:

„808 Festköder (trocken)", „808 Köder Extrakt (flüssig)", Hersteller: Walter Frowein K.G., Wuppertal-Elberfeld, Hofaue 41. (1030)

Zugelassene Getreidebeizmittel im Protektorat.

Zum Beizen von Getreidesaatgut dürfen nur bestimmte Beizmittel verwendet werden. Diese sind durch eine Kundmachung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 14. 5. 1942 veröffentlicht ist, bekanntgegeben. Die Liste kann von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur Einsichtnahme angefordert werden. (1214)

Reblausverseuchte Gebiete.

Im „Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung" vom 25. 4. 1942 ist ein Verzeichnis derjenigen Gemeinden und Gemeindeteile veröffentlicht, auf welche die Bestimmungen für mit Rebläusen verseuchte Gemeinden ausgedehnt worden sind. (1075)

Herstellung von Schuh- und Lederpflegemitteln im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 1. 5. 1942 ist die Kundmachung Nr. 281 (Chem. 50) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 28. 4. 1942 über die Herstellung und den Absatz von Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemitteln veröffentlicht. Sie deckt sich vollinhaltlich mit der gleichnamigen Anordnung Nr. 27 der Reichsstelle „Chemie" vom 2. 4. 1942 (vgl. S. 161) und trat am 1. 5. 1942 in Kraft. (1166)

Herstellung von Lackerzeugnissen im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 7. 5. 1942 ist die Kundmachung Nr. 259 (Chem. 45) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit über die Herstellung von Lackerzeugnissen vom 4. 5. 1942 veröffentlicht. Sie deckt sich vollinhaltlich mit der gleichnamigen Anordnung Nr. 33 der Reichsstelle „Chemie" vom 25. 3. 1942 (vgl. S. 142) und trat am Tage ihrer Kundmachung in Kraft. (1132)

Herstellung von Kohle- und Durchschreibepapieren im Protektorat.

Durch die im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren vom 7. 5. 1942 veröffentlichte Kundmachung Nr. 282 (Chem. 51) des Ministers für Wirtschaft und

Arbeit vom 30. 4. 1942 über die Herstellung von Kohle- und Durchschreibepapieren, wird die Wirksamkeit der gleichnamigen Anordnung Nr. 35 der Reichsstelle „Chemie" vom 1. 4. 1942 (vgl. S. 162) auch auf das Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren ausgedehnt. (1133)

AUSLAND.

Großbritannien.

Erzeugung von Metaldehyd aufgenommen. Wie berichtet wird, ist vor kurzem die Herstellung von Metaldehyd aufgenommen worden. Die Gesamterzeugung wird von der Regierung aufgekauft. (1169)

Einschränkung des Farbstoffverbrauchs für Briefmarken. Der Generalpostmeister kündigte vor kurzem an, daß künftig Briefmarken im Werte bis zu einschließlich 3 d in helleren Farbtönen gedruckt werden. Diese Maßnahme ist getroffen worden, um eine Einsparung an hochwertigen Farbstoffen zu erzielen. (1167)

Herstellung von medizinischem Paraffin. Das Gesundheitsministerium hat angeordnet, daß zur Herstellung von Paraffinemulsion höchstens 25% flüssiges Paraffin verwendet werden darf, während das handelsübliche Erzeugnis bisher 65% flüssiges Paraffin enthält. (1168)

Ausfuhr von Arzneiwaren. Unter den Erzeugnissen dieser Gruppe entfällt der Hauptanteil auf **Acetylsalicylsäure,** von der 1939 243 379 lbs. für 75 832 £ ausgeführt wurden, so daß fast die Rekordhöhe von 1935 erreicht wurde. Ueber drei Viertel der Ausfuhr wurden von britischen Ländern aufgenommen, und zwar 23 051 lbs. von Irland, 30 289 lbs. von Südafrika, 46 573 lbs. von Britisch Indien und Burma und 89 341 lbs. von andern britischen Ländern. Unter den fremden Ländern war Aegypten mit 12 323 lbs. der Hauptabnehmer.

Der Absatz von **Chinin und Chininsalzen** betrug 1939 1,698 Mill. Unzen für 195 440 £ und lag damit unter dem Ergebnis der Vorjahre. Der größte Teil, und zwar 1,54 Mill. Unzen, ging nach britischen Ländern, unter denen Ceylon mit 485 316 Unzen der Hauptabnehmer war. Die Ausfuhr von **Insulin** erreichte 34,99 Mill. Einheiten für 16 164 £ gegen 41,93 Mill. Einheiten für 18 570 £. Ungefähr zwei Drittel der Ausfuhr richtete sich nach britischen Ländern. An **Menthol** wurden 1939 14 993 lbs. für 6545 £ ausgeführt, und zwar 8367 lbs. nach britischen Ländern. Der Absatz von **Phenacetin** stieg von 40 054 lbs. 1938 auf 76 755 lbs. 1939. 98% wurden von britischen Ländern aufgenommen. An **medizinischen Oelen** gelangten 7950 cwts. für 52 370 £, an **Salben und Pomaden** 8154 cwts. für 78 624 £ zur Ausfuhr. Die im Ausland abgesetzten **Hausmedizinen** hatten einen Wert von 1,35 Mill. £. Nach britischen Ländern gingen Waren im Werte von 1 045 136 £, und zwar für 287 940 £ nach Britisch Indien, für 115 217 £ nach Australien, für 161 740 £ nach Südafrika, für 98 402 £ nach dem Irischen Freistaat und für 86 685 £ nach Neuseeland. Unter den fremden Abnehmern waren Schweden (47 053 £), Holland (39 005 £) und Java (24 810 £) die wichtigsten.

Der Absatz von **anderen Arzneiwaren** hatte einen Wert von 1,47 Mill. £ und lag damit auf der Höhe der vier Vorjahre. 75% davon nahmen die britischen Märkte auf. (1122)

Ausfuhr von Formaldehyd. Der Export von Formaldehyd, der sich fast nur nach britischen Ländern richtete, erreichte 1939 nach Angaben der englischen Fachpresse 15 164 cwts. i. W. von 17 955 £, gegenüber 11 494 cwts. 1938 und 10 034 cwts. 1937. Die angegebenen Mengen umfassen sowohl Formaldehydlösungen als auch polymerisiertes Formaldehyd. (1059)

Ausfuhr von Bleichmitteln. Wie das „Chemical Trade Journal" berichtet, belief sich die Ausfuhr von **Bleichpulver** 1939 auf 502 123 cwts. i. W. von 156 423 £, gegen 566 718 cwts. i. W. von 158 104 £ 1938. Die Empire-Märkte waren in den letzten Jahren in zunehmendem Maße an der Aufnahme der ausgeführten Mengen beteiligt; sie übernahmen 1939 270 867 cwts., davon Indien allein 216 364 cwts. Der Absatz von **Natriumhydrosulfit,** der von 49 306 cwts. 1937 auf 23 158 ctws. 1938 zurückging, erhöhte sich 1939 wieder auf 33 126 cwts. Ueber zwei Drittel gingen nach britischen Ländern, insbesondere nach Britisch Indien. Die Ausfuhr von **anderen Bleichmitteln** erreichte mit 43 320 cwts. den seit 1935 höchsten Stand. Davon wurden 23 830 cwts. von britischen Ländern, unter denen Australien mit 7857 cwts. an der Spitze stand, bezogen. (1063)

Ausfuhr von Bleiverbindungen. Nach einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" wurden im Jahre 1939 4204 cwts. **Bleiacetat** ausgeführt gegen 3538 cwts. 1938. Davon gingen 3350 bzw. 2999 cwts. nach britischen Ländern. Die Ausfuhr von **Bleioxyd** war mit 53 516 cwts. i. W. von 81 292 £ in den letzten vier Jahren kaum verändert. 22 400 cwts. richteten sich im Berichtsjahr nach britischen Ländern. Im einzelnen wurden abgesetzt: in die Südafrikanische Union 10 837 cwts., nach Canada 8179 cwts., nach Schweden 5418 cwts., nach Norwegen 5479 cwts., nach Holland 4642 cwts. und nach Belgien 3369 cwts. Der Absatz von **Mennige** lag mit 121 943 cwts. i. W. von 184 545 £ etwas über der Höhe der letzten vier Vorjahre; davon wurden 27 129 cwts. in Ländern des britischen Empire abgesetzt. (1061)

Geschäftsabschluß aus der Kautschukwarenindustrie. Die Firma Philips Rubber Soles, Ltd., London, die eine Fabrik für Gummisohlen und -absätze betreibt, hat 1941 trotz erhöhten Umsatzes nur einen Reingewinn von 37 000 £ gegenüber 47 300 £ vom Vorjahr erzielt. Dieser Rückgang wird auf Steuererhöhungen zurückgeführt. Die Dividende betrug gleichbleibend 11,25%. (1170)

Neugründungen. Wie wir der britischen Fachpresse entnehmen, sind in der letzten Zeit folgende Firmen gegründet worden:

Anglo-Iranian-Research, Ltd., London E. C. 2, zur Gewinnung von Erdölerzeugnissen. Aktienkapital 5000 £. — **J. J. Williamson and Sons,** Ltd., Canterbury, zur Inbetriebnahme einer Gerberei und Lederfabrik. Aktienkapital 125 000 £. — **Metal and Electro Chemicals,** Ltd., London S. W. 1, Alliance House, Caxton Street, zur Herstellung und zum Vertrieb von chemischen Erzeugnissen. Aktienkapital 100 £. — **Trade Products,** Ltd., Manchester 2, Lloyds Bank Buildings, King Street, zur Herstellung und zum Vertrieb von chemischen Produkten, Farben, Düngemitteln usw. Aktienkapital 5000 £. (1108)

Frankreich.

Schädlingsbekämpfung. Die Bekämpfung des Kartoffelkäfers, die im Jahre 1941 in 38 französischen Departements in einem Gebiet von 300 000 ha durchgeführt wurde, ist im laufenden Jahr auf ganz Frankreich ausgedehnt worden. Im vergangenen Jahr wurden in Frankreich 3500 t Kalkarsen für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers verbraucht, von denen 2500 t von Deutschland zur Verfügung gestellt wurden. Im laufenden Jahr ist ein Verbrauch von rund 20 000 t Kalkarsen vorgesehen, von denen 17 500 t in Frankreich hergestellt werden sollen. Im Zusamenhang mit dem erhöhten Kalkarsenverbrauch wird auch die Herstellung von Spritzapparaten stark gesteigert. Während im Jahr 1941 in Frankreich rund 62 000 Handspritzen und 300 Wagenspritzen hergestellt wurden, sollen im laufenden Jahr 80 000 Handspritzen und 12 000 Wagenspritzen zur Verfügung gestellt werden.

An Kupfersulfat konnten dem französischen Weinbau im laufenden Jahr vorerst nur 35 000 t zur Verfügung gestellt werden, gegenüber 58 000 t im Erntejahr 1940/41 und einem Verbrauch von rund 100 000 t Kupfersulfat in normalen Friedensjahren. Zur Beschaffung zusätzlicher Mengen haben das französische Landwirtschaftsministerium und das Staatssekretariat für Industrieerzeugung besondere Maßnahmen eingeleitet. Einzelnen Fabriken sind anderweitig nicht verwendbare Kupferabfälle und Altkupfer zugewiesen worden; andere Fabriken sollen kupferarme Erze aus aufgegebenen Gruben, wie z. B. derjenigen in Chessy bei Lyon, sowie verschiedenen Gruben in den Pyrenäen, Meeralpen und dem Departement Hérault verarbeiten. (1237)

Niederlande.

Förderung des Anbaus von blauem Mohn. Wie aus amtlichen Erklärungen hervorgeht, besteht die Absicht, den Anbau von blauem Mohn im laufenden Jahr stark auszudehnen. Es wird für Mohnsaat der Ernte 1942 ein Erzeugerpreis von 40 hfl. je 100 kg zuzüglich einer Einlieferungsprämie von 20 hfl. je 100 kg in Aussicht ge-

stellt. Für Kümmel der Ernte 1942 sollen 40 hfl. je 100 kg, für grüne Cichorienwurzeln 10 hfl. je 100 kg gezahlt werden. (1031)

Schweiz.

Steigerung der Kunstseideerzeugung. Nach einem Bericht des Verbandes Schweizerischer Kunstseidefabriken erreichte die Erzeugung einheimischer Zellwolle im Jahre 1941 etwa 3000 t; für das laufende Jahr rechnet man mit einer Steigerung auf 9000 bis 10 000 t. (1100)

Gewinnung von Leichtölen. Wie berichtet wird, ist den Gasanstalten die Gewinnung von Leichtölen zur Pflicht gemacht worden. Das Kriegsindustrie- und Arbeitsamt hat angeordnet, daß Leichtöle für die Herstellung von reinem Benzol, Toluol und Xylol für die Erfordernisse der Industrie zurückzuhalten sind. (1172)

Treibstoffeinfuhr. Während die Schweiz vor dem Kriege jährlich über 400 000 t flüssige Treibstoffe einführte, konnten nach Mitteilung des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes 1940 nur noch zwei Drittel und 1941 nur noch ein Fünftel dieser Menge hereingenommen werden. An Stelle von 125 000 Motorfahrzeugen vor dem Kriege sind jetzt noch 40 000 in Betrieb. (1173)

Dänemark.

Oelgewinnung aus Putzlappen. Unter dem Namen Skandinavisk Produktrenseri A. S. wurde ein Unternehmen gegründet, das Putzwolle und Putzlappen reinigt, um daraus Oel wiederzugewinnen. Die Firma hat Sammelstellen für Putzwolle in der Provinz eingerichtet und rechnet mit einer Gewinnung von 300 t Oel im Jahr. (1175)

Verteilung von tierischen Futterstoffen. Auf Grund einer am 9. 3. 1942 in Kraft getretenen Verordnung sind die Hersteller von tierischen Futterstoffen (Fleischmehl, Knochenfleischmehl, Knochenmehl, Heringsmehl, Fischmehl, Blutmehl usw.) verpflichtet, ihre Erzeugung an Großhändler, Kleinhändler und Verbraucher im Verhältnis zu deren Anteil im Jahre 1941 abzugeben. Innerhalb jeder dieser Gruppen soll der Erzeuger eine Verteilung auf die Firmen und Personen, die in den Jahren 1939 bis 1941 solche Waren bezogen haben, vornehmen, so daß jeder Abnehmer auf Basis seiner gesamten Käufe in den drei genannten Jahren seinen entsprechenden Anteil erhält. (1109)

Herstellung von Generatorholz. Nach amtlichen Verlautbarungen sollen jetzt in Dänemark in weit stärkerem Maße als bisher Personenwagen auf Generatorantrieb umgestellt werden. Eine große Zahl dänischer Sägewerke hat eine Genehmigung zur Herstellung von Generatorholz erhalten; die Erzeugung soll etwa 585 000 rm betragen. Fast 50% entfallen allein auf die Generator Brændsels A. S. (927)

A/S H. E. Gosch & Co:s Tændstiftfabriker. Die Gesellschaft, die dem Schwedentrust gehört, erzielte aus der Zündholzerzeugung 1941 einen Reingewinn von nur 59 900 Kr. gegen 0,22 Mill. Kr. im Vorjahr. Ferner brachte die Bleistiftfabrik „Viking" einen Gewinn von 0,12 (1940: 0,15) Mill. Kr.; an Zinsen sind 0,15 (0,14) Mill. Kr. eingegangen. Als Dividende werden unverändert 12% ausgeschüttet. (923)

Dansk Galoche- og Gummifabrik A. S. In Ergänzung unserer Meldung auf S. 148 gibt die Gesellschaft in ihrem Jahresbericht für 1941 bekannt, daß der Umsatz, der sich 1940 auf 10,4 Mill. Kr. belief, auf 8,7 Mill. Kr. zurückgegangen ist. Die Fabrikation von Gummischuhzeug mußte zugunsten anderer lebenswichtigerer Produkte eingeschränkt werden. Es konnten Zufuhren von synthetischem Kautschuk für die nächste Zeit sichergestellt werden. (926)

Neue Kühlhausgesellschaft. Die auf S. 168 erwähnte Kühlhausgesellschaft Cold Stores Holding Selskab A/S hat eine Tochtergesellschaft, die Bornholms Kölehus A/S. mit einem Aktienkapital von 100 000 Kr. gegründet, die in Rönne auf Bornholm ein Kühlhaus unterhalten wird. (1174)

Norwegen.

Kapitalerhöhungen. Eine Erhöhung ihres Aktienkapitals nahmen vor: die Grubernes Sproengstoffabriker A. S., Oslo, von 1,7718 auf 2,3624 Mill. Kr., die Akkumulatorenfabrik Norsk Akkumulator Co. A. S., Oslo, von 100 000 auf 250 000 Kr., die Wachspapierfabrik Vokspapirfabriker A. S., Drammen (in der Nähe von Oslo), von 55 000 auf 110 000 Kr. (1185)

Schweden.

Verkaufsverbot für Perchlorate. Mit Wirkung vom 3. 4. 1942 dürfen Kaliumperchlorat, Natriumperchlorat und Ammoniumperchlorat nur gegen einen Bestellschein einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder einen von der Polizeibehörde genehmigten Bestellschein an Privatpersonen verkauft werden. Ohne besondere Genehmigung dürfen die genannten Chemikalien jedoch von Fabrikanten oder Großhändlern an die bisherigen Wiederverkäufer abgegeben werden. (1112)

Anbau von Kautschukpflanzen. Neben den Arbeiten zur Erzeugung von synthetischem Kautschuk werden in Schweden jetzt auch Anbauversuche mit der Kautschukpflanze Taraxacum Kok-Sagys angestellt. Auch sollen verschiedene einheimische Löwenzahn-Arten auf ihren Kautschukgehalt untersucht werden. Zur Durchführung der Versuche wurden 17 700 Kr. aus Staatsmitteln beantragt. (1225)

Gerbstoffe aus Fichtenrinde. Die Domänenverwaltung hat die Förster aufgefordert, die beim Schälen der gefällten Fichten anfallende Rinde sorgfältig aufzubewahren und sie der Lederindustrie zur Gewinnung von Gerbstoffen zur Verfügung zu stellen. Der Mangel an Gerbstoffen hat bereits eine einheimische Gewinnung von Gerbstoffen aus Eichenholz zur Folge gehabt. Neuerdings werden jedoch für Fichtenrinde 9 Oere je kg geboten, um auch diese der Verarbeitung zuzuführen. An vielen Stellen hat man den Holzhauern erlaubt, die Einsammlung von Fichtenrinde als Nebenverdienst zu betreiben, um auf diese Weise zu größeren Mengen zu gelangen. (1073)

Erhöhte Gewinnung von Stubbenteer. Die Skogsägarnas Olje A.-B. hat kürzlich mit der Brennstoffkommission ein Abkommen über Lieferung von 10 000 t Stubbenteer über die verabredeten 15 000 t hinaus abgeschlossen. Die Absicht ist, in drei Jahren etwa 75 000 t zu erzeugen, wozu 1,5 Mill. cbm Stubben benötigt werden. Die Gewinnung von Stubbenteer erfolgt bis auf weiteres in etwa 50 Anlagen, hauptsächlich in Norrland und Dalarna. In Süd- und Mittelschweden sind etwa 15 weitere Anlagen in Betrieb. Die ganze Erzeugung wird der Industriekommission zur Verfügung gestellt und in erster Hand zu Spindelöl weiterverarbeitet. Jede Anlage hat ein Leistungsvermögen von 250 bis 600 t jährlich; dagegen sollen jetzt Versuche mit einer neuen Anlage, die 1200 t erzeugen kann, durchgeführt werden. (1024)

Niedrigerer Phosphorsäuregehalt in Superphosphat. Infolge der Umstellung der Superphosphatindustrie auf Apatit als Rohstoff an Stelle von eingeführtem Rohphosphat muß ein kleinerer Teil der Zuteilung an die Verbraucher in Form von 18%iger Ware gegen normal 20%iger Ware erfolgen. Der niedrigere Phosphorsäuregehalt wird jedoch durch eine entsprechend größere Zuteilung ausgeglichen. (1110)

Zentralorganisation der Spiegelglasfabrikanten. Die Vertreter der schwedischen Spiegelglasfabriken haben kürzlich beschlossen, sich in einen Verein zusammenzuschließen, der die Interessen dieser Branche wahrnehmen soll. (1069)

Neue Fensterglasfabrik. Einer Stockholmer Meldung zufolge wird die neue Fabrik Ärnäs Glasbruk bei Mariestad in Kürze in Betrieb genommen werden. Für die Herstellung von Fensterglas ist eine neue Anlage errichtet worden, deren Jahreserzeugung auf rund 500 000 qm Fensterglas geschätzt wird. (894)

Firmenübernahme. Die Alsterfors Glasbruk A. B. (AK. 50 000 Kr.) in Måleräs bei Nybro (Südschweden), die Kristall-, Zier- und Haushaltsglas erzeugt, wurde von der Gullringens Trädförädling (Hersteller von Holzhäusern) käuflich erworben. (1177)

Dividendenerhöhung bei der Stora Kopparbergs Bergslags A.-B. Während die Verwaltung der Gesellschaft eine unveränderte Dividende von 10% vorgeschlagen hatte, beschloß die Generalversammlung, daß für das Geschäftsjahr 1941 auf das Aktienkapital von 60 Mill. Kr. 12% ausgeschüttet werden sollen. (909)

Bolidens Gruv A.-B. Während der jetzigen Weltlage hat die Gesellschaft immer größere Bedeutung für die Metallversorgung des Landes erlangt; ihre Tätigkeit stand 1941 im Zeichen lebhaften Ausbaues. Mit der Industriekommission wurden Abkommen über eine Erweiterung der Kupfererzeugung und Aufnahme der Gewinnung von Blei und Nickel getroffen. Die Förderung bei den Bergwerken der Gesellschaft ist in diesem Zusammenhange gesteigert und die Errichtung von Anlagen bei einem neuentdeckten Bleierzfeld und einem neuentdeckten Nickelerzfeld sowie bei drei zum größten Teil dem Staate gehörenden und an die Gesellschaft verpachteten Kupfergruben für die Aufnahme der Förderung in Angriff genommen worden. Für den Bedarf der Bleierzgrube befindet sich ein Wasserkraftwerk im Bau. Ferner wird das Kupfererzfeld von Kristineberg mit Boliden durch eine Seilbahn verbunden. Die Gewinnung von Nebenprodukten nahm 1941 zu. Der Rohgewinn hat sich leicht auf 22,02 (1940: 23,52) Mill. Kr. verringert. Nach den gewöhnlichen Abschreibungen von 9,31 (9,51) Mill. Kr. wird ein Reingewinn von 12,19 (6,32) Mill. Kr. ausgewiesen. Der große Unterschied im Reingewinn beruht darauf, daß vor seiner Feststellung 1940 7,15 Mill. Kr. für Steuern zurückgestellt wurden. Die Steuerrückstellung von 5,80 Mill. Kr. für 1941 wird dagegen dem Reingewinn entnommen. Einem Konjunkturinvestierungsfonds werden ferner 1 Mill. Kr. zugeführt. Nach Ausschüttung einer unveränderten Dividende von 15% auf das Aktienkapital von 42 Mill. Kr. werden 2,75 (3,66) Mill. Kr. vorgetragen. Der Buchwert der Gruben hat sich nach Abschreibungen von 3,26 Mill. Kr. auf 34,11 Mill. Kr. verringert. Für Anlagen und Maschinen ist der Buchwert um 2,6 Mill. Kr. auf 25,39 Mill. Kr. gesunken, während die Abschreibungen 6,02 Mill. Kr. betrugen. Danach sind etwa 3,5 Mill. Kr. neu investiert worden. (1005)

Geschäftsabschlüsse. Schwedischen Zeitungsmeldungen entnehmen wir folgende Angaben über Geschäftsabschlüsse:

Svenska Ackumulator-A.-B. Jungner. Die Erzeugnisse der Gesellschaft waren 1941 sehr gefragt und sämtliche Fabriken waren voll beschäftigt. Der Rohgewinn betrug 1,78 (1,73) Mill. Kr. Nach Abschreibungen von 0,52 (0,41) Mill. Kr. und Steuerrückstellungen von 0,52 (0,55) Mill. Kr. ermäßigt sich der Reingewinn auf 0,74 (0,78) Mill. Kr. Einschließlich Vortrag stehen 0,75 (0,60) Mill. Kr. zur Verfügung, woraus auf das durch Herausgabe von Gratisaktien von 5,04 Mill. Kr. auf 6,3 Mill. Kr. erhöhte Aktienkapital unverändert 8% ausgeschüttet werden. Die Tochtergesellschaft **Oskarshamns Varv A.-B.** erzielte einen Reingewinn von 169 000 (77 000) Kr. und war gut beschäftigt. Auch die ausländischen Tochtergesellschaften haben zufriedenstellend gearbeitet.

Svenska Oljeslageri A.-B. Wegen der verringerten Einfuhr von Leinsamen konnte die Erzeugung 1941 nur in begrenztem Umfange aufrechterhalten werden. So lag die Fabrik in Stockholm ganz still, während das Leistungsvermögen der Fabrik in Göteborg nur zu einem Drittel ausgenutzt werden konnte. Nur etwa 6000 t Leinsamen gegen etwa 35 000 t in normalen Jahren wurden verarbeitet. Die gesamte schwedische Leinsameneinfuhr betrug 1941 nur 7000 t. Die Gesellschaft hat jetzt die Herstellung von Zwischenprodukten für Lacke aufgenommen, die hauptsächlich aus einheimischen Rohstoffen gewonnen werden. Der Rohgewinn der Industriebetriebe sank auf 0,63 (1940: 0,88) Mill. Kr., wozu noch Dividendeneinnahmen von 38 404 (25 351) Kr. kommen. Der Reingewinn der Gesellschaft hat sich 1941 auf 198 186 (1940: 286 319) Kr. verringert. Einschließlich Vortrag stehen 235 254 Kr. zur Verfügung, woraus auf das Aktienkapital von 3,6 Mill. Kr. eine auf 6% (10%) ermäßigte Dividende ausgeschüttet und 19 254 (37 068) Kr. vorgetragen werden. Der Nettobuchwert der Anlagen nach Abzug des Erneuerungsfonds beträgt 3 (3,14) Mill. Kr. Die Lager werden mit 1,08 (1,32) Mill. Kr. und die Forderungen mit 1,05 (2,64) Mill. Kr. ausgewiesen. Die fremden Schulden betragen nur noch 1,22 (2,62) Mill. Kr.

Svenska Tändsticks A. B. Die Zündholzerzeugung betrug in den schwedischen Fabriken im Jahr 1941 nur noch rund 45% der Jahresproduktion von 1938. Der Export aus Schweden konnte nur in geringem Umfange aufrechterhalten werden. Der Verkaufs-Bruttogewinn verringerte sich auf 2,12 (3,3) Mill. Kr., die Dividende von ausländischen nicht kontrollierten Unternehmen auf 1,54 (1,73) Mill. Kr., die Nettoeinnahmen aus den Tochtergesellschaften auf 7,42 (0,09) Mill. Kr. An Zinsen auf ausländische Staatsforderungen gingen 8,17 (16,4) Mill. Kr. ein. Nach Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von 0,86 Mill. Kr., der zusammen mit den Zinseinnahmen aus ausländischen Staatsforderungen zur Abschreibung dieser Forderungen verwandt werden soll. Die schwedischen Bankschulden verringerten sich auf 103,03 (119,94) Mill. Kr. Der vorgetragene Gewinn aus 1940 von 35,14 Mill. Kr. soll wieder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die zum Konzern der Svenska Tändsticks A. B. gehörige **Jönköpings och Vulcans Tändsticksfabriks A. B.** weist einen Reingewinn von 1 Mill. Kr. aus, während er im Jahr 1940 nur 830 000 Kr. betrug. Auf die Vorzugsaktien wird eine unveränderte Dividende von 6% verteilt. Das Stammkapital bleibt wie im Vorjahr dividendenlos. Auf neue Rechnung werden 2,5 (2,49) Mill. Kr. vorgetragen. — Die **Linoleum A. B. Forshaga** in Gotenburg erzielte 1941 einen Reingewinn von 169 000 Kr. gegen 220 000 Kr. i. V. Es wird eine Dividende von 8,2% (9,5%) ausgeschüttet. (1212)

Geheime Patente. Vom Justizministerium wird ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, in dem die Ausnutzung von Erfindungen, die für die Landesverteidigung oder die Volksversorgung von Bedeutung sind, vorgesehen wird. Danach sollen Unternehmen verpflichtet werden, vollständige Angaben über Erfindungen zu machen, wenn diese für die erwähnten Zwecke von Bedeutung sind. Ferner sollen solche Erfindungen für die Ausnutzung durch den Staat oder zur allgemeinen Verwendung enteignet werden können. Der Entwurf enthält außerdem Bestimmungen, wonach geheime Patente für Erfindungen, die von besonderer Bedeutung für die Landesverteidigung sind, an den Staat erteilt werden können. Das Gesetz soll vorläufig bis Ende 1943 gültig sein. (1111)

Finnland.

Staatsausschuß zur Förderung der chemischen Industrie. Der Staatsrat hat einen Ausschuß zur Entwicklung und Förderung der chemischen Industrie bestellt. Der Ausschuß wird den Bedarf des Landes an Erzeugnissen der chemischen Industrie prüfen und feststellen, wieweit er durch einheimische Rohstoffe befriedigt werden kann. Ferner wird der Ausschuß Richtlinien für den Ausbau der bestehenden und für die Errichtung neuer Werke der chemischen Industrie nach volkswirtschaftlichen und wehrtechnischen Gesichtspunkten, sowie nach den Grundsätzen der örtlichen Rentabilität ausarbeiten. (1178)

Gründung einer staatlichen Holzverkohlungs- und Torfindustrie. Nachdem der Reichstag nunmehr 25 Mill. Fmk. für die Errichtung einer staatlichen Holzverkohlungsanlage bewilligt hat, soll mit dem Bau derselben so bald wie möglich begonnen werden. Die Anlage soll ein Leistungsvermögen von 300 000 hl Generatorholzkohle, 1500 t Motortreibstoffe, 180 t Methanol und 700 t Holzteer jährlich erhalten und wahrscheinlich in Ostfinnland errichtet werden. Die reinen Baukosten werden auf 10 Mill. Fmk. veranschlagt. Ferner wird die Bereitstellung von 25 Mill. Fmk. für die Entwicklung der Torfindustrie in Finnland vorgeschlagen. Davon sollen 20 Mill. Fmk. für die Anschaffung von notwendigen Maschinen und 5 Mill. Fmk. für Vorbereitungsarbeiten auf staatlichen Moorböden aufgewendet werden. Für eine Versuchsanlage zur Gewinnung von Schmierölen aus Torf hat die Regierung bereits 350 000 Fmk. zur Verfügung gestellt. (1189)

Qualitätsvorschriften für Generatorholzkohle. Nach den vom Volksversorgungsministerium festgesetzten neuen Qualitätsforderungen soll Generatorholzkohle gut durchkohlte, feste, von fremden Bestandteilen freie, in Stücke zerkleinerte Meiler-, Ofen- oder Retortenholzkohle sein. Nach der Größe der Kohlenstücke wird sie in drei Klassen, nämlich A (12 bis 80 mm), B (12 bis 40 mm) und C (12 bis 25 mm), eingeteilt. Der Wassergehalt der Generatorholzkohle darf höchstens 8%, der Glühverlust während 10 Minuten bei 800 bis 825° C höchstens 15% und der Aschengehalt höchstens 2% der Trockensubstanz betragen. Je nach der Holzsorte wurden auch Höchstpreise festgesetzt. Der Kleinverkauf von unverpackter Generatorholzkohle ist verboten. (1188)

Holzverzuckerung. Der Staatsrat hat weitere 2 Mill. Fmk. zur Finanzierung des Betriebes der Versuchsanlage für Holzverzuckerung in Oulu (Uleåborg) bewilligt. (1186)

Gewinnung und Einfuhr von Düngemitteln. Wie aus Helsinki gemeldet wird, will man in der Superphosphatfabrik von Kotka für Ost-Finnland und in Tampere für West-Finnland die Herstellung eines Spezialdüngers (y-Dünger) aufnehmen. Auch wird nach Besserung der Eisverhältnisse mit größeren Mengen an Kalisalz, Kalksalpeter und Ammonsulfat gerechnet. (1120)

Neugründung. In Joensuu ist die Niko O. Y. mit einem Aktienkapital von 240 000 Fmk. (das auf 720 000 Fmk. erhöht werden kann) für den Handel mit Holzverkohlungsprodukten und Brennholz errichtet worden. (819)

Suomen Gummitehdas O. Y. — Finska Gummifabriks A. B. Die Tätigkeit der Gesellschaft war 1941 durch Rohstoffmangel erschwert. Die bereits im Vorjahr verkürzte Arbeitszeit mußte aus diesem Grunde aufrechterhalten werden. Gegen Ende des Geschäftsjahres wurde die schwierige Rohstofflage durch Bunalieferungen aus Deutschland gebessert. Ferner wurde Kautschukregenerat in größerem Umfange als bisher verwendet. Der Rohgewinn verringerte sich auf 68,0 (1940: 77,6) Mill. Fmk. Nach Abzug der Unkosten, der Abschreibungen von 4,7 (4,4) Mill. Fmk. und der Steuerrückstellungen von 19,0 (11,4) Mill. Fmk. ergibt sich ein auf 14,9 (23,4) Mill. Fmk. verringerter Reingewinn, woraus auf das Aktienkapital von 175 Mill. Fmk. eine auf 5,16% ermäßigte Dividende oder 9,02 Mill. Fmk. (6% oder 10,5 Mill. Fmk.) ausgeschüttet wird.

Infolge Neuinvestierungen erhöhte sich der Buchwert der Gebäude und Grundstücke auf 58,4 (51,8) Mill. Fmk. Die Maschinen werden mit 39,1 (39,7) Mill. Fmk., die Lager von Fertigwaren mit 7,8 (8,0) Mill. Fmk. und die Rohstofflager mit 13,7 (9,3) Mill. Fmk. ausgewiesen. Die Beteiligungen und Wertpapiere stehen unverändert mit 146,9 Mill. Fmk zu Buche, während die Forderungen auf 112,3 (79,0) Mill. Fmk. gestiegen sind. Auf der Passivseite sind die Rücklagen auf 26,4 (13,1) Mill. Fmk. gebracht worden. Die Abschreibungsfonds betragen 46,5 (43,2) Mill. Fmk. Wesentlich größer sind jetzt mit 115,5 (79,3) Mill. Fmk. die fremden Schulden. (1191)

Kymin O. Y. — Kymmene A. B. Die Erzeugung des Konzerns, die bereits von 511 373 Produktionseinheiten 1939 auf 152 513 Einheiten 1940 gesunken war, verringerte sich 1941 weiter auf 138 767 Einheiten. Der Verkauf dagegen ist auf 100 470 Einheiten im Werte von 480,4 Mill. Fmk. (1940: 95 157 Einheiten für 391,3 Mill. Fmk.) gestiegen. Der Rest wurde für den Eigenbedarf verwandt oder gelagert. Im einzelnen wurden in den drei letzten Jahren erzeugt:

	1939	1940	1941
Papier (t)	183 230	46 200	47 900
Holzschliff, Karton und Pappe (t)	160 254	41 599	35 639
Sulfitcellulose (t)	110 207	28 000	35 400
Sulfatcellulose (t)	12 115	6 050	—
Flüssiges Chlor, Aetznatron u. a. m. (t)	7 180	4 034	6 216
Eisenwaren (t)	10 600	7 600	8 499
Holzwaren (Std.)	27 787	19 030	4 913

Während des Jahres 1941 lag die Sulfatcellulosefabrik bei Kotka still. Die chemischen Betriebe werden zur Zeit ausgebaut. In Verbindung mit der Chlorfabrik wurde kürzlich eine Anlage für die Gewinnung von synthetischer Salzsäure in Betrieb genommen; die Herstellung von Trichloräthylen wird in diesem Jahr aufgenommen. Seit einiger Zeit wird Futterphosphat hergestellt. Der Absatz der Chlorfabrik stieg von 11,1 auf 17,2 Mill. Fmk. Infolge des Krieges hat sich der Bau einer Sulfitspritfabrik verzögert, so daß mit deren Fertigstellung erst zum Herbst d. J. gerechnet werden kann. In Juankoski (Strömsdal) und Karkkila (Högfors) ist 1941 Holzverkohlung betrieben worden. Die Konzentration des Konzerns hat 1941 durch die Eingliederung der Tochtergesellschaften O. Y. Läskelä A. B in Läskelä, Kouvolan Kirja-ja Kivipaino O. Y. in Kouvola, Salon Valimo O. Y. in Salo und Putki ja Kone O. Y. in Lahti weitere Fortschritte gemacht. Der Rohgewinn erhöhte sich auf 98,4 (72,9) Mill. Fmk., der Reingewinn nach Abschreibungen von 41,3 (40,8) Mill. Fmk. und Steuerrückstellungen von 29,5 (28,7) Mill. Fmk. auf 27,6 (3,4) Mill. Fmk. Diese Zahlen und die der Bilanz sind infolge der bereits erwähnten Transaktionen und der Wiedererlangung des verlorenen Besitzes nicht direkt mit dem Vorjahr vergleichbar. Nach Ueberführung von 0,29 (0,33) Mill. Fmk. an die ordentliche Reserve und einschließlich des Vortrages stehen der Generalversammlung 43,1 (42,8) Mill. Fmk. zur Verfügung, woraus auf das im Umlauf befindliche Aktienkapital von 330 Mill. Fmk. eine erhöhte Dividende von 10% (8%) ausgeschüttet wird und 9,1 (15,1) Mill. Fmk. vorgetragen werden. Von den Anlagen in Karelien sind die Fabriken in Läskelä schwer beschädigt und dürften vorläufig nicht instand gesetzt werden. Weniger haben die Fabriken in Leppäkoski gelitten. Der Vorrat an eigenen Aktien beträgt 20 Mill. Fmk. (1187)

Firmenabschlüsse. Pressemeldungen entnehmen wir folgende Berichte über Firmenabschlüsse:

Nokia Gummi O. Y., Nokia. Die Gesellschaft verteilt für 1941 auf das alte Stammkapital von 90 Mill. Fmk. eine Dividende von 7% und auf das neue Kapital von 30 Mill. Fmk. 3,5% Dividende. Im Vorjahr wurden auf das AK. von 90 Mill. Fmk. 5% Dividende ausgeschüttet. — Die Ahlström & Co. O. Y. (Zellstoff-, Papier- und Werkzeugfabriken) erzielte 1941 bei einem Bruttogewinn von 3,4 (2,5) Mill. Fmk. einen Reingewinn von 0,72 (0,49) Mill. Fmk. Das Grundkapital ist von 2,75 auf 5 Mill. Fmk. erhöht worden. — Die Arzneimittelfabrik Orion O. Y.. Helsinki, schüttet für 1941 auf das Aktienkapital von 3,6 Mill. Fmk. unverändert 10% und die Jäteöljy O. Y. (Oelreinigungs A.-G.), Helsinki, 6% Dividende aus. — Die Suomen Väri ja Vernissatahdas O. Y. — Finska Färg- och Fernissfabriks A. B. hat beschlossen, für 1941 eine Dividende von 3,8% zu verteilen, und die Papierfabrik Tervakoski O. Y. verteilt auf ihr Aktienkapital von 18 Mill. Fmk. für das gleiche Jahr eine Dividende von 10%. (1192)

Slowakei.

Erzeugung von Seifenaustauschmitteln. Laut „Südost-Echo" wurden kürzlich zwischen der Slowakei und dem Deutschen Reich Verhandlungen über die Ueberlassung einer Erzeugungslizenz für Austauschseife zum erfolgreichen Abschluß gebracht. Mit der Aufnahme der Erzeugung in der Slowakei sei demnächst zu rechnen. (1193)

Ungarn.

Einnahmen des Spritmonopols. Die Einnahmen aus dem Spritmonopol betrugen im Jahr 1941 136 Mill. P. gegenüber nur 13 bis 15 Mill. P. in den Jahren vor Errichtung des Monopols (1938). Die Einnahmesteigerung ist vor allem auf die Erhöhung der Spirituspreise und der Steuern im Berichtsjahr zurückzuführen, darüber hinaus auch auf die Produktionssteigerung um etwa 50%. Im vergangenen Jahr standen 33 Spiritusfabriken und 11 Raffinerien in staatlicher Verwaltung, während sich die Zahl der beaufsichtigten Privatbetriebe der Spiritusherstellung sowie der damit zusammenhängenden Wirtschaftszweige auf etwa 20 000 beläuft. (1190)

Bekämpfung der Rinderbremse. Durch Verfügung des Landwirtschaftsministers ist die obligatorische Bekämpfung der Rinderbremse angeordnet worden. (1179)

Neugründung. Unter führender deutscher Beteiligung ist in Budapest die Apis AG. (Stammkapital 0,5 Mill. P.) gegründet worden, die sich mit der Gewinnung von Fetten und Eiweißprodukten aus Knochen- und Blutabfällen nach einem deutschen Verfahren beschäftigen wird. (1250)

Rumänien.

Belieferung von Kronstadt mit Erdgas. Wie berichtet wird, ist die Versorgung von Kronstadt mit siebenbürgischem Erdgas, die bereits seit einiger Zeit durch den Bau einer Erdgasleitung dorthin angestrebt wird, nunmehr gesichert. Der Vertrag der Stadtverwaltung mit der „Soc. Nationale de Gaz Métan", Bukarest, der der „Sonamétan" die Konzession zur Erdgasversorgung der Stadt für die Dauer von 47 Jahren erteilt, wurde durch Gesetz vom 27. 3. 1942 genehmigt. (1138)

Umstellung von Elektrizitätswerken auf Erdgas. Die Allgemeine Gas- und Elektrizitätsgesellschaft in Bukarest (AK. 800 Mill. Lei) hat beschlossen, ihre Elektrizittätswerke in Filarat und Grozăveşti, die bisher mit Erdöl geheizt wurden, auf Erdgas umzustellen. (1196)

Wiederinbetriebnahme einer Erdölraffinerie. Die Rafineria „Titan" S.A.R. de Petrol, Bukarest (AK. 20 Mill. Lei), wurde bis Ende 1941 von der „Rafinajul" S.A.R. de Petrol (AK. 10 Mill. Lei) geleitet. Infolge der Kündigung des Vertrages lag sie dann eine Zeitlang still. Vor kurzem hat die Meotica Română S. A., Bukarest (AK. 13 Mill. Lei), die Leitung übernommen und wird den Betrieb in erweitertem Umfang wieder aufnehmen. Die „Titan" besitzt eine Jahreskapazität von 15 000 t Destillationsprodukten. (1140)

Liquidierungen von Erdölunternehmungen. Wie verlautet, haben die „Soconaphta" Rumänische Petroleum A.-G., Bukarest (AK. 1,5 Mill. Lei) und die „Rafinajul" Rumänische Petroleum A.-G., Bukarest (AK. 10 Mill. Lei) ihre Auflösung beschlossen. (1195)

Einfuhr von Chromalaun aus Schweden und der Slowakei. Laut „NfA" will das Amt für Versorgung und Zuteilung von Ledererzeugnissen „ORAP" größere Mengen Chromalaun von slowakischen Firmen und 75 t von der schwedischen Firma A. B. „Legeringer" beziehen. (1248)

Lederproduktion. Wie die Zeitschrift „Bursa" berichtet, betrug die rumänische Erzeugung von gegerbtem

Leder im Jahre 1940 9200 t gegenüber 10 500 t im Jahre 1939. Im Jahre 1941 ist die Erzeugung von Rohhäuten von 19 868 t auf 10 920 t zurückgegangen. Im Jahre 1939 bestanden in Rumänien 112 Leder- und 47 Lederwarenfabriken. Das investierte Kapital betrug 1,04 Milliarden Lei und der Wert der Erzeugung 4,39 Milliarden Lei. Insgesamt wurden 14 080 Arbeiter beschäftigt. (1072)

Firmenänderung. Laut „NfA" hat die Britania A.-G. für Handel mit Farbstoffen, Bukarest, ihre Umbenennung in „Policolor" A.-G. für Handel mit Farbstoffen und Chemikalien beschlossen. (1197)

Neugründungen und Kapitalerhöhungen. Pressemeldungen zufolge sind in der letzten Zeit folgende Firmen gegründet worden:

„Sodeco" Rumänische A.-G. für die Entwicklung des Handels mit dem Ausland, Bukarest (AK. 3 Mill. Lei), Ein- und Ausfuhr, Vertretung, An- und Verkauf von tierischen und mineralischen Rohprodukten, Halb- und Fertigfabrikaten. — „Romano Suedeza" S. A. R., Bukarest (AK. 3 Mill. Lei), Ein- und Ausfuhr technischer und landwirtschaftlicher Artikel, Metallen, chemischen Erzeugnissen usw. — „Agrotex" A.-G., Bukarest (AK 3 Mill. Lei), Verwertung landwirtschaftlicher Produkte, Erzeugung von Alkohol, Spiritus usw. — Metallurgische Regie Braila, Bukarest (AK. 100 Mill. Lei), Ausbeutung der in staatlichen Besitz übergegangenen Rüstungswerke in Braila. — „Mercuria" A.-G., Bukarest (AK. 5 Mill. Lei), Ein- und Ausfuhr von Textilwaren, technischen und chemischen Erzeugnissen usw. — Continental Cauciuc A.-G. (AK. 10 Mill. Lei), Handel, Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen, chemischen und synthetischen Stoffen für die Kautschukerzeugung. — „Minerex" A.-G., Bukarest (AK. 1 Mill. Lei), Handel mit Kohle, Koks und anderen Brennstoffen, Erzen und Erdölprodukten. — „Rumänisch-Schwedische Aktiengesellschaft", Bukarest (AK. 3 Mill. Lei), Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen, technischen und chemischen Erzeugnissen, Metallen, Maschinen usw. — Die Gesellschaft „Bataia" erhielt die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerzeugfabrik im Bezirk Muscel. — Die italienische Ein- und Ausfuhrgesellschaft „Samarengo", Genua, hat in Rumänien eine Zweigniederlassung unter der Bezeichnung „Samarengo Romaneasca S. A." errichtet, die Textilfasern, Kork, chemische Erzeugnisse usw. einführen und Erdölerzeugnisse ausführen wird.

Um in den Genuß der Steuervergünstigungen zu gelangen, die das Finanzministerium den Gesellschaften bei Kapitalaufwertungen gewährt, haben während der ersten drei Monate des Jahres 1942 139 Unternehmungen ihr Aktienkapital von 10 939,6 Mill. Lei auf 20 300,2 Mill. Lei, also rund um 90%, erhöht. Im Rahmen der chemischen Industrie sind folgende Kapitalerhöhungen vorgenommen worden:

Fabrica „Stella" S. A., Bukarest, Erzeugung von Stearin, Glycerin, Seifen usw., auf 25 Mill. Lei. — „Danica" Rumänische A.-G. für Waldindustrie und Handel mit Bau- und Heizmaterial, Bukarest, von 16 auf 30 Mill. Lei. — Fabrica de Celuloza Zărneşti S. A., Bukarest, von 150 auf 300 Mill. Lei. — „Nitrogen" Rumänische Kunstdünger- und Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Bukarest, von 320 auf 480 Mill. Lei. — Die Metallurgischen Werke Dumitru Voina S. A. R., Bukarest, machten die vor Abschluß des Gesetzes geplante Erhöhung des AK. von 70 auf 150 Mill. Lei rückgängig und erhöhen nunmehr unter Inanspruchnahme der Begünstigungen ihr AK. von 70 auf 200 Mill. Lei. — „Astra Română" S. A., Bukarest, von 2,034 auf 2,5425 Mill. Lei. — „Concordia" Rumänische Petroleum-Industrie A.-G., Bukarest, von 1,015 auf 1,421 Mrd. Lei. — „Româno-Americana" A.-G. für Industrie, Handel und Export von Petroleum, Bukarest, von 900 auf 1500 Mill. Lei. — Industria Iutei S. A. R., Bukarest, von 40 auf 80 Mill. Lei. — Dr. Wander S. A., Bukarest, von 4 auf 10 Mill. Lei. — „Semperit Cauciuc" S. A. R., Bukarest, von 2 auf 6 Mill. Lei. — „Steaua Română" Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie, Bukarest, von 1 auf 1,5 Mrd. Lei. — „Cauciucul Quadrat" S. A., Bukarest, von 20 auf 40 Mill. Lei. — „Nitramonia S. A. R., Bukarest, von 100 auf 200 Mill. Lei. — „Phenix" Fabrik vegetabilischer und gehärteter Oele Rumänische Aktiengesellschaft, Bukarest, von 60 auf 100 Mill. Lei. — „Foraj Lemoine" S. A. R., Ploeşti, von 44 auf 110 Mill. Lei. — „S. A. R. D. E. P." Rumänische Aktiengesellschaft für die Entwicklung des Petroleumexportes, Bukarest, von 20 auf 60 Mill. Lei. — Meotica Română, S. A., Bukarest, von 13 auf 26 Mill. Lei. — „Banloc" Rumänische Aktiengesellschaft für Erzeugung und Handel mit Kautschuk, Bukarest, von 200 auf 300 Mill. Lei. — „Amylon" Aktiengesellschaft zur Verwertung von Kartoffeln, Sibiu, von 25 auf 37,5 Mill. Lei. — Spic S. A. R. (Rum.-Chemische Industrie A.-G.), Bukarest, von 15 auf 30 Mill. Lei. — Erste Temesvárer Spiritus-Fabrik und Chemische Industrie Actiengesellschaft, Temesvár, von 12 auf 60 Mill. Lei. — Fabrica Unită de Lacuri şi Vopsele S. p. A. (Vereinigte Lack- und Farbenfabrik Aktiengesellschaft, Temesvár, von 8 auf 16 Mill. Lei. — „Apollo" S. A. R. (Rum. Seifen- und Kerzenfabrik A.-G.), Galati, von 4,2 auf 30 Mill. Lei. — „Milori" Rumänische Druckfarbenfabrik Aktiengesellschaft, Bukarest, von 3 auf 5 Mill. Lei. — Erste Rumänische Sprengstoffgesellschaft Fagares, Bukarest, von 110 auf 220 Mill. Lei. (1126)

Geschäftsabschlüsse. In der Presse werden folgende Geschäftsabschlüsse von Chemieunternehmungen bekanntgegeben:

„Steaua Română" Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie, Bukarest: Die Gesellschaft (Aktienkapital 1 Mrd. Lei) erzielte für das Geschäftsjahr 1941 einen Rohgewinn von 1965,7 Mill. Lei, wovon allein an Steuern und Gebühren über 936,4 Mill. Lei gezahlt wurden. Der Reingewinn belief sich auf 181,9 Mill. Lei. Die Investitionen stellten sich auf über 3657,6 Mill. Lei, das Lager an Rohöl und sonstigen Erzeugnissen auf 505 Mill. Lei. Der Reservefonds wird mit 1685 Mill. Lei, der Amortisationsfonds mit 1974 Mill. Lei ausgewiesen. — Vereinigte Metallhüttenwerke „Titan Nadrag Calan" Rumänische A.-G., Bukarest (AK. 500 Mill. Lei): Die Bilanz für 1941 schließt mit einem Reingewinn von 125,304 Mill. Lei ab. Im Jahre 1941 wurden Investitionen in Höhe von 18 Mill. Lei durchgeführt. Der Wert der vorhandenen Warenlager wird in der Bilanz mit 547 Mill. Lei angegeben. Das Unternehmen hat im letzten Jahr allein an Steuern über 72,4 Mill. Lei gezahlt. — „Prahova" S. A. R. pentru Industria Miniera, Bukarest: Die Bruttoeinnahmen der Gesellschaft (AK. 330 Mill. Lei) beliefen sich 1941 auf über 440 Mill. Lei, der Reingewinn auf 7,75 Mill. Lei. In der Bilanz wird der Wert der Sonden, Leitungen, Fördergeräte, Konzessionen usw. mit 1197,7 Mill. Lei und der der Raffinerien mit 266 Mill. Lei ausgewiesen. Der Wert der vorhandenen Bestände an Rohöl und sonstigen Erdölerzeugnissen wird mit 67,5 Mill. Lei angegeben. — Reşitaer Eisenwerke und Domänen Aktiengesellschaft, Bukarest (AK. 1 Mrd. Lei): Reingewinn für 1941 einschließlich 99,1 (63,0) Mill. Vortrag 301 (264) Mill. Lei. Der Reservefonds wird mit 443 Mill. Lei und der Amortisationsfonds mit 2,095 Mrd. Lei verbucht. — Wie weiter aus Pressemeldungen hervorgeht, belief sich der Reingewinn der Soc. Nationale de Gaz Métan, S. A. R., Bukarest (AK. 640 Mill. Lei) für das Jahr 1941 auf 85 Mill. Lei. — Die Schmollpasta S. A. Brasov (AK. 14 Mill. Lei) hatte einen Reingewinn von 4,6 Mill. Lei. — Die Umsätze der „Distributia" A.-G. für den Verkauf von Petroleumprodukten, Bukarest (AK. 510 Mill. Lei) beliefen sich im Jahre 1941 auf 217,3 Mill. Lei. (1125)

Kroatien.

Anbau von Soja. Nach Mitteilung der Deutschen Handelskammer in Kroatien sind im Laufe dieses Jahres in den östlichen Gebieten Kroatiens 10 000 bis 15 000 ha mit Sojabohnen bepflanzt worden. Auch in den übrigen Gegenden sind die Anbauflächen vergrößert worden. (1199)

Impfstoff zur Veredelung der Sojabohne. Nach Mitteilungen der Deutschen Handelskammer in Kroatien wurde bei der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Agram ein Laboratorium zur Herstellung einer Bakterienkultur zur Impfung des Sojabohnen-Saatgutes gegründet. Es ist zunächst eine Tageserzeugung von 300 kg Impfstoff vorgesehen, der den Landwirten sofort zugestellt werden soll. (1155)

Neue Erdöl- und Kohlenvorkommen. In Zagorien, nördlich von Agram, ist ein neues Erdölvorkommen und ein Kohlenflöz von hoher Qualität entdeckt worden. (1154)

Regenerierung von Erdöl. Erdöl und Erdölerzeugnisse dürfen nur auf Grund einer besonderen Genehmigung verarbeitet werden. Die Einschränkung gilt jedoch nicht für die Aktionäre der „Paklina" Privilegierte Petroleum A.-G. Bei Bezug von Schmieröl ist das verbrauchte Oel der „Paklina" zur Regenerierung abzuliefern, falls die Verbraucher nicht über eigene Oelreinigungseinrichtungen verfügen. (1246)

Erweiterung der Kroatischen Berg- und Hüttenwerke A.-G. Wie aus Mitteilungen der Deutschen Handelskammer in Kroatien hervorgeht, soll die „Kroatische Berg- und Hüttenwerke A.-G.", Sarajevo (AK. 700 Mill. Kn.), der wichtigste Erzexporteur Kroatiens (vgl. S. 215), erweitert werden, und zwar will man hauptsächlich die Grubenbetriebe in Zenica ausbauen. Die hierzu erforderlichen Enteignungsmaßnahmen sind bereits eingeleitet worden. (1200)

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung. Wie aus dem Tätigkeitsbericht der kroatischen Monopolverwaltung für 1941 hervorgeht, spielt der Tabakanbau besonders in Bosnien eine große Rolle. In der nächsten Zeit soll damit begonnen werden, aus Tabakabfällen und Tabakstaub Nicotinkonzentrate zu gewinnen. Es soll eine jährliche Produktion von rund 3000 kg Nicotin möglich sein. Ferner soll die Oelgewinnung aus Tabaksamen in erweitertem Umfang durchgeführt werden. Schon im Jahre 1941 wurden rund 150 t Tabaksamenöl erzeugt. — Das Salzmonopol hatte eine Jahreserzeugung von rund 7000 t Salz zu verzeichnen, womit der Inlandsbedarf ungefähr gedeckt werden konnte. — Auch die Versorgung mit Zündhölzern ist gesichert. In Kroatien bestehen drei Zündholzfabriken, und zwar eine Anlage der Holzmanufaktur Vrbovsko Actiengesellschaft, Vrbovsko (AK. 3 Mill. Kn.), die „Zündholzgesellschaft für den Unabhängigen Staat Kroatien", Agram, und die Erste bosnisch-herzegowinische Zündwarenfabrik-Aktiengesellschaft, Dolac (AK. 2,1 Mill. Kn.). (1142)

Geschäftsabschluß. Nach Mitteilung der Deutschen Handelskammer in Kroatien hat die Lack- und Oelindustrie A.-G., Agram (AK. 9 Mill. Kn.), die Lacke, Firnisse, Terpentinöl, Farben, Putzmittel usw. herstellt, für das Jahr 1941 einen Reingewinn von rund 1,3 Mill. Kn. zu verzeichnen. (1198)

Kapitalerhöhung. Die Anilochemika A.-G. für technisch-chemische Industrie, Agram, hat beschlossen, ihr Kapital von 1 auf 2 Mill. Kn. zu verdoppeln. (1144)

Neugründungen. Die Montecatini-Gesellschaft hat eine Zweigniederlassung in Agram mit einem AK. von 1 Mill. Kn. errichtet. Ferner wurde die „Koh-i-Noor" Bleistiftfabrik, Agram, und die „Schmollpasta" A.-G., Agram (AK. 1,2 Mill. Kn.) gegründet. — Die „Ris" Gummiwarenfabrik A.-G., Agram, wurde in „Ris" Fabrik für Gummiwaren und chemische Erzeugnisse A.-G., Agram, umgewandelt. Das Unternehmen hat seinen Betrieb durch Errichtung einer Anlage zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen erweitert.

Auf Veranlassung des kroatischen Wirtschaftsministeriums wurde auf dem Verordnungswege die Zuckerversorgungsgesellschaft „Secerna" A.-G. mit einem Kapital von 50 Mill. Kuna gegründet, die innerhalb von 6 Jahren eine Zuckerindustrie mit einer Jahresproduktion von 30 000 t aufbauen soll. Die ersten Fabriken mit einer Kapazität von 10 000 t müssen bereits innerhalb von 16 Monaten errichtet sein. — Weiter wurde die „Chemische Fabriks A.-G.", Agram, ebenfalls mit einem AK. von 50 Mill. Kuna, gegründet, die sich mit der Herstellung von chemischen Hilfsstoffen für die Landwirtschaft, hauptsächlich Kupfersulfat und Schwefelsäure, befassen wird. (1121)

Serbien.

Wiederinbetriebnahme von Bergwerken. Infolge der Kriegsereignisse im vergangenen Jahr waren zahlreiche Bergwerke beschädigt worden, so daß die Förderung eingestellt werden mußte. Inzwischen ist es aber mit deutscher Hilfe gelungen, die für die serbische Wirtschaft wichtigsten Erz- und Kohlenbergwerke wiederherzustellen, so daß eine ganze Anzahl den Betrieb bereits wieder in vollem Umfange aufgenommen hat. (1231)

Griechenland.

Gründung eines biologischen Instituts. Durch Verordnung wurde in Athen ein deutsch-griechisches Biologisches Institut geschaffen. (1201)

Italien.

Sammlung von Fingerhutblättern. Auf Vorschlag des Ministeriums für Ackerbau und Landwirtschaft ist ein Gesetzentwurf zur sachgemäßen Sammlung, Konservierung und Präparierung von Fingerhutblättern (Folia digitalis) ausgearbeitet worden. Gleichzeitig sind die verschiedenen Typen und charakteristischen Merkmale dieser Droge festgelegt worden. Das Erzeugnis soll sowohl auf den Inlands- als auf den Auslandsmarkt gebracht werden. (1157)

Aus dem Bericht der Montecatini-Gesellschaft. Das am 31. 12. 1941 abgelaufene Rechnungsjahr der Soc. Generale per l'Industria Mineraria et Chimica, Mailand, schloß mit einem Reingewinn von 171,7 Mill. Lire gegen 160,8 Mill. Lire im Vorjahr. Industrielle Anlagen, Bergwerke usw. stehen mit 1302 (1226) Mill. Lire zu Buch, Debitoren mit 1182 (830) Mill. Lire. Die a. o. Reserve hat sich von 426 auf 698 Mill. erhöht, der Abschreibungsfonds von 719 auf 836 Mill., dagegen sind Kreditoren von 689 auf 505 Mill. zurückgegangen. Beschlossen wurde die Erhöhung des Gesellschaftskapitals von 1,6 Mrd. auf 2 Mrd. Lire. Die Zahl der Gefolgschaftsmitglieder beträgt 81 000.

Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, hat die Montecatini-Gesellschaft auch im Jahr 1941 die vorbestimmten Arbeitsprogramme trotz aller zeitweiligen Schwierigkeiten ordnungsmäßig durchführen können.

Die Herstellung **chemischer Düngemittel** ist wegen Rohstoffmangels und Transportschwierigkeiten eingeschränkt worden. Die Leistungsfähigkeit der Industrie ist jedoch groß genug, um nicht nur den Bedarf der Landwirtschaft an Stickstofferzeugnissen, sondern auch den der Kriegsindustrie voll decken zu können. Es kann in der nächsten Zeit sogar an eine beträchtliche Ausfuhr nach den Mittelmeerländern gedacht werden.

Innerhalb der Gruppe der **Schädlingsbekämpfungsmittel** ist die Erzeugung von **Kupfervitriol** verringert worden. Man stellt jetzt kupferarme Schädlingsbekämpfungsmittel her, wird aber auch gänzlich kupferfreie Mittel herausbringen, an denen zur Zeit noch gearbeitet wird. Es wird eine strenge Marktregelung gefordert, um minderwertige Ersatzmittel auszuschalten.

Die Herstellung von **Industriechemikalien** lag insgesamt höher als 1940, doch waren starke Unterschiede im einzelnen zu beobachten. Einige bisher teilweise eingeführte Erzeugnisse sind herausgebracht worden. Die Ausfuhr konnte gesteigert werden.

Die Versuchsanlagen zur Erzeugung von **Citronensäure** aus biologischem Citrat nach einem rein italienischen Verfahren führte zu außerordentlich zufriedenstellenden Ergebnissen.

Auf dem **Kunstseidegebiet** hat die Soc. Rhodiaceta Italiana ihre Erzeugung erhöht. Eine Erweiterung der Anlagen steht bevor.

Trotz großer technischer Schwierigkeiten, die durch das Ausbleiben der in Amerika bestellten Maschinenanlagen eingetreten waren, ist es gelungen, die für die Herstellung von **Nylon** vorgesehenen Werke in Novara und Verbania auszubauen.

Auf dem Gebiete der **Stickstoffgewinnung** ist die nationale Erzeugung mangels elektrischer Energie und Kohle eingeschränkt worden. Die neue Anlage in Apuania ist vollkommen fertiggestellt. Eine weitere Anlage ist in Tarquinia im Bau und bedient sich der Braunkohle von Ribolla als Rohstoff zur Erzeugung von Wasserstoff.

Die Erzeugung von **Kalkstickstoff** ist besonders in den Werken von Domodossola und in den neuen großen Anlagen in Apuania, deren Carbidanlage noch verdoppelt worden ist, gefördert worden. Auf dem **Brennstoffgebiet** hat die Soc. Cokitalia ihre Erzeugung im Verhältnis zur verfügbaren Menge an Kohle planmäßig weitergeführt. Die Soc. Cokapuana, an welcher die Edison-Gesellschaft zur Hälfte beteiligt ist, hat ihre Anlagen fertiggestellt.

Auf dem **Mineralölgebiet** hat die ANIC. (Azienda Nazionale Idrogenazione Combustibili) im Rahmen der Kriegswirtschaft außer der Flugbenzin-, Gasöl- und Butanfabrikation mit bestem Erfolge auch die Erzeugung von Schmierölen und Paraffin in die Hand genommen.

Auf dem Gebiet der **Farbstoffe** hat die ACNA. (Aziende Colori Nazionali Affini) ihren Absatz weit über denjenigen des Vorjahres hinaus erhöht. Die allgemeine Lage erforderte eine Verlagerung der Erzeugnisse vorwiegend nach der Seite der künstlichen Faserstoffe hin. Im Hinblick hierauf konnte auch eine gewisse Qualitätsverschiebung festgestellt werden.

Auf dem **Gebiet der Schwerchemikalien** waren auch Verschiebungen hinsichtlich der Typen und der Beschaffenheit festzustellen. Die Verkäufe an mineralischen Säuren wiesen einen Stillstand auf, Soda und Chlor bewegten sich im Rahmen der verfügbaren Mengen. Die Ausfuhr zeigte eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Trotz aller im Laufe des Jahres aufgetretenen Schwierigkeiten konnten verschiedene neue organische Erzeugnisse, sowie Farben, Formerstoffe usw. hergestellt werden.

Die Anlagen für die Erzeugung von **Chlorvinylharzen** unter der Bezeichnung „Vipla" konnten erweitert werden.

Auf dem Gebiete der **pharmazeutischen Erzeugnisse** sind beachtliche Produktionserfolge erzielt worden. Die Industrie konnte im Gegensatz zum ersten Weltkrieg den Bedarf an Medikamenten quantitativ und qualitativ vollauf decken. Die Soc. Farmaceutici Italiani hat das Problem der Arzneimittelbelieferung rechtzeitig gelöst, ohne die Ausfuhr zu beeinträchtigen. Die Werke von Settino und von Mailand haben die Erweiterung schon bestehender Anlagen beantragt, während andere Anlagen in Betrieb genommen wurden und weitere im Bau begriffen sind.

Des weiteren ist die Herstellung von **Montec-Erzeugnissen** zur Phosphatisierung (Parkerisierung) von Eisen und seinen Legierungen eingeleitet worden. In Zusammenarbeit mit der Firma Duco soll die Frage der Verwendung von Montec-Erzeugnissen an Stelle von Weißblech zur Herstellung von Dosen für die Konservenindustrie geklärt werden.

Ein Aufschwung war auch bei den **plastischen Stoffen** und **Aethylenderivaten** für Kriegszwecke zu verzeichnen. Auf dem Gebiet der **synthetischen Riechstoffe** sieht man, trotz der durch den Krieg bedingten Einschränkung der Herstellung, interessanten Ergebnissen entgegen.

Auf dem **Sprengstoffgebiet** haben die Firmen Soc. Dinamite Nobel und SGEM. (Soc. Generale Esplosivi e

Munizioni) neue große Anlagen errichtet und neue Erzeugnisse herausgebracht, die großes Interesse gefunden haben.

Auf dem Gebiete der **Blei- und Zinkproduktion** hat die Gesellschaft Monte Vecchio technische Verbesserungen durchgeführt.

Die **Pyriterzeugung** hat nicht nur den nationalen Bedarf zu decken vermocht, sondern sogar eine höhere Ausfuhr gegenüber dem Vorjahr gestattet.

In dem Bergwerk von Fenice wurde die **Kupfererzförderung** wieder aufgenommen, während die Erzeugung von **Kupferzement** in Marghera weitergeführt wird.

Die **Schwefelerzeugung** begegnete einigen Schwierigkeiten. Die Stillegung der „Comina" (Compagnia Mineralia Etiopica) hat zu einem Kapitalverlust von insgesamt 41 Mill. Lire geführt.

Besonders hervorzuheben ist die Stellung der Montecatini-Gesellschaft auf dem Gebiet der **Aluminiumproduktion** neben dem zweiten großen Aluminiumkonzern „Sava". Die Bauxitvorkommen von Gargano werden jetzt regelmäßig abgebaut. Das vom interministeriellen Autarkieausschuß festgelegte Programm der Aluminiumerzeugung ist im Jahre 1941 erreicht und eine weitere Entwicklung und Ergänzung für 1942—1943 festgelegt worden. Die Erweiterung der Anlagen zur Erzeugung **reiner Tonerde** in Marghera ist fertiggestellt worden, während die Aluminiumerzeugungsanlage in Mori und eine dritte Anlage in Bozen sich noch im Bau befinden. Außerdem ist noch eine weitere Anlage zur Erzeugung von **synthetischem Kryolith** und eine neue Anlage für die Erzeugung von Sekundära Aluminium und Legierungen errichtet worden. Die Soc. Lavorazione Leghe Leggere (Gesellschaft für Leichtmetall-Legierungen) hat den Bau ihrer neuen Anlage in Ferrara und einer weiteren Anlage für das Einschmelzen von Abfällen (Schrott) in Marghera durchgeführt. In Marghera wird gleichzeitig eine Anlage für Hüttenaluminium eingerichtet. Die Soc. Metallurgica Lombarda Piemontese hat ihre Tätigkeit weitergeführt und zahlreiche Artikel für militärische Zwecke und vor allem Großapparaturen für die chemische Industrie, unter Verwendung von Aluminium großer Reinheit, hergestellt. Im Mai 1940 ist in Novara das große Institut für Leichtmetallforschung (Instituto Sperimentale dei Metalli Leggeri) in Dienst genommen worden, das als die bestausgerüstete Forschungsstätte dieser Art in Europa bezeichnet wird, und an welchem auch die Sava beteiligt ist.

Der Stromverbrauch des Montecatini-Konzerns betrug im Jahre 1941 2,14 Mrd. kWh, das sind 13% des gesamten italienischen Stromverbrauchs und bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 15%. (1265)

Spanien.

Außenhandel im ersten Halbjahr 1941. Nachdem das Finanzministerium die Ergebnisse des spanischen Außenhandels für Januar bis September 1941 in Papierpeseten mitgeteilt hat (vgl. S. 171), ist nunmehr die amtliche spanische Außenhandelsstatistik für das erste Halbjahr 1941 in Goldpeseten veröffentlicht worden.

Die Gesamteinfuhr betrug in dieser Zeit 252,1 Mill. Goldpesetas gegen 620,5 Mill. im ganzen Jahr 1940; die Ausfuhr stellte sich auf 256,3 Mill. (1940: 394,3 Mill. Pesetas). Die Einfuhr chemischer Erzeugnisse und ihrer Nebenprodukte belief sich im ersten Halbjahr 1941 auf 23,6 Mill. Goldpesetas gegen 61,5 Mill. Pesetas im ganzen Jahr 1940 und stand mit einem Anteil von 9,38% an 3. Stelle unter den Einfuhrwaren. Die Chemieausfuhr lag mit 20,1 Mill. Goldpesetas (1940: 37) und einem Anteil von 7,84% an 2. Stelle der Ausfuhrgüter. (1114)

Neugründungen und Erweiterungen. Nach Pressemeldungen wurden in letzter Zeit innerhalb der chemischen Industrie Spaniens folgende Neugründungen und Erweiterungen genehmigt:

Dominges Rivera Harmanos, La Palma del Condado (Prov. Huelva). Errichtung einer Glycerinfabrik, Tageserzeugung 400 kg. — **Carbones e Industria Maderera, S. A.**, Barcelona. Trockendestillation des Holzes. Jahreserzeugung: 1680 t Holzkohle, 300 t Teer, 75 t Methanol, 240 t Essigsäure. — **Juan Just Soler**, Barcelona. Verwertung der Abfallprodukte der Weinerzeugung. Jahresproduktion: 50 000 l Alkohol (96—97%), 24 000 l Traubenkernöl, 100 t Retortenkohle, 75 t Teer, 340 t „Pyrolignit", 19 t Essigsäure, 140 t organische Düngemittel, 1000 t Kaliumbitartrat, 400 t Calciumtartrat, 20 t Glycerin (von 36° Baumé), 7 t Stickstoffverbindungen, 22 t phosphor- und stickstoffhaltige Rückstände, 2,500 cbm Flammgas. — **Horacio Rodriguez Martino, Madrid.** Seifenersatzmittel. Erzeugung 10 t täglich bei achtstündiger Arbeitszeit. Rohstoff Kolophonium. Kapital 500 000 Pts. — **Arangueren y Sarasa**, Navarra. Errichtung einer Anlage zur Fetthydrierung. — **Adolfo Reios España**, Sevilla. Toilettenseifen. Tageserzeugung bei 24stündiger Arbeitszeit 3 t.

Alle aufgeführten Firmen verwenden nur Maschinen und Rohstoffe nationaler Herkunft. (1103)

Portugal.

Geplante Herstellung von Ammonsulfat. Laut Gesetz wurden die Companhia União Fabril und die Sociedade Amoniaco Portuguesa ermächtigt, maschinelle Einrichtungen zur Herstellung von Ammonsulfat zollfrei einzuführen, sofern die Maschinen nicht von der einheimischen Industrie gestellt werden können. (1202)

Canada.

Verstärkte Gewinnung von Leinsaat. Die Anbaufläche von Leinsaat hat sich 1941 auf 556 000 acres gegen 210 000 im Jahre 1938 erhöht. Die canadischen Farmer werden von der Regierung angehalten, zum Ausgleich für die Einschränkung im Weizenanbau in verstärktem Umfange Industriepflanzen, vor allem Flachs, anzubauen. Man hofft, neben der Deckung des eigenen Bedarfes, Lieferungen von Leinsaat und Leinöl in den Vereinigten Staaten und Großbritannien unterzubringen. (978)

International Nickel Co. Aus dem Geschäftsabschluß der Firma ergibt sich, daß der Reingewinn von 35,5 Mill. $ 1940 auf 34,4 Mill. $ 1941 zurückgegangen ist. Die Steuern, die von 11,3 Mill. $ 1939 auf 21,1 Mill. $ 1940 zugenommen hatten, erhöhten sich 1941 weiter auf 26,3 Mill. $. Ein umfangreiches Erweiterungsprogramm im Betrag von 35 Mill. $ ist in Ausführung begriffen; daran ist die canadische Regierung mit 25 Mill. $ beteiligt. (1171)

Ver. St. v. Nordamerika.

Mangel an Superphosphat. Nach einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" beschäftigt sich die Regierung mit der ernsten Marktlage für Superphosphat. Die Erzeugung reicht z. Z. nicht aus, um den Bedarf zu decken, weil die Industrie die erforderlichen Kapazitätserweiterungen nicht vornehmen kann und viele Erzeuger im übrigen es aus Preisgründen auch vorgezogen haben, Schwefelsäure auf dem freien Markt zu verkaufen, anstatt sie auf Superphosphat zu verarbeiten. Außerdem wird im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung eine weitere Erhöhung des Bedarfs erwartet. (1159)

Förderung der Benzinerzeugung für Flugzeuge. Der Erdölkoordinator Ickes teilte mit, daß eine Gruppe von Patentbesitzern für die Erzeugung von Flugzeugbenzin ihr Einverständnis mit einer Herabsetzung der Lizenzgebühren um 50% gegeben habe, damit eine größere Zahl von Raffinerien in die Lage versetzt werden könnten, die Produktion von Flugzeugbenzin aufzunehmen. Die Gebühren werden danach mit sofortiger Wirkung von 42 auf 21 c je Faß und vom 1. 7. 1943 auf 15 c je Faß herabgesetzt. An der Abmachung sind von seiten der Patentbesitzer die Shell Development Co., die Standard Oil Development Co., die Texaco Development Corp., die Universal Oil Products Co. und die Anglo-Iranian Oil Co., Ltd., beteiligt. (942)

Firmenabschlüsse. Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über die Geschäftsabschlüsse folgender Unternehmungen im Jahre 1941:

Union Carbide & Carbon Corp.: Reingewinn 42 Mill. $ (i. V. 42,5 Mill. $); Dividende 4,53 (4,55) $ je Aktie. Die Gesellschaft teilt mit, daß sie im Berichtsjahr 40 Mill. $ in Betriebserweiterungen investiert hat. — **American Smelting & Refining Co.**: Reingewinn 15,7 (12,73) Mill. $; Dividende 5,59 (4,21) $. — **Anaconda Copper Mining Co.**: Reingewinn 43,4 (35) Mill. $. — **Consolidated Oil Corp.**: Reingewinn 16,5 (3,8) Mill. $; Dividende 1,25 (0,28) $. — **Shell Union Oil Corp.**: Reingewinn 15,65 (9,97) Mill. $; Dividende 1,00 (0,75) $. Die Gesellschaft teilt in ihrem Geschäftsbericht u. a. mit, daß sie ihre Anlagen für die Erzeugung von Flugzeugbenzin sowie von Chemikalien für die Erzeugung von synthetischem Kautschuk erweitern will. (901)

Mexiko.

Absatz von Pyridin. In der letzten Zeit ist auf dem mexikanischen Markt eine wachsende Nachfrage nach Pyridin entstanden. Im Jahre 1939 stellte sich die Ein-

fuhr auf 2366 kg, von denen 2361 kg aus den Vereinigten Staaten kamen. (1161)

Entschädigung amerikanischer Erdölgesellschaften. Nach Bekanntgabe des Staatsdepartements in Washington ist im Oelstreit zwischen den US-amerikanischen und den mexikanischen Sachverständigen eine Einigung erzielt worden. Die Entschädigungssumme für die enteigneten Erdölgesellschaften wurde auf 23,996 Mill. $ errechnet, während die Gesellschaften Forderungen zwischen 150 und 200 Mill. $ erhoben hatten. Aehnlich steht es mit den Aussichten der Entschädigungszahlung an die enteigneten britischen Gesellschaften. Da jedoch keine Aussicht besteht, bessere Abfindungen zu erreichen, ist der Schiedsspruch angenommen worden. Die Entschädigung verteilt sich auf die verschiedenen Gesellschaften wie folgt: Standard New Jersey-Gruppe 18,4 Mill. $, Standard Kalifornien 3,6 Mill. $, Consolidated Oil Company 630 151 $, Sabolo-Gruppe 897 671 $ und Seaboard-Gruppe 487 370 $. (1113)

Honduras.

Magnesitvorkommen. Nach einer Meldung der Zeitschrift „The Chemical Trade Journal" sind kürzlich in Honduras hochwertige Magnesitlager entdeckt worden. Mit der Ausbeute ist noch nicht begonnen worden. (734)

San Salvador.

Neues Molybdänvorkommen. Laut „Engineering and Mining Journal" ist in der Nähe von Teputla ein Molybdänvorkommen entdeckt worden. Die versuchsweise durchgeführten Schürfungen haben einen Gehalt von 8½ bis 19% MoS_2 ergeben. (1033)

Cuba.

Förderung von Manganerzen. Wie berichtet wird, hat die Cuban American Manganese Corp., die zum Interessenkreise der Freeport Sulphur Corp. gehört, im Jahre 1941 insgesamt 195 000 short t Manganerze abgesetzt, die teilweise aus der angekauften Förderung kleiner Gruben stammte. (1017)

Venezuela.

Neue Erdölvorkommen. Wie „Algemeen Handelsblad" berichtet, läßt die Ultramar Co., an der u. a. die britisch-südafrikanischen Goldminenkonzerne Central Mining and Investment Corp., Union Corp. und Selection Trust beteiligt sind, zur Zeit in dem venezolanischen Staate Guarico Erdölbohrungen durchführen, die gute Ergebnisse gebracht haben sollen. In Zusammenhang mit diesen Arbeiten haben die Aktien der Firma, die mit einem Kapital von 1,05 Mill. £ arbeitet, einen starken Kursauftrieb erhalten. (1016)

Brasilien.

Bau einer Cellulose- und Papierfabrik. Wie verlautet, ist die Cellulose- und Papierfabrik in Parana, deren Errichtung bereits Ende 1940 geplant war (vgl. Jahrg. 1940, S. 732), nunmehr fertiggestellt. Sie ist die größte Cellulosefabrik Brasiliens und verfügt über eine Tageserzeugung von 100 t Cellulose und 160 t Zeitungspapier. (1204)

Manganerze aus Matto Grosso. Laut „Engineering and Mining Journal" hat die Sociedade Brasileira de Mineração Lda. die Gewinnung von hochwertigen Manganerzen aus dem Vorkommen von Urucum bei Corumba im Staate Matto Grosso aufgenommen. Es soll beabsichtigt sein, zunächst 60 000 t auf Schiffen des Lloyd Brasileiro von Corumba über Buenos Aires nach den Vereinigten Staaten auszuführen. (1037)

Ausbau der Bleierzeugung. Wie „Engineering and Mining Journal" berichtet, wird die von der Regierung errichtete Bleihütte von Apiai im Staate São Paulo weiter ausgebaut; die Erweiterungspläne sehen eine jährliche Leistungsfähigkeit von 6000 t raffiniertem Blei vor. Die Erzversorgung erfolgt aus dem im Südosten des Staates gelegenen Gebiet von Ribeira de Iguape, wo verschiedene Bleisilberlagerstätten ausgebeutet werden. (1036)

Erdölvorkommen bei Bahia. Wie Pressemeldungen berichten, sind vor einiger Zeit bei Bahia Erdölvorkommen entdeckt worden, die bereits einige Unternehmen mit Brennstoff versorgen. Gegenwärtig sind Untersuchungen über eine Erhöhung der Erdölgewinnung in diesem Gebiet im Gange. (1205)

Peru.

Außenhandel 1941. Nach Pressemeldungen belief sich die peruanische Ausfuhr im Jahre 1941 auf insgesamt 494,095 Mill. Soles gegen 405,8 Mill. Soles im Jahre 1940. Im gleichen Zeitraum stieg die Einfuhr von 318,7 auf 357,821 Mill. Soles. Die größten Handelspartner waren die Vereinigten Staaten und Canada, von denen Waren im Werte von 238,311 Mill. Soles bezogen und für 231,200 Mill. Soles aufgenommen wurden. An zweiter Stelle standen die südamerikanischen Länder. Unter den Ausfuhrwaren befanden sich u. a. 8444 t Guano, 234 t Baumwollsaatöl, 113 t Balata, 950 t Rohkautschuk, 1500 t Gerbstoffe, 346 t Wismut-Blei-Barren, 28 000 t Kupferbarren, 2,5 t Silberbarren, 4 t Antimon, 328 t Wismut, 42 000 t Blei, 755 t Zink, 22 000 t Kupferkonzentrat, 291 t Molybdänkonzentrat, 17 800 t Bleikonzentrat, 139 t Wolframkonzentrat, 5000 t Vanadiumkonzentrat, 40 000 t Zinkkonzentrat, 3000 t Antimonerz, 8200 t Kupfererz, 329 t Silbererz, 2700 t Bleierz, 182 t Wolframerz, 5300 t Vanadiumerz, 375 t Zinkerz, 950 t Schwefel, 155 t Tonerde, 561 600 t Rohpetroleum, 3800 t Gasöl, 275 t Schmieröl, 313 400 t Gasolin, 41 000 t Solaröl, 85 700 t Leichtöl und 234 500 t Schweröl. (1207)

Chile.

Joderzeugung. Nach Pressemeldungen betrug die chilenische Joderzeugung im Jahre 1940/41 rund 1,4 Mill. kg gegen 0,9 Mill. kg 1939/40 und 0,3 Mill kg 1938/39. (1208)

Gründung einer Außenhandelsgesellschaft. In Santiago wurde die „Sociedade de Comercio Exterior" mit einem Aktienkapital von 10 Mill. Pes. gegründet, die sich hauptsächlich mit dem Außenhandel mit den andern südamerikanischen Staaten beschäftigen wird. (1146)

Errichtung von Zementfabriken. Nach Pressemeldungen erwarb Chile die maschinellen Einrichtungen von zwei nordamerikanischen Zementfabriken, um sie in Chile aufzustellen. Im März 1943 soll mit der Produktion, die angeblich den Inlandsbedarf decken soll, begonnen werden. Zur Zeit herrscht in Chile große Zementknappheit. (1145)

Bolivien.

Zinnausfuhr 1941. Nach einer Mitteilung des Metal Bulletin belief sich die bolivianische Zinnausfuhr 1941 auf 42 740 t gegen 38 531 t im Jahre 1940. Diese Ausfuhrmenge ist bisher nur im Jahr 1939 mit 47 000 t übertroffen worden. (1105)

Argentinien.

Ausfuhr von Weinsteinprodukten. Amtlichen Mitteilungen zufolge belief sich die argentinische Ausfuhr von Weinstein in der ersten Hälfte 1940 auf 553 t gegen 635 t im ganzen Jahr 1939 und 395 t 1938. Der Absatz von Calciumtartrat betrug in der gleichen Zeit 794 t gegen 1778 t 1939 und 1589 t 1938.

Die Ausfuhr von Weinsäure, die 1938 3664 t und 1939 1051 t betrug, erreichte in der Zeit Januar bis Juni 1940 nur 286 t. Argentinien besitzt zwei Weinsäurefabriken. (1124)

Ausfuhr von Zinkkonzentraten nach den Vereinigten Staaten. Wie gemeldet wird, hat die Metals Reserve Co. von der Aguilar Corp. 100 000 long t Zinkkonzentrate mit einem Metallinhalt von 42 500 t aufgekauft. Der Posten stammt aus Vorräten, die mangels Verschiffungsmöglichkeiten der Konzentrate nach Europa angelegt worden sind. Die Aguilar Corp. gehört zum Interessenkreis der St. Joseph Lead Co., New York City. (1035)

Südafrikanische Union.

Erzeugung von Superphosphat. Britischen Pressemeldungen zufolge belief sich die Erzeugung von Superphosphat vor Kriegsbeginn auf 158 000 t jährlich. Da Belgien und die Niederlande als Lieferanten für Superphosphat ausgefallen sind, soll die einheimische Superphosphaterzeugung auf 260 000 t erhöht werden. Damit hofft man, den Gesamtverbrauch des Landes decken zu können. (980)

Ausbeutung von Andalusitvorkommen. Nach einer Meldung des „Mining Journal" kommen von den zahlreichen Andalusitvorkommen, die auf 10—15 Mill. t geschätzt werden, praktisch nur zwei Lagerstätten in Betracht, von denen sich die wichtigste im Marico-Gebiet im Westen von Transvaal befindet. Die anfänglich aufgetretenen technischen Schwierigkeiten bei der Aufbereitung des Materials gelten jetzt als überwunden. Feuerfeste Materialien für Hochöfen werden jetzt aus einheimischen Andalusiten und geringwertigen Chromerzen hergestellt. Infolge der begrenzten einheimischen Absatzmöglichkeiten hat man vor Kriegsausbruch versucht, die Ausfuhr zu entwickeln. Verschiffungen sind bereits nach den Vereinigten Staaten erfolgt; auch von seiten Großbritanniens, Australiens und Neu-Seelands besteht Interesse für das südafrikanische Material. (1162)

Aegypten.

Chromerzvorkommen. Nach einer Meldung aus Kairo soll im südlichen Teil der ägyptischen Wüste ein Chromerzvorkommen entdeckt worden sein. Wie es weiter heißt, soll das ägyptische Handelsministerium beim Finanzministerium die erforderlichen Mittel für die Fortführung der Forschungen beantragt haben. (944)

Palästina.

Gewinnung von Vitaminen. Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" ist das Physiologische Laboratorium der Universität Jerusalem mit Forschungsaufgaben auf dem Gebiete der Hormon- und Vitaminherstellung betraut worden, um den Einfuhrausfall aus den feindlichen Ländern auszugleichen. Von dem Laboratorium wurde ein Verfahren zur synthetischen Gewinnung von Vitamin C entwickelt. (1007)

Herstellung von Citronensäure. Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" haben die wachsenden Absatzsorgen für Citrusfrüchte zu dem Plan geführt, die Erzeugung von Citronensäure im Lande selbst aufzunehmen. (1163)

Irak.

Herstellung von Seife begonnen. Da Frankreich infolge des Krieges als Lieferant für Seife ausfällt, hat sich der Irak gezwungen gesehen, seine Seifenindustrie auszubauen. Bei den in Aussicht genommenen Anlagen heißt es, daß eine Fabrik ihre Produktion in Kürze beginnen wird, und daß sie ihre Maschinen und Anlagen aus den Vereinigten Staaten bezogen hat. (1180)

Indochina.

Unterstützung industrieller Unternehmungen. Durch einen im „Journal Officiel" vom 23. 4. 1942 veröffentlichten Erlaß vom 17. 4. ist durch den Generalgouverneur von Indochina ein Fonds geschaffen worden, der die Versorgung industrieller Unternehmungen in Indochina mit Rohstoffen, Maschinen usw. sicherstellen soll. (945)

China.

Außerkraftsetzung der alten Währung durch die Nanking-Regierung. Das Nankinger Finanzministerium erließ am 31. 5. eine Verordnung, wonach die alte chinesische Währung außer Kraft gesetzt wird. Zukünftig sind lediglich die von der Zentralreservebank ausgegebenen Noten gesetzliche Zahlungsmittel. Die Zentralreservebank ist beauftragt, die alten Noten zum Kurse von zwei alten für einen neuen Dollar einzuziehen. Die Verordnung gilt für die Provinzen Kiangsu, Chekiang, Ajui sowie die Städte Schanghai und Nanking. (1158)

Japan.

Kontrolle über den Chininhandel. Japanische Wirtschaftskreise weisen darauf hin, daß Japan durch die Besetzung Niederländisch Indiens die Kontrolle über die gesamten Chininvorräte erhalten hat, so daß es nicht nur den eigenen Bedarf befriedigen kann, sondern darüber hinaus den ganz Ostasiens zu decken vermag. Für die Vereinigten Staaten, die einen jährlichen Verbrauch von etwa 3—4 Mill. Unzen haben, wird sich der Verlust der für die Malariabekämpfung wichtigen Chininquellen stark bemerkbar machen, obwohl im Jahr 1941 die nordamerikanischen Vorräte an Chinin von 2,5 auf 6 Mill. Unzen erhöht worden waren. (1181)

Niederländisch Indien.

Neuorganisation der Chiningewinnung. Japan hat sämtliche auf Java bestehenden Pflanzungen von Chinarindenbäumen den beiden schon bisher in diesem Produktionszweig tätigen japanischen Unternehmen auf Java unterstellt. Es handelt sich dabei um die führende japanische pharmazeutische Fabrik Takeda und um die zum Mitsui-Konzern gehörende Nankoku Sangyo Kabushiki Kaisha. Damit hat Japan die organisatorische Grundlage für die Ausnutzung der Monopolstellung auf dem Gebiete der Chininerzeugung geschaffen, die es nach der Ausschaltung des holländischen Einflusses auf Java gewonnen hat. Nach vorliegenden Nachrichten beabsichtigt außerdem die Firma Takeda, die Kapitalmajorität der Nankoku zu erwerben. Hierdurch würde das japanische Haus zum alleinigen Träger des Weltmonopols auf dem Chiningebiet werden. (966)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Direktor Gustav Kühn †.

Der Geschäftsführer des Großdeutschen Phosphat-Verbandes und Gutachter der Reichsstelle „Chemie" für die Verteilung phosphorsäurehaltiger Düngemittel, Direktor Gustav Kühn, ist in der Nacht vom 4. zum 5. Juni nach langer, schwerer Krankheit in einem Berliner Krankenhaus verstorben. Direktor Kühn war langjähriger Geschäftsführer der deutschen Superphosphatindustrie, bis er 1940 den Ruf erhielt, die Gründung eines großdeutschen Phosphatverbandes vorzubereiten. Erst vor einem Vierteljahr, am 20. 3. 1942, wurde auf Seite 130 dieser Zeitschrift mitgeteilt, daß Direktor Kühn sein 60. Lebensjahr vollendet hatte. (1268)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Preise für Lebertranpräparate und Spiritus im Protektorat.

Durch eine Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 28. 4. 1942, die im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 30. 4. 1942 veröffentlicht ist, wurde die Wirksamkeit der vom Reichskommissar für die Preisbildung erlassenen Verordnung über die Aenderung der Preise für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen und Spiritus vom 30. 3. 1942 (vgl. S. 172) sinngemäß auf das Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren ausgedehnt. (1131)

Höchstpreise für Holzkohle im Protektorat.

Von der Obersten Preisbehörde wurden, wie im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" Nr. 83 vom 9. 4. 1942 bekanntgegeben, Höchstpreise für Holzkohle festgesetzt. Für aus dem Auslande eingeführte Holzkohle darf vom Großhändler der tatsächliche Einkaufspreis zuzüglich eines Zuschlages von 10,— Kr. je 100 kg für die Sorten in der Körnung von 10 mm aufwärts, jedoch für die Sorten in der Körnung unter 10 mm nur ein solcher von 8,— Kr. je 100 kg gefordert werden. Vom Einzelhändler dürfen auf den tatsächlichen Einkaufspreis für Meilerholzkohle 20,— bis 40,— Kr. je 100 kg, für Ofen- und Retortenkohle 20,— bis 30,— Kr. je 100 kg aufgeschlagen werden.

Holzkohle inländischer Erzeugung darf der Großhändler zu dem durch die Oberste Preisbehörde festgesetzten Preis unter Hinzurechnung einer Handelsspanne von 8,— bis 10,— Kr. je 100 kg verkaufen. Der Einzelhandelspreis richtet sich danach, ob der Einzelhändler beim Großhandel oder beim Erzeuger bezieht. So darf er entweder 20,— bis 30,— Kr. je 100 kg hinzurechnen oder den Erzeugerpreis zuzüglich der vorgenannten Handelsspanne und der Frachtspesen fordern.

Die Großhandelspreise gelten bei Ganzwaggonsendungen. Sämtliche Preise dürfen um die Umsatzsteuer

erhöht werden. In allen Holzkohlengeschäften müssen die Holzkohlenvorräte sichtbar mit Preisen und Angaben verzeichnet werden, aus denen die Sorte und der Ursprung der Ware sicher feststellbar ist.

Die Preisbestimmungen für inländische Holzkohle traten am Tage der Verkündung in Kraft. Für aus dem Ausland eingeführte Holzkohle gelten sie rückwirkend vom 16. 3. 1942. (1084)

Preise für Raps, Rübsen und Mohn im Protektorat.

Die Oberste Preisbehörde hat verfügt, daß der Aufkaufpreis für Mohn, der gemäß Lieferungsverträgen angebaut wird, von 800 auf 900 K. je 100 kg erhöht wird. Oelfabriken bezahlen für diesen Mohn 921 K. gegen bisher 821 K. Mohn, der nicht auf Grund von Lieferungsverträgen angebaut wird, behält den bisherigen Preis von 800 K. je 100 kg beim Erzeuger und 821 K. für die Oelfabriken. — Die Preise für Winterraps und Rübsen beim Erzeuger wurden auf 500 K. gegen bisher 430 K. erhöht. Der Verkaufspreis für Winterraps und Rübsen zur Oelgewinnung beträgt 516 K. gegen bisher 446 K. (1147)

Höchstpreise für künstlichen Süßstoff im Ostland.

Das „Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland", Nr. 26 vom 26. 5. 1942 bringt unter dem 14. 5. eine Verordnung über Höchstpreise für künstlichen Süßstoff*). Danach werden für die Generalbezirke Lettland, Litauen und Estland folgende Höchstpreise mit Wirkung vom 16. 5. 1942 festgesetzt:

Art des Süßstoffs und der Packungen	Abgabepreis des Einführers RM	Großhandels-abgabepreis RM	Kleinhandels-preis RM
1. Beutel zu je 1,250 g Kristall-Süßstoff, 450fach süß, verpackt in Kartons zu 100 Stück, je Beutel	0,18	0,185	0,21
2. Beutel zu je 10 g Kristall-Süßstoff, 450fach süß, verpackt in Kartons zu je 100 Stück, je Beutel	1,33	1,40	1,60
3. Schachteln mit Innenbeutel zu je 100 g Kristall-Süßstoff, 450fach süß, verpackt in Paketen zu je 20 Stück, je Beutel	12,90	13,55	15,50
4. Kästchen zu je 100 Stück Süßstofftabletten, 110fach süß, verpackt in Kartons zu 100 Stück, je Kästchen	0,27	0,28	0,32
5. Kästchen zu je 500 Stück Süßstofftabletten, 110fach süß, verpackt in Kartons zu 50 Stück, je Kästchen	1,30	1,36	1,55

(1149)

*) Im amtlichen Wortlaut „Saccharin".

Höchstpreise für Natriumnitrit und Pottasche in den Niederlanden.

Das Reichsbüro für chemische Erzeugnisse hat Großhandelshöchstpreise für Natriumnitrit und Pottasche festgesetzt.

Die Preise für **Natriumnitrit** betragen je 100 kg netto bei Lieferung von 10 t oder mehr in einer Sendung: 25,65 hfl.; von 5 bis 10 t: 26,25 hfl.; von 1 bis 5 t: 27,55 hfl.; von 0,5 bis 1 t: 29,25 hfl.; einzelne Fässer: 30,90 hfl.

Die Preise für **Pottasche** verstehen sich wie folgt:

Calcinierte Pottasche, gemahlen, je 100 kg netto, einschl. der Holzfässer von etwa 250 kg Inhalt, fob Lieferungsplatz

	80—82%	90—92%	96—98%	98—100%
bei Lieferung von:				
5 t und mehr in einer Sendung	28,60	31,40	33,25	33,85
3 bis 5 t in einer Sendung	29,10	31,90	33,75	34,35
2 bis 3 t in einer Sendung	29,60	32,40	34,25	34,85
einzelne Fässer	30,35	33,15	35,00	35,60

Bei Lieferung von arsenfreier Pottasche können die vorstehenden Preise um 0,75 je 100 kg n erhöht werden. Bei Lieferung von wasserhaltiger Pottasche (83 bis 85%) stellen sich die Preise auf 29,35 hfl. (bei 5 t oder mehr in einer Sendung), 29,85 hfl. (bei 3 bis 5 t), 30,35 hfl. (bei 2 bis 3 t) und 31,10 hfl. für einzelne Fässer.

Bei Lieferung von Pottasche nach im Lande erfolgter Umpackung in hölzerne Fässer von kleinerem Inhalt als 250 kg können folgende Zuschläge erhoben werden: bei Lieferung in Fässern von 50 kg Inhalt 6 hfl. je 100 kg netto, von Fässern mit 100 kg Inhalt 3 hfl. und von Fässern mit 200 kg Inhalt 2,50 hfl.

Die Preisfestsetzungen sind unter Zugrundelegung der Kosten für die Anfuhr auf dem Wasserwege kalkuliert. Höhere Transportkosten, die durch die Beförderung auf dem Bahnweg erfolgen, können in Rechnung gestellt werden. (1038)

Großhandelspreise für Düngemittel in Finnland.

Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, beträgt der Preis für Kalksalpeter je kg-% N Fmk. 16,50 frei Güterwagen Empfangsbahnhof. (989)

Neue Durchschnittswerte in Rumänien.

Mit Wirkung vom 28. 3. 1942 sind folgende Durchschnittswerte für die Umsatzsteuerberechnung festgesetzt worden (in Lei je 100 kg):

Goudron, Pos. 1015 b: 1500; Chlor, Pos. 1564: 3500; Salzsäure, Pos. 1582: 2000; Wasserglas, Pos. 1648: 1000; Methanol, Pos. 1680: 3000; Aceton, Pos. 1687: 4000; Ameisensäure-, Butyl-, Amyl- und alle anderen Aether, einfach oder zusammengesetzt aus beliebigem Alkohol stammend, Pos. 1690: 5000; Calciumacetat, Pos. 1694: 2000; Tabletten und Dragées, Pos. 1752 o: 3200; gummiertes Papier (Pergamentpapier, geschwefelt, Pergaminpapier u. ä. Papiere), Pos. 751: 16 000. (1148)

Preise für Zellwolle und Altkautschuk in Rumänien.

Das rumänische Unterstaatssekretariat für Versorgung hat den Höchstpreis für aus Italien und Deutschland eingeführtes ungekämmtes Zellwollgarn auf 474 Lei je kg festgesetzt. Gleichzeitig wurde der Preis für den bei verschiedenen Unternehmen beschlagnahmten Altkautschuk auf 65 Lei je kg festgesetzt. (1065)

Höchstpreise für Knochen in Kroatien.

Das staatliche Preisbildungsamt hat einen Mindesteinkaufspreis von 1,— bis 1,50 Kuna je kg Knochen festgesetzt. Der Höchstverkaufspreis der Händler an die Fabriken wurde mit 1,90 Kuna bestimmt. (1001)

Höchstpreise für Schädlingsbekämpfungsmittel in Italien.

Das Korporationsministerium hat mit Verfügung P 299 vom 16. 4. 1942 für die ab 15. 3. erfolgten Lieferungen von landwirtschaftlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln folgende Höchstverkaufspreise ab Erzeugungswerk festgesetzt (in Lire je kg):

Bleiarsenat, neutral:
in Holzfässern von 25—50 kg Reingewicht 12,75
" " " 10 " " . . . . . 13,—
" Schachteln " 1 " " . . . . . 13,25 [1]

Bleiarsenat, sauer, in Pulverform:
in Holzfässern von 25—50 kg Reingewicht 11,50
" " " 10 " " 11,75
" Schachteln " 1 " " . . . . . 12,— [1]
" " " 0,5 " " . . . . . 12,50 [2]

Bleiarsenat, sauer, in Teigform:
in Kanistern von 25 kg Reingewicht . . . . . 9,25 [3]
" " " 10 " " . . . . . 9,50 [4]
" " " 4 " " . . . . . 10,— [5]
" " " 1 " " . . . . . 10,50 [6]

Calciumarsenat (24—26 Arsensäureanhydrid):
in Holzfässern von 25—50 kg Reingewicht 8,75
" " " 10 " " . . . . . 9,—
" Schachteln " 1 " " . . . . . 9,75 [1]
" " " 0,5 " " . . . . . 10,25 [2]

Calciumarsenat zur Trockenverstäubung:
in Holzfässern von 25—50 kg Reingewicht 7,75
" " " 10 " " . . . . . 8,—
" Schachteln " 4 " " . . . . . 8,25 [7]

Aluminiumarsenat, Kolloid, in Pulverform:
in Holzfässern von 25—50 kg Reingewicht 11,50
" " " 10 " " 11,75
" Schachteln " 1 " " . . . . . 12,— [1]
" " " 0,5 " " . . . . . 12,50 [2]

Natriumarsenit (60—62 Arsenik):
in Fässern von 100 kg 8 50
" " " 50 " 8,70
" " " 10 " . . . . . 9,—
" Schachteln " 5 " 9,30
" " " 1 " 9,70

Natriumarsenit (30—32 Arsenik):
in Kanistern von 16 kg . . . . . 7,—
" " " 1½ " 7,50

Essigsaures Kupferarsenit . . . . . 21,—

Insektenpulver mit 5% Nikotin:
in Kanistern von 20 kg Reingewicht . . . . . 17,— [3]
" " " 10 " " . . . . . 17,30 [8]
" " " 4 " " . . . . . 18,— [3]
" " " 1 " " . . . . . 19,— [9]
" " " 0,5 " " . . . . . 20,50 [2]
" " " 0,1 " " . . . . . 24,— [10]

Insektenpulver mit 2% Nikotin:
in Kanistern von 20 kg Reingewicht . . . . . 13,— [3]
" " " 10 " " . . . . . 13,30 [8]
" " " 4 " " . . . . . 14,— [5]
" " " 1 " " . . . . . 15,— [9]
" " " 0,1 " " . . . . . 20,— [10]

Giftige Köder:	
in Säcken von 50 kg	4,—
„ „ „ 25 „	4,10
„ „ „ 10 „	4,30
„ Paketen „ 4 „	4,45[11]
„ „ „ 1 „	4,70[12]
Bariumfluorsilicat:	
in Fässern von 50 kg	7,75
„ Schachteln „ 2 „	8,15
„ Schachteln „ 1 „	8,50

Bei Verkäufen an Verbraucher ist auf vorgenannte Preise zur Deckung der Verteilungskosten ein Mehrpreis von nicht über 25 % auf den Erzeugerpreis neben Anrechnung der reinen Bahnfrachtkosten zulässig. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, auf jeden Behälter den Verkaufspreis je kg Reingewicht auf ausgestellte Ware anzubringen.

[1]) In Kisten mit 25—50 Schachteln Inhalt.
[2]) In Kisten mit 50—100 Schachteln Inhalt.
[3]) Kisten mit 2 Kanistern.
[4]) Kisten mit 5 Kanistern.
[5]) Kisten mit 10 Kanistern.
[6]) Kisten mit 50 Kanistern.
[7]) Kisten mit 12 Schachteln.
[8]) Kisten mit 4 Kanistern.
[9]) Kisten mit 25—50 Kanistern.
[10]) Kisten mit 400 Kanistern.
[11]) Kisten mit 10 Paketen.
[12]) Kisten mit 50 Paketen.

(1134)

Preisregelung für Citronensäure und Düngemittel in Italien.

Das Korporationsministerium hat mit Verfügung vom 25. 2. 1942 bestimmt, daß der Preis für Citronensäure unverändert 15 Lire je kg beim Erzeuger betragen soll, unter Beibehaltung der üblichen Verkaufsbedingungen.

Gleichzeitig ist eine Preiserhöhung um 37 Centesimi je Einheit an Phosphorsäureanhydrid auf die Preise für Kalksuperphosphat zugestanden worden. Der Mehrpreis findet Anwendung auf die seit dem 1. 1. d. J. erfolgten Lieferungen. Der von den Erzeugern erhobene Mehrbetrag ist zur Verfügung der dazu geschaffenen Ausgleichskasse zu halten.

Für die stickstoffhaltigen Düngemittel bleiben die Erzeugerverkaufspreise bestehen.

Für die Festsetzung der Verkaufspreise an die Verbraucher werden die Provinzialräte der Korporationen folgende Umsatzsteuerpauschalsätze in Anrechnung bringen (in Lire je dz):

für Kalksuperphosphat	1,35
„ Ammonsulfat und Kalksalpeter	4,25
„ Ammonnitrat	3,75
„ Natronsalpeter	4,10
„ Ammoniumphosphat	9,40
„ Kalkstickstoff	3,50.

Die vorgenannten Sätze schließen auch die Steuer auf die Verpackungskosten ein. (1135)

Preiserhöhung für photographische Erzeugnisse in Spanien.

Durch Regierungsverordnung sind die Preise für sämtliche lichtempfindlichen photographischen Erzeugnisse gegenüber den Preisen von 1936 um 80% erhöht worden. Röntgenplatten wurden jedoch nur um 40% erhöht. Die neuen Preise bedeuten gegenüber den bisherigen eine Erhöhung um rund 20%. (973)

Preiserhöhung für Sonnenblumenkerne in Spanien.

Durch Verfügung vom 17. 3. 1942 ist der Preis für Sonnenblumenkerne auf 1,75 Pts. je kg festgesetzt worden. Dieser über den Erzeugungskosten liegende Preis wurde eingeräumt, um einen noch stärkeren Anreiz zum Anbau von Sonnenblumen zur Oelgewinnung zu bieten. Die mit Verfügung vom 13. 1. d. J. gewährten Vergünstigungen, wie Sonderzuteilungen von Olivenöl und bevorzugte Belieferung von Stickstoffdüngern, wurden dazu als unzureichend erachtet. (1107)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B.

Mit Wirkung vom 20. 5. 1942 wurde im DEGT, T I Abt. B, Verzeichnis II als neue Ziffer nachgetragen: „103 a Milchsäureäthylester" und unter 138 aufgenommen: „Milchsäure".

Mit Wirkung vom 1. 6. 1942 wurde im Verzeichnis II des DEGT. Teil I Abt. B, in der Ziffer „Oele, und zwar" aufgenommen: „synthetische Fettaustauschstoffe".

Mit Wirkung vom 1. 6. 1942 traten im DEGT, Teil I Abt. B, folgende Aenderungen ein: In der Tarifstelle „Abfälle und Rückstände" wurde nachgetragen: „aluminiumoxychloridhaltige Abfallösung aus organischen Synthesen F".

Im Verzeichnis II wurde folgende neue Ziffer aufgenommen: „3a aluminiumoxychloridhaltige Abfallösungen". Die bisherige Ziffer 3a erhält die Bezeichnung „3b".

Ausnahmetarif 24 S 6 für bestimmte See-Ausfuhrgüter.

Mit Wirkung vom 1. 5. 1942 wurde der Bahnhof „Falkenau/Eger" mit Sonderfrachtsätzen in den Tarif aufgenommen.

Mit Wirkung vom 20. 5. 1942 wurde der Bahnhof „Dortmund-Obereving" als Versandbahnhof mit Sonderfrachtsätzen aufgenommen.

Deutsch-Ungarischer Verbandsgütertarif Teil II Heft 2.

Artikel 16 (Rohöl). Die Gültigkeit des Tarifs wurde bis 15. 6. 1942 verlängert.

Ausnahmetarif 11 B 1 für Düngemittel.

Mit Wirkung vom 10. 5. 1942 wurde unter „Zu Abt. III B" der Bahnhof „Drütte" nachgetragen.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1942 wurden unter „Zu Abteilung III B" die Bahnhöfe „Haldensleben Hafen", „Heidenheim-Mergelstetten" und „Kastl (Oberbay.)" nachgetragen.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1942 wurde die Tarifstelle „Gips (schwefelsaurer Kalk), roh oder zerkleinert oder gemahlen*)" gestrichen.

Ausnahmetarif 11 B 1 Anhang für Düngemittel für Vierjahresplan.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1942 wurde in der Abteilung II unter D die Tarifstelle „Gips (schwefelsaurer Kalk), roh oder zerkleinert oder gemahlen" gestrichen.

Ausnahmetarif 12 B 1 für Pflanzenschutzmittel.

Mit Wirkung vom 1. 5. 1942 wurden folgende Aenderungen und Ergänzungen nachgetragen:

1. Cosan (Schwefelspritzm.): J. D. Riedel-E. de Haën A.G., Berlin
   borhaltiger Düngeschlamm: Gebr. Borchers A.G., Goslar
   Fusibar (Kupferkalkarsenspritzm.), Ködérit (Arsenköderstreum.), Parasitol-Erdflohpulv. (Nikotinstäubemittel), Schädlingsnaphthalin „Schacht": F. Schacht K.G., Braunschweig
2. Geändert wird die Bezeichnung „Kalkarsenspritzmittel Aresin" in „Kalkarsenspritzmittel zur Kartoffelkäferbekämpfung".

Mit Wirkung vom 10. 5. 1942 wurde ferner nachgetragen:
Pyrethrum „Spieß": C. F. Spieß & Sohn, Kleinkarlbach.

Ausnahmetarif Kr 7 B 31 für Schwefelkiesabbrände.

Mit Wirkung vom 1. 5. 1942 wurde „Muldenhütten" mit Sonderfrachtsätzen als Versandbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 B 40 für eisenoxydhaltige Abfälle.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1942 wird der Empfangsbahnhof „Gelsenkirchen-Bismarck" mit einem Sonderfrachtsatz nachgetragen.

Ausnahmetarif 4 B 1 für Kalkstein usw.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1942 wurde Ober-Piesting als Versandbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif 14 B 1 für Erdöl, roh.

Mit Wirkung vom 1. 5. 1942 wurde 1. im Abschnitt „Güterart" das Wort „Weiterverarbeitung" geändert in „Verarbeitung"; 2. unter den Versandbahnhöfen der Abteilung I der Bahnhof „Hohenruppersdorf" nachgetragen.

Ausnahmetarif 24 B 8 für Rohstoffe für Zellwolle usw.

Mit Wirkung vom 10. 6. 1942 wurden unter „Zu Abt. I Ziff. 1—5" die Bahnhöfe Riesa und Riesa Hafen nachgetragen.

Ausnahmetarif 1 B 23 für Buchenverkohlungsholz.

Mit Wirkung vom 20. 5. 1942 wurde 1. in der Ueberschrift die Angabe „Buchenverkohlungsholz" geändert in „Verkohlungsholz"; 2. im Abschnitt „Güterart" unter Ziffer 1 und 2 angefügt „von Kiefer"; 3. unter Ziffer 2 zugesetzt „Stockholz (Stubbenholz, Stuckenholz, Wurzelholz)"; 4. Mellensee-Saalow als Empfangsbahnhof nachgetragen. (1093)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Wilhelm Haken*, Bln.-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Bln.-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., (Geschäftsf.: Senator e. h. *H. Degener*), Berlin W 35, Woyrschstraße 37. **Printed in Germany.**